

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahr 2009**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Öffentliche Petitionen	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.4 Ausübung der Befugnisse	8
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landes- volksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	8
1.7 Bearbeitung von Petitionen	9
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	9
2 Einzelne Anliegen	10
2.1 Bundestag	10
2.2 Bundeskanzleramt	10
2.2.1 Beschleunigung eines Rehabilitationsverfahrens	10
2.2.2 Kultur im Internet	10
2.3 Auswärtiges Amt	11
2.3.1 Von der deutschen Botschaft im Stich gelassen?	11
2.3.2 Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Uiguren	11
2.3.3 Verweigerung der Bestätigung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten ghanaischen Personen- standsurkunden	12

	Seite
2.4 Bundesministerium des Innern	12
2.4.1 Ergänzung der Stimmzettel zur Bundestagswahl im Hinblick auf Protestwähler	13
2.4.2 Verwendung von Bleistiften bei Wahlvorgängen	14
2.4.3 Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz	14
2.4.4 Verbot der NPD	14
2.4.5 Polizeidienstfähigkeit bei Nierenspende	15
2.4.6 Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung	15
2.4.7 Waffenrecht (öffentliche Petition)	15
2.4.8 Abschaffung der Zeitumstellung (öffentliche Petition)	16
2.5. Bundesministerium der Justiz	16
2.5.1 Verstärkte Aufklärungspflicht für Adoptiveltern (öffentliche Petition)	17
2.5.2 Sorgerecht der Eltern bei in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geborenen Kindern	17
2.5.3 Unzulässige Werbeanrufe (öffentliche Petition)	18
2.5.4 Beantragung eines Führungszeugnisses per Internet (öffentliche Petition)	18
2.5.5 Erleichterungen beim Erbschein (öffentliche Petition)	19
2.5.6 Höchstaltersgrenze für die Ausübung von Ehrenämtern	19
2.5.7 Überstellung von verurteilten Personen (öffentliche Petition)	20
2.5.8 Tätowierung und Piercing (öffentliche Petition)	20
2.6 Bundesministerium der Finanzen	21
2.6.1 Verzicht auf eine weitere Privatisierung von Gewässern und Seen (öffentliche Petition)	21
2.6.2 Teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale (öffentliche Petition)	21
2.6.3 Behinderten-Pauschbetrag	22
2.6.4 Steuerliche Berücksichtigung von Auslagen für unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit	22
2.6.5 Formular der Einkommensteuererklärung	23
2.6.6 Haushaltsführung des Bundes (öffentliche Petition)	23
2.6.7 Erstattung von Aufwendungen für Zahnimplantate	23
2.6.8 Maßnahmen zum Schutz der Anleger für Kunden der Kaupthing Bank	24
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	24
2.7.1 Ausgestaltung der „Abwrackprämie“ (öffentliche Petition)	25
2.7.2 Widerruf von Exportkreditgarantien für den Ilisu-Staudamm (öffentliche Petition)	25
2.7.3 Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten (öffentliche Petition)	26

	Seite
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	26
2.8.1 Erhöhung von Altersvorsorge-Freibeträgen beim Arbeitslosengeld II	27
2.8.2 Rückwirkende Anerkennung einer Arbeitslosmeldung bei vorheriger Beschäftigung im Ausland	28
2.8.3 Verlängerung der Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung ..	28
2.8.4 Gesetzliche Voraussetzung einer zweimonatigen Arbeitslosigkeit beim Vermittlungsgutschein	29
2.8.5 Übernahme von Lehrgangskosten für das dritte Ausbildungsjahr einer Umschulungsmaßnahme zur Ergotherapeutin	29
2.8.6 Bessere Durchsetzbarkeit von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei 400-Euro-Jobs	30
2.8.7 Arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen für Informanten, die Missstände an die Öffentlichkeit bringen	31
2.8.8 Keine Zulassung von politischen Streiks in Deutschland (öffentliche Petition)	31
2.8.9 Die Auswahl der passenden Rehabilitationsklinik	31
2.8.10 Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung	32
2.8.11 Anerkennung einer Berufskrankheit	32
2.8.12 Von der Künstlersozialkasse abgelehnter Antrag	32
2.8.13 Ablehnung der Erwerbsminderungsrente	33
2.8.14 Rentenbezug bei verminderter Erwerbsfähigkeit	33
2.8.15 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1)	33
2.8.16 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (2)	34
2.8.17 Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft	34
2.8.18 Fortzahlung der Halbweisenrente	34
2.8.19 Anerkennung von Kindererziehungszeiten	34
2.8.20 Entwurf für ein Arbeitsvertragsgesetz (öffentliche Petition)	35
2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	35
2.9.1 Forderung nach einem Importverbot	35
2.9.2 Angaben zu Nährwerten auf Lebensmittelverpackungen (öffentliche Petition)	36
2.10 Bundesministerium der Verteidigung	36
2.10.1 Leistungen der Beihilfe für eine Knorpelzelltransplantation	36
2.10.2 Aussetzung der Vollziehung eines Einberufungsbescheides	37
2.10.3 Beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden- Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr	37
2.10.4 Fortführung des an einer Universität der Bundeswehr begonnenen Studiums der Informatik	38
2.10.5 Lärmbelastung durch militärischen Flugbetrieb in der Region der Flughäfen Ramstein und Spangdahlem	38
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	38
2.11.1 Kritik an Ausschlussfrist des Conterganstiftungsgesetzes	39

	Seite	
2.11.2	Freiwilliges Soziales Jahr und Altenpflege statt Zivildienst	39
2.11.3	Zivildienstentlassung konnte rückgängig gemacht werden	39
2.12	Bundesministerium für Gesundheit	40
2.12.1	Änderung des Transplantationsgesetzes	40
2.12.2	Qualitätssicherung in der Heimpflege	41
2.12.3	Stärkung der Gesundheitsvorsorge und Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens (öffentliche Petition)	43
2.12.4	Bestimmungsrecht über Daten und Datenweitergabe	43
2.12.5	Härtefallregelungen bei Brillen	43
2.12.6	Gleichstellung der Sprechstundenschwester (öffentliche Petition)	44
2.13	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	44
2.13.1	Lärmschutz an der A 14	45
2.13.2	Schaffung von Lkw-Parkplätzen an Autobahnen (öffentliche Petition)	45
2.13.3	Barrierefreier Zugang zu Flugzeugtoiletten (öffentliche Petition)	46
2.13.4	Wohngeld bei Pflegebedürftigen	46
2.13.5	Mittel aus dem Konjunkturpaket für die Ortsumgehung Kesselsdorf	47
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	47
2.14.1	Verbot von Nachtstromspeicherheizungen	48
2.14.2	Gesetz zur Reduzierung der Lichtverschmutzung (öffentliche Petition)	48
2.14.3	Kennzeichnungspflicht des Verfallsdatums von Einweg-Batterien (öffentliche Petition)	48
2.14.4	Einführung von Abgasnormen oberhalb von Geschwindigkeiten von 120 km/h	48
2.14.5	Anpassung der Grenzwerte für Lärmschutz in der Bundesimmissionsschutzverordnung (öffentliche Petition)	49
2.14.6	Einsatz der Carbon Capture and Storage (CSS)-Technologie (öffentliche Petition)	49
2.14.7	Förderung alternativer Energien durch Konjunkturpaket (öffentliche Petition)	50
2.15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	50
2.15.1	Ausbildungsförderung	50
2.15.2	Ausbildungsförderung nach dem BAföG	50
2.15.3	BAföG-Leistungen bei einem Auslandssemester	51
2.16	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	51
2.16.1	Einstellung der Entwicklungshilfezahlungen an China	51

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 53
	A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 53
	B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 54
	C. Aufgliederung der Petitionen 55
	a) nach Zuständigkeit 55
	b) nach Personen 56
	c) nach Herkunftsländern 57
	D. Art der Erledigung der Petitionen 60
	E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980 61
	F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2009 62
	G. Massenpetitionen 2009 63
	H. Sammelpetitionen 2009 64
	I. Öffentliche Petitionen 2009 72
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen 74
	A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2009 74
	B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2009 75
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 77
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 78
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland 79
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 82
7	Ombudsmann-Institute 86
8	Rechtsgrundlagen 87
	I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz 87
	II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) 88
	III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen 89
	IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) 90
9	Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird 99

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2009

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2009 war für den Petitionsausschuss ein Jubiläumsjahr. Er begann seine Arbeit am 14. Oktober 1949 und stand somit 60 Jahre im Dienste der Bürgerinnen und Bürger. Am Ende der ersten Wahlperiode, also nach den ersten vier Jahren Ausschussarbeit, konnten insgesamt 27 200 Eingaben gezählt werden. Mittlerweile sind wir bei 18.861 Eingaben und Petitionen angelangt, die den Petitionsausschuss allein im Jahre 2009 erreichten. Davon gingen 6 724 auf elektronischem Wege ein, also mit web-Formular als Einzelpetition bzw. als öffentliche Petition, beides über <https://epetitionen.bundestag.de>. Aus diesen Zahlen ergibt sich ein Durchschnitt von etwa 75 Zuschriften pro Werktag. Diese Zahlen liegen wieder über den Vergleichszahlen der letzten beiden Jahre; 2008 als 18 096 Eingaben verzeichnet werden konnten und 2007, als es 16 260 waren.

Der tatsächliche Posteingang ist jedoch weitaus größer, da in den eingangs genannten Zahlen die Massenzuschriften nicht enthalten sind. Nimmt man noch die Unterschriftenlisten und die elektronischen Mitzeichnungen bei den öffentlichen Petitionen dazu, dann liegt die Zahl der Menschen, die sich im Berichtsjahr an den Ausschuss gewandt haben, bei knapp unter 2 Millionen.

In seinen 16 nicht öffentlichen Sitzungen und einer öffentlichen Sitzung behandelte der Petitionsausschuss im Jahre 2009 abschließend 17 217 Eingaben. In dieser Zahl sind auch noch einige Überhänge aus dem Vorjahr enthalten, da nicht alle eingegangenen Petitionen innerhalb der Frist eines Jahres abgearbeitet werden können. So werden auch im laufenden Jahr noch einige Eingaben aus 2009 zur Beratung anstehen.

476 Petitionen wurden vom Ausschuss einzeln beraten, weil dies von den Verfahrensregeln so vorgeschrieben, erforderlich oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich gewünscht war. Acht Petitionen wurden in einer öffentlichen Sitzung behandelt. Die – im Vergleich zum Vorjahr (591) – etwas geringere Zahl der Einzelberatungen ist darauf zurückzuführen, dass der Deutsche Bundestag im Wahljahr 2009 zu lediglich 12 Sitzungswochen zusammentrat (gegenüber 22 Sitzungswochen im Jahre 2008). Die Mehrzahl der Petitionen wurde abschließend in Aufstellungen und Verzeichnissen verabschiedet, da die Berichterstatter übereinstimmend votiert hatten oder aus guten Gründen auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Das trifft z. B. auf Vorgänge zu, wo die um Stellungnahme gebetenen Behörden Fehler einräumten und umgehend eine Änderung im Sinne der Petenten vornahmen. In manchen Fällen waren es jedoch die Petenten selbst, die nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde und daher auf eine weitere Behandlung verzichteten.

Bezogen auf die Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien ist festzustellen, dass wiederum das Bundes-

ministerium für Arbeit und Soziales, trotz eines Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr (22,63 Prozent) mit 21 Prozent der Eingaben das Ressort ist, zu dem die meisten Zuschriften eingingen. An zweiter Stelle lag mit 12,72 Prozent das Bundesministerium der Justiz, welches zugleich im Verhältnis zum Vorjahr mit einer Steigerung um 536 Eingaben den größten Zuwachs verzeichnete. Das Bundesministerium des Inneren mit 10,35 Prozent, gefolgt vom Bundesministerium der Finanzen mit 10,27 Prozent belegen die Plätze 3 und 4.

Die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz, oder im Wesentlichen übereinstimmt, betrug im Berichtsjahr lediglich 10 597 gegenüber 128 171 im Jahre 2008. Die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht wurden, betrug 1 054 mit 874 343 Unterstützern, gegenüber 952 mit 372 165 Unterstützern im Vorjahr.

Ermittelt man die Anzahl der Petitionen, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfielen, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kamen. Danach lag im Jahre 2009 das Land Brandenburg mit den meisten Eingaben (598) an erster Stelle, dicht gefolgt von Berlin mit 484, welches im vergangenen Jahr die führende Position einnahm. Allerdings führt Nordrhein-Westfalen die Liste an, wenn man nach der Gesamtzahl der Eingaben geht (3 278), gefolgt von Bayern mit 2 203 Eingaben. Aus dem Ausland erreichten den Ausschuss 374 Petitionen.

Die am meisten gestellte Frage zu den Petitionen bezieht sich auf den Anteil der positiv erledigten Eingaben, d. h. wie oft eine Eingabe erfolgreich im Sinne des Petenten war. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Änderungsvorschläge aufzugreifen, zu Prüfen und gegebenenfalls die Änderungen des kritisierten Zustandes zu bewirken. Eine Analyse der Gesamtzahl der vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen zeigt, dass fast die Hälfte der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt werden konnten. Oft bewirkte bereits eine Anfrage des Ausschusses, dass die befragte staatliche Stelle ihre Entscheidungsfindung überprüfte und das Ergebnis ihrer Abwägung des Für und Wider der vom Petenten kritisierten Maßnahme genau erläuterte. Entscheidungsspielraum zu Gunsten des Petenten wurde gesucht und oft auch gefunden. Es wurde alles Mögliche unternommen, um die Probleme bürgerfreundlich und auch zeitnah zu lösen. Es gab allerdings auch Fälle, wo komplexe Moderationsverfahren oder sonstige Maßnahmen des Petitionsausschusses, wie ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig waren, um Lösungswege sichtbar zu machen.

Auch im Jahre 2009 gab es wieder einige Zuschriften, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Dazu gehörten besonders Zuschriften in denen die Menschen ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder auch Anregungen gaben. Das breite Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen wurde von den mit der Bear-

beitung derartiger Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es ihnen möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. So summierte sich der gesamte Postausgang des Ausschusses im Berichtsjahr auf 95 092 gegenüber 64 698 im Vorjahr. Nicht beantwortet wurden jedoch Schreiben mit wirrem oder gar beleidigendem Inhalt.

Weiterhin gab es auch Einsendungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes lagen, sondern sich auf Landeseinrichtungen bezogen. 2009 wurden so 29 Petitionen zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zur eigenständigen Bearbeitung zugeleitet.

Ergänzend seien noch die Vorgänge erwähnt, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig wurde. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Auch 2009 musste vielen Petentinnen und Petenten mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen kann, sondern im Einzelfall nur dann, wenn der Bund in öffentlich – rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist. Dafür kommen drei Fallkonstellationen in Frage:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Öffentliche Petitionen

Nachdem 2008 ganz im Zeichen der Einführung des neuen Systems für die e-Petitionen stand, lagen im Berichtsjahr die Schwerpunkte der Arbeit auf dem Betrieb des neuen Systems und auf seiner Bekanntmachung. Das System e-Petitionen teilt sich auf in Einzelpetitionen, die per web-Formular eingereicht werden und in öffentliche Petitionen, die ebenfalls per Internet eingegeben werden. Bei letzterer übertraf der Erfolg die Erwartungen des Ausschusses. Es wurde zeitweilig sogar „Opfer“ seines eigenen Erfolges, da es den „Ansturm“ der interessierten Öffentlichkeit nur schwer bewältigen konnte. Innerhalb des Berichtsjahres registrierten sich über 525 000 Nutzer um Petitionen mitzuzichnen, Beiträge im Forum zu schreiben und nicht zuletzt um Petitionen einzureichen. Das hatte zur Folge, dass in 2009 Petitionen über 1 Million mal mitgezeichnet wurden und mehr als 58 000 Forumsbeiträge verfasst wurden, was der doppelten Anzahl aller in den drei vorherigen Jahren geschriebenen Beiträge entspricht. Bedingt durch diesen erheblichen

Zuwachs, war es für die Bearbeitung der Eingänge zwingend notwendig, zusätzliche Mitarbeiter mit der Moderation des Internet Forums zu betrauen.

Durch die Einrichtung des Instruments der öffentlichen Petitionen, werden Themen von allgemeinem Interesse der Öffentlichkeit im Internet vorgestellt. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge, sowie durch Eintragung in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen. 2009 war das erste Jahr, in dem diese Möglichkeit durchgehend angeboten wurde und der Zuspruch ein klares Votum für dieses Medium ist.

Dieses neue System bietet erheblich mehr Möglichkeiten zur Diskussion und dank der neuen Oberfläche, auch eine bessere Übersichtlichkeit und damit einen schnelleren Zugriff.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht, denn auch die abschließende Entscheidung bezüglich einer Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht.

Haben Petitionen besonders viele Unterstützer, berät der Ausschuss in öffentlicher Sitzung. Die Petenten dieser Petition haben nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht, um ihre Petition eingehender darzustellen und zu erläutern. 2009 hat der Ausschuss eine öffentliche Beratung zu folgenden Themen aus dem Bereich des Justizministeriums (BMJ) durchgeführt:

- NPD Verbot
- Zwangsadoptionen
- Mietrecht
- Insolvenzrecht
- Aufklärung über Tattoos und Piercings
- Geschäfte über das Internet
- Werbeanrufe

Insgesamt wurden im letzten Jahr 701 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet bevor sie wie alle anderen Eingaben im sonst üblichen Petitionsverfahren behandelt wurden. Andere Eingaben wiederum wurden nicht als öffentliche Petitionen „klassifiziert“, weil sie entweder sehr persönliche Bitten und Beschwerden zum Inhalt hatten (die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren) oder Links zu anderen Internetseiten enthielten. Manchmal wurden sie deshalb nicht als öffentliche Petition zugelassen, wenn zu der angesprochenen Thematik bereits eine oder mehrere sachgleiche Petitionen vorlagen, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten war.

Bereits im Jahre 2008 wurde die vom Ausschuss beschlossene Richtlinie für die Behandlung von öffentli-

chen Petitionen gerichtlich überprüft und für rechtlich einwandfrei erklärt. Die gelegentlich immer noch geäußerten Bedenken, der Ausschuss bewege sich hier auf rechtlich nicht gesichertem Boden, sind also bereits seit längerem für die parlamentarische Praxis vom Tisch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit der Einrichtung des Instruments der öffentlichen Petition einen wichtigen Beitrag zu mehr Modernität im bürgerfreundlichen Verhalten und mehr e-Demokratie geleistet hat und weiterhin leistet. Die stetig steigenden Zahlen der Nutzer dieses Instruments belegen das.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Verlauf des Jahres fanden 17 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, die bis auf eine nicht öffentlich waren. In den Sitzungen wurden 476 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 128 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 7 317 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2008 erschien am 30. Juni 2009 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Naumann, jetzt Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Herrn Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Frau Gabriele Lösekrug-Möller, MdB (SPD), Herrn Jens Ackermann, MdB (FDP), Frau Heidrun Bluhm, MdB (DIE LINKE.) und Herrn Josef Philip Winkler, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) dem Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU) übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 3. Juli im Plenum statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Es gab im Jahre 2009 insgesamt 13 Berichterstattungs-gespräche, bei denen es um die verschiedensten Themen wie zum Beispiel „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“, „Lärmschutz“ oder die „Rechtsstellung der Beamten“ ging. Dabei handelte es sich in einigen Fällen auch um Gespräche mit Vertretern der Ministerien, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses, oder zur Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. In zwei Fällen wurden auch förmliche Ladungen an Regierungsvertreter ausgesprochen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregie-

rung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich dabei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2009 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 16 Petitionen zur Berücksichtigung und 111 Petitionen zur Erwägung. Im Berichtszeitraum konnten zwei Berücksichtigungsbeschlüsse und drei Erwägungsbeschlüsse mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Die größere Präsenz des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in den Medien führte dazu, dass sich die Petitionsausschüsse bzw. die Ombudsleute in den Ländern verstärkt über das System der öffentlichen Petitionen und die damit einhergehenden Erfahrungen informieren wollen. So besuchten zwei Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten den Petitionsausschuss und ließen sich das System detailliert erläutern. Auf der anderen Seite fuhren Mitarbeiter des Sekretariats zum Petitionsausschuss der Hamburger Bürgerschaft, die ebenfalls beabsichtigt ein System der elektronischen Petitionen einzuführen.

Darüber hinaus besuchten mehrere Delegationen den Petitionsausschuss, um sich generell über die Arbeit des Ausschusses zu informieren. So kam jeweils eine Delegation aus den frankophonen Ländern Westafrikas und eine aus den Ländern Algerien, Marokko und Tunesien sowie aus Asien eine vietnamesische Delegation. Des Weiteren besuchte eine Delegation der Justizombudsmänner des schwedischen Parlaments den Ausschuss.

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss lediglich eine Informationsreise nach Ungarn. Neben den vielfältigen Gesprächen, die dort geführt wurden, dankte der Petitionsausschuss den ungarischen Gesprächspartnern aus Anlass des zwanzigsten Jahrestages ausdrücklich für die Unterstützung bei der Öffnung der Grenze und damit des Falls des eisernen Vorhanges. Die Öffnung der Grenze durch Ungarn im Jahr 1989 sei ein Schritt hin zur Vereinigung Deutschlands gewesen.

Besonders erwähnt werden muss an dieser Stelle die zunehmende internationale Verflechtung des Ausschusses.

So reiste der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) im April zum 7. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten aus den EU-Mitgliedstaaten nach Zypern. Schwerpunkt des Seminars war die Problematik der Asylsuchenden in der EU und wie in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Dublin II die Probleme bewältigt werden können.

Im Juni nahm ebenfalls der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung des Internationalen Ombudsmanns Instituts (IOI) in Stockholm teil. Während dieser Tagung wurde von den Mitgliedstaaten eine neue Satzung für das Institut verabschiedet. Neu in der Satzung ist die Schaffung der Funktion des Generalsekretärs. Die erste Wahl fiel dabei auf den österreichischen Volksanwalt. Im September des Jahres führte das Europäische Ombudsmann Institut (EOI) seine Jahrestagung in Florenz durch. Da auf der Tagung das Hauptthema die öffentliche Petition war, konnte hier der Ausschuss seine bisherigen Erfahrungen, die in Europa einmalig sind, ausführlich darlegen. Auch werden die jeweils aktuellen Pressemeldungen bezüglich der Ausschusssitzungen umgehend dem Europäischen Ombudsmann zugeleitet, um von dort aus an alle europäischen Institutionen, die im EOI vertreten sind, verteilt zu werden. Somit erhält auch die europäische Öffentlichkeit einen Einblick in die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Im Laufe des Jahres wurden einige Besuchergruppen betreut, die sich eingehende Informationen über die Ausschussarbeit erbeten hatten. Diese kamen vornehmlich aus dem Bereich der Bundeswehr und von öffentlichen Einrichtungen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit den Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl sowohl öffentlicher, als auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Ein effizientes Petitionswesen braucht eine klare Rechtsgrundlage und einen geordneten Rahmen. Ermöglicht wird es erst durch eine angemessene organisatorische und personelle Ausstattung, damit die anfallende Arbeit erledigt werden kann. Deshalb kommt es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden weiterhin darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechts ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive adäquat ausüben zu können.

Im Übrigen war es für den Petitionsausschuss bereits 1986 ein wichtiges Anliegen, in seinem damaligen Jahresbericht unter der Überschrift „Missbrauch des Petitionsrechts“ auf den folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Enormen Arbeitsaufwand verursachen immer wieder einige wenige Petenten, die sich in großer Regelmäßigkeit

– und in teils bis zu 15 Zuschriften täglich – nicht mit persönlichen Anliegen, sondern vielmehr mit Bitten sehr allgemeiner Art an den Petitionsausschuss wenden. Für solche Petenten, die das Petitionsrecht exzessiv gebrauchen, gilt noch immer: Eine derart extensive Inanspruchnahme des Ausschusses und seines Büros durch einzelne Bürger wirft die Frage nach der Missbrauchsgrenze für die Ausübung des Petitionsrechts auf, besonders dann, wenn der Bürger offenbar mehr zum Zeitvertreib oder wegen eines übersteigerten Informationsbedürfnisses Petitionen einbringt.

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung sieht der Petitionsausschuss jedoch keine rechtliche Möglichkeit, in diesen Fällen die Behandlung von Petitionen zu verweigern. Gleichwohl können diese Bürger aber nicht erwarten, dass ihre Eingaben mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt werden wie andere Eingaben.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2009 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute der Fraktionen den zahlreichen Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses vorstellten und Fragen dazu beantworteten.

Der Petitionsausschuss legt Wert darauf, seine Tätigkeitsberichte auch weiterhin in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung herauszugeben, um so sein Wirken der Öffentlichkeit näher zu bringen. Die durchweg positive Resonanz auf diese Publikation, die sich auch in einer Verdreifachung der ursprünglich vorgesehenen Auflage widerspiegelte, ist eine Bestätigung dafür. Daher wurde bei der Übergabe des Tätigkeitsberichtes an den Präsidenten dieser nicht nur als Bundestagsdrucksache sondern gleichzeitig als Broschüre zum Tätigkeitsbericht der Öffentlichkeit präsentiert.

Auf Grund der Bundestagswahl konnten Mitglieder des Petitionsausschusses, assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes im vergangenen Jahr lediglich eine Bürgersprechstunde in Mannheim durchführen.

Ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist seine Darstellung auf der Internetseite des Bundestages: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a02/index.jsp>. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Antworten auf Fragen, die immer wieder zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Ausschusses gestellt werden, bietet die Seite „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“. So sind alle Texte, die den rechtlichen Rahmen des Petitionsverfahrens bilden, dort aufgeführt. Eine Verlinkung führt zu der Broschüre „Stichwort Petitionen“, die auch als pdf-Datei heruntergeladen oder kostenlos als Printversion bestellt werden kann. Gleiches gilt für die oben genannte Broschüre zum Jahresbericht. Ein weiterer Link zu „heute im bundestag (hib)“ bietet eine Gelegenheit, sich jeweils unmittel-

telbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung in einem interessanten Fall zu informieren. Darüber hinaus wird das Angebot mit Hinweisen auf Termine wie Bürgersprechstunden, öffentliche Sitzungen des Ausschusses und selbstverständlich einer Verlinkung zu der Webseite „e-petitionen“ abgerundet.

Trotz des engen Zeitplans im Wahljahr 2009 wurde in der ersten Jahreshälfte eine öffentliche Sitzung des Ausschusses zu Petitionen mit so wichtigen Themen wie Verbraucherschutz, Mieterschutz und NPD-Verbot durchgeführt. Diese öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses wurde sowohl durch das Parlamentsfernsehen als auch via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können auch über den Video-on-Demand-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.

Zudem steht der Petitionsausschuss den Vertretern der Medien als tägliche Anlaufstelle für Informationen bezüglich des jeweils aktuellen Standes der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Die Zahl der Eingaben, die den Deutschen Bundestag betreffen, sind im Jahr 2009 um etwas mehr als 20 Prozent auf 267 gesunken (minus 71 Eingaben).

42 Eingaben beinhalteten Kritik am bzw. Forderungen mit Bezug auf das Handeln einzelner Abgeordneter. Einen weiteren Eingabenschwerpunkt stellten Forderungen nach Offenlegung der Einkünfte der Mitglieder des Deutschen Bundestages dar sowie Forderungen nach Offenlegung oder Begrenzung des Umfangs der Nebentätigkeiten.

Traditionell kommt Vorschlägen und Forderungen, die sich auf die Höhe der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale beziehen, eine besondere zahlenmäßige Bedeutung zu. Überdurchschnittlich viele Petitionen (rund 20 Prozent) hatten Forderungen zum Gegenstand, die auf ein bestimmtes Verhalten oder Tun des Bundestages oder seiner Mitglieder gerichtet waren (etwa Forderungen nach Einsetzung von Sonderausschüssen, Untersuchungsausschüssen, Enquete-Kommissionen zu konkreten Einzelthemen oder nach der Verabschiedung bestimmter gesetzlicher Regelungen).

Zugenommen hat auch die Zahl der Eingaben, die mit der Nutzung neuer Medien in Zusammenhang standen. Als Beispiele sind neue mediale Übertragungswege für Plenardebatten oder die erweiterte digitale Verfügbarmachung von Parlamentsmaterialien zu nennen. Die Schaffung neuer Diskussionsforen spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Bereich des Bundeskanzleramtes stieg die Anzahl der Zuschriften von 302 (2008) auf 476 im Jahre 2009.

Erneut standen im Bereich Kultur und Medien die Befreiung von der Zahlung von Rundfunkgebühren, die Verfah-

rensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und Vorschläge für eine Neuordnung des Gebührenrechts für die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Mittelpunkt der Zuschriften. Diese Zuschriften wurden regelmäßig an die entsprechende Landesvolksvertretung weitergeleitet, da das Rundfunkwesen einschließlich der Gebühren in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Daneben wurde beispielsweise in der öffentlichen Petition einer politischen Literaturgesellschaft mit 1 010 Mitzeichnungen sowie etwa 20 weiteren sachgleichen Petitionen begehrt, im Rahmen der von der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ geplanten Institution zur Erinnerung an die Vertreibung auch das Thema der Vertreibung der Künstler und anderer Intellektueller aus Deutschland seit dem Jahre 1933 aufzunehmen. Das Petitionsverfahren wurde im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen.

2.2.1 Beschleunigung eines Rehabilitationsverfahrens

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, ihm im Hinblick auf die Dauer seines Rehabilitationsverfahrens zu unterstützen.

Er hatte am 14. März 2008 beim Landgericht Berlin einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt und diesen damit begründet, er sei 1976 von einem Ost-Berliner Stadtbezirksgericht wegen angeblichen staatsfeindlichen Menschenhandels bzw. Beihilfe zur Republikflucht zu Unrecht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden und entsprechend inhaftiert gewesen.

Ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ergab, dass die Rehabilitierungskammer des Berliner Landgerichts eine Anfrage an das Bundesarchiv gerichtet hatte, ob dort Unterlagen und Erkenntnisse bezüglich des damals gegen den Petenten geführten Verfahrens existierten. Aufgrund eines erheblichen Zuwachses an Anträgen von Ämtern, Gerichten und betroffenen Bürgern – insbesondere seit dem Inkrafttreten des sogenannten „Opferrentengesetzes“ im Jahre 2007 – gab es im Bundesarchiv jedoch einen Rückstau, der trotz personeller Maßnahmen nur beschränkt abgearbeitet werden konnte. Vorrang bei der Bearbeitung hatten zwar die von den Gerichten als „dringend“ eingestuftten Vorgänge; dies war dem Bundesarchiv jedoch bei dem Vorgang des Petenten nicht erkennbar gewesen.

Auf Grund der Nachfrage des Petitionsausschusses beim BKM wurde aber die Recherche beim Bundesarchiv nunmehr umgehend durchgeführt und das Ergebnis dem Berliner Landgericht mitgeteilt, sodass dem Petenten in seiner Rehabilitierungsangelegenheit geholfen werden konnte.

2.2.2 Kultur im Internet

Ein kulturell interessierter Bürger wandte sich an den Petitionsausschuss mit dem Vorschlag, die elektronische Erfassung des kulturellen Erbes Deutschlands zu fördern und dieses unentgeltlich allen zugänglich zu machen.

Deutschland sei als Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet, den Zugang zum, für die Entwicklung der Persönlichkeit notwendigem wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wissen bereitzustellen. Der Zugang zu Kulturgut fördere die Entfaltung der Persönlichkeit. Kulturelle Güter sollten daher im Internet für alle Menschen ohne Gebühren bereitgestellt werden.

Eine vom Petitionsausschuss zu der Eingabe erbetene Stellungnahme des BKM ergab, dass dem Anliegen des Petenten, das kulturelle Erbe über das Internet weltweit für jedermann zugänglich zu machen, bereits durch viele Kultureinrichtungen Rechnung getragen wird.

Es fehle zwar noch ein zentraler Zugang zu den bereits vorhandenen digitalisierten Werken, der eine gleichzeitige Recherche in den Datenbanken aller Kultureinrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht. Dieser Zugang sei aber mit der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) in Vorbereitung und solle für private Nutzer kostenfrei sein. Bei den Kultureinrichtungen werde auch ständig weiteres Kulturgut „elektronisch erfasst“. Der Umfang hänge allerdings von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ab. Das Konzept für die DDB sehe vor, künftig nach Möglichkeit verstärkt auch private Geldgeber zu gewinnen. Der über die Grenzen Deutschlands hinausgehende Zugang zu in digitaler Form verfügbaren deutschen Kulturgütern werde zudem durch die deutsche Mitarbeit am Aufbau der Europäischen Digitalen Bibliothek „EUROPEANA“ gefördert.

Entsprechend konnte der Ausschuss dem Petenten unter Übersendung der Stellungnahme darüber informieren, dass seinem Anliegen bereits Rechnung getragen wird.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich hat sich mit 477 gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Den Schwerpunkt bildeten wiederum Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung.

Im Rahmen der begehrten Besuchsvisa wird vor allem eine restriktive Entscheidungspraxis der Auslandsvertretungen beanstandet und kritisiert, dass der Ablehnungsbescheid nicht begründet wird. Im Rahmen des angestrebten Familiennachzugs wird weiterhin insbesondere bemängelt, dass einfache Kenntnisse der deutschen Sprache bereits vor der Einreise nachgewiesen werden müssen und es an Härtefallregelungen mangelt.

In zahlreichen weiteren Eingaben und Massenpetitionen wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich für die Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland, insbesondere in Afghanistan, einzusetzen.

In einer großen Zahl weiterer Eingaben wurde der Petitionsausschuss gebeten, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in bestimmten Ländern einzusetzen.

2.3.1 Von der deutschen Botschaft im Stich gelassen?

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Aufklärung, warum er keine erkennbare Unter-

stützung der deutschen Botschaft in Belgrad erhalten habe, als er unter für ihn nicht nachvollziehbaren Beschuldigungen in Haft genommen wurde.

Nach Beendigung seines Einsatzes als deutscher Polizist bei der UN-Mission im Kosovo (UNMIK) wollte der Petent mit seinem privaten PKW, den er während seines einjährigen Einsatzes dabei hatte, Serbien über den serbisch-kroatischen Grenzübergang verlassen, um seinen Dienst in Deutschland wieder antreten zu können.

Wegen eines angeblich gefälschten Stempels in seinem Pass wurde er an der Ausreise gehindert und nach einer Anhörung in Untersuchungshaft genommen.

Trotz mehrerer Versuche per Telegramm, die Unterstützung der deutschen Botschaft in Belgrad zu erlangen, hörte er 19 Tage lang nichts von dort. Ihm wurde in der Haft keine Möglichkeit gegeben, auf das dann eintreffende Schreiben zu reagieren, woraufhin die Botschaft von sich aus nichts weiter für ihn unternahm. Man ließ den Petenten in dieser Situation weitgehend allein. Nur über einen Mithäftling fand der Petent einen Rechtsanwalt und es fehlte während der ganzen Zeit ein wirklich kompetenter Dolmetscher.

Nach 53 Tagen Haft wurde der Petent nach einer Verhandlung schließlich auf freien Fuß gesetzt. Er erhielt kein schriftliches Urteil und die Anklage blieb letztendlich unklar. Rückfragen des Petenten über die mangelnde Betreuung während der Inhaftierung fanden keine zufriedenstellende Beantwortung in der deutschen Botschaft in Belgrad.

Für den Petitionsausschuss blieben in diesem Fall viele Fragen offen, wobei sich bei Betrachtung der Details der Eindruck verstärkte, dass die Botschaft in Belgrad lediglich reagierte – und dies spärlich und mit Verzögerung –, aber von sich aus keine Initiative ergriff. Vollkommen unverständlich war für den Petitionsausschuss zudem, dass es in der deutschen Botschaft keine Beachtung fand, dass es möglicherweise in Serbien keinen einheitlichen Standard in der Rechtsausübung gibt. Auch die Tatsache, dass es sich bei dem Inhaftierten um einen deutschen Polizisten handelte, der seinen einjährigen Einsatz bei der UN-Mission im Kosovo beendet hatte und in Serbien verhaftet wurde, wurde in der Botschaft nicht in die Überlegungen einbezogen.

Der Petitionsausschuss sah das Anliegen des Petenten als berechtigt an und unterstützte es nachdrücklich. Er empfahl daher, die Petition dem Auswärtigen Amt (AA) zur Aufklärung und Aufarbeitung des Verhaltens der deutschen Botschaft in Belgrad als Material zu überweisen. Der Petitionsausschuss fasste den Beschluss zu dieser Empfehlung einstimmig.

2.3.2 Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Uiguren

Vertreter des Weltkongresses der Uiguren haben sich an den Deutschen Bundestag mit der Bitte gewandt, dass dieser sowie die europäische und die internationale Gemeinschaft Einfluss auf die chinesische Regierung neh-

men, um die Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Uighuren und deren Verfolgung einzudämmen.

In der Petition wurde darauf hingewiesen, dass schon vor den Olympischen Spielen in Peking Befürchtungen geäußert wurden, dass es im Vorfeld und während der Spiele zu neuen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Uighuren kommen werde. Diese Befürchtungen hätten sich bestätigt. Es sei schon zwischen Januar und Juli 2008 zu zahlreichen Übergriffen, Verhaftungen, Erschießungen und Todesurteilen gegenüber Uighuren in der Provinz Xinjiang gekommen. Die chinesischen Behörden hätten die Olympiade missbraucht, um die Unterdrückung zu verstärken. China verstoße permanent gegen die grundlegenden Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Bitten der Europäischen Union, der USA und von Menschenrechtsorganisationen, die Minderheit der Uighuren zu respektieren, würden von China systematisch missachtet.

Bedauerlicherweise reagierten einige Uighuren im August 2008 selbst mit Gewalt, was die chinesische Regierung ihrerseits mit einer Eskalation der Gewalt erwiderte.

Die Petenten baten daher in ihrer Petition darum, dass sich der Deutsche Bundestag, aber auch die europäische und die internationale Gemeinschaft dafür einsetzen mögen, dass sich die Situation der Uighuren verbessert.

Drei Mitglieder des Petitionsausschusses besuchten im Rahmen einer Delegationsreise auch die Provinz Xinjiang, in der die Uighuren mehrheitlich leben. Bei allen Gesprächspartnern vor Ort wurden seitens der Ausschussmitglieder die Menschenrechtsverletzungen angesprochen, jedoch ist der Erfolg dieser Gespräche nicht einschätzbar.

Der Petitionsausschuss hatte zu diesem Anliegen auch zwei Stellungnahmen des AA eingeholt und begrüßte die Antwort des AA ausdrücklich, dass die Bundesregierung die geschilderten Vorfälle bereits zusammen mit den anderen europäischen Staaten gegenüber der chinesischen Regierung angesprochen hat und der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung dies zudem mit dem Bezug zu konkreten Fällen anlässlich des Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialogs wiederholte.

Der Petitionsausschuss unterstützt diese Haltung ausdrücklich und daher beschloss der Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses, diese Petition dem AA als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, um dieses Anliegen bei weiteren Initiativen zu berücksichtigen.

2.3.3 Verweigerung der Bestätigung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten ghanaischen Personensurkunden

Die Vertreterin des Petenten, die mit dem Petenten, einem Ghanaer, eine Eheschließung in Deutschland anstrebte, beschwerte sich über die deutsche Botschaft in Accra/Ghana, die ihrem Freund die Bestätigung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Personen-

standsurkunden verweigerte. Aus diesem Grund habe das Standesamt in Deutschland die Eheschließung abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe vier Stellungnahmen des AA eingeholt und die Sach- und Rechtslage umfassend in einem Berichterstattergespräch in Anwesenheit von Vertretern des AA und des Bundesministeriums des Innern (BMI) erörtert. Das BMI legte dar, dass bei einer Eheschließung, bei der ein Ausländer beteiligt sei, die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses des Heimatlandes unerlässlich sei, um so genannte „hinkende Ehen“ zu vermeiden, bei denen die Eheschließung nur in einem Land anerkannt werde. Der Standesbeamte müsse daher zunächst die Identität der Heiratswilligen überprüfen. Dazu müssten Überprüfungen im Heimatstaat durchgeführt werden. Das AA legte dar, wie umfassend und gründlich gerade in dem vorliegenden Fall die Überprüfungen vor Ort durch Vertrauensanwälte der deutschen Botschaft durchgeführt worden seien, zu diesem aufwendigen und mühseligen Verfahren der Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Urkunden gebe es jedoch keine Alternative. Der Nachweis über die Identität des heiratswilligen Ausländers konnte trotz aller Anstrengungen nicht erbracht werden.

Dem Petitionsausschuss waren nach den umfassenden Ausführungen des AA und des BMI keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Botschaft ersichtlich. Er sah keine Möglichkeit, bei Fehlen des Ehefähigkeitszeugnisses des Ausländers die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Anzahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) stieg gegenüber dem Vorjahr um etwa 10 Prozent auf 1 952 Petitionen an.

Schwerpunkt waren mit 297 Petitionen erneut solche, die sich auf die allgemeine innere Verwaltung und das öffentliche Dienstrecht bezogen. Gegenstand der Petitionen war wie in den Vorjahren die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 Beamtenversorgungsgesetz, einzelne Regelungen des Beihilferechts sowie besoldungs- und tarifrechtliche Regelungen. So wurde beispielsweise die Anrechnung bestimmter Dienstzeiten für die Altersversorgung begehrt.

Auch wurde von viel reisenden Finanzbeamten gefordert, die Tagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Andere Petitionen bezogen sich auf die Berechnung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Vereinzelt wurde in Petitionen auch der Beamtenstatus insgesamt in Frage gestellt und die generelle Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Kranken- bzw. Rentenversicherung gefordert.

Vor dem Hintergrund der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im September 2009 erreichten den Ausschuss zu-

dem 200 Eingaben, mit denen Vorschläge zur Änderung des Wahlrechts unterbreitet wurden. So wurde vorgeschlagen, aus Kostengründen die Wahltermine von Bundestags- und Landtagswahlen zusammenzulegen oder den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin, den Bundespräsidenten bzw. Kandidaten für politische Spitzenämter direkt vom Volk wählen zu lassen. Auch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf Stimmzetteln eine „Enthaltung“ auszudrücken. Vereinzelt wurde auch eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre, die Abschaffung der Fünf-Prozent-Hürde sowie die Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksbefragungen gefordert.

Annähernd 200 Petitionen bezogen sich auf den Bereich des Verfassungsrechts. Vorgeschlagen wurden zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes, wie z. B. die Verankerung eines Grundrechts auf Ausbildung. Auch wurden einzelne Formulierungen im Grundgesetz kritisiert, z. B. die Verwendung des Wortes „Jedermann“, das besser durch „Jeder“ ersetzt werden sollte. Weitere Themen waren das Verhältnis von Kirche und Staat oder die Forderung nach einem Verbot des Baus von Moscheen bzw. Minaretten.

Etwa 50 Petenten wandten sich an den Ausschuss und beehrten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten eine Novellierung des Parteiengesetzes. Erneut wurde gefordert, Parteispenden zu verbieten bzw. die Modalitäten der Parteienfinanzierung zu ändern. Während – von zahlreichen Unterschriften unterstützt – gefordert wurde, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) zu verbieten, wurde vereinzelt die Auffassung vertreten, extreme Parteien grundsätzlich nicht zu verbieten. Wiederholt gab es auch die – nicht umsetzbare – Forderung, die Nichteinhaltung von Wahlversprechen zu bestrafen bzw. die Parteien zu bewegen, ihre Versprechen besser einzuhalten.

Mehr als 100 Petitionen betrafen die Polizei. Soweit dabei Landespolizeien angesprochen wurden, wurden diese Petitionen an die jeweilige Volksvertretung weitergeleitet oder die Petenten dorthin verwiesen. Petitionen zur Bundespolizei bezogen sich auf einzelne dienstliche Vorgänge, wie z. B. Abordnungen, Versetzungen, Beförderungen, Umzüge oder Mobbing. Erneut wurde auch die Einführung einer individuellen Kennzeichnung – Namensschild bzw. Dienstnummer – für alle uniformierten Polizeibeamten bei Einsätzen begehrt.

Im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts war eine weitere Zunahme der Zahl der Eingaben von zuletzt rund 250 Petitionen im Jahr 2008 auf über 310 Petitionen im Berichtsjahr zu verzeichnen. Die Zahl speziell der Asylpetitionen verdoppelte sich von rund 70 Eingaben im Jahr 2008 auf rund 140 Eingaben im Jahr 2009. Diese Petitionen zielten fast ausnahmslos auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung, ein Anliegen, das ähnlich wie im Vorjahr vor allem in Fällen der bevorstehenden Überstellung nach Griechenland an den Ausschuss herangetragen wurde.

Im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ war ein Rückgang der Petitionen um die Hälfte gegenüber dem Vorjahr auf ins-

gesamt 53 festzustellen. Hauptsächlich ging es um die Anerkennung der Petenten bzw. deren Verwandten als Spätaussiedler. Einige Petitionen erreichten den Ausschuss wegen der Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz).

Vereinzelt wurde der Ausschuss darüber hinaus auch in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten um Unterstützung gebeten.

Vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden im März 2009 erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen. Einerseits wurde ein Verbot des Waffenbesitzes bzw. eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert, andererseits wurde die Forderung erhoben, von weiteren Verschärfungen des Waffenrechts abzusehen.

Im Bereich „Kultur“, soweit er dem BMI zuzuordnen ist, gingen 61 Petitionen ein, in denen u. a. verschiedene religiöse Themen angesprochen wurden. Einzelne Petitionen widmeten sich dem Sport und bezogen sich beispielsweise auf sogenannte Vollkontakt-Kampfsportarten oder die Sportförderung.

2.4.1 Ergänzung der Stimmzettel zur Bundestagswahl im Hinblick auf Protestwähler

Immer wieder erreichten den Petitionsausschuss Zuschriften mit Vorschlägen, bei Bundestagswahlen zur eindeutigen Ausweisung von Protestwählern und aus Gründen der Aussagekraft des Wahlergebnisses ein zusätzliches Stimmkästchen mit dem Inhalt „Protestwähler“ bzw. „Ich wähle keine der hier aufgeführten Parteien“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

Zur Begründung solcher Forderungen wurde u. a. angeführt, dass die Politikverdrossenheit in Deutschland kein Zufall sei, da die meisten Parteien nicht mehr die Meinung der Bürger repräsentierten. Viele gingen nur deshalb zur Wahl, um nicht extreme Parteien zu stärken. Es müsse – auch ohne eine ungültige Stimme abzugeben – möglich sein, seine Ablehnung gegenüber der gegenwärtigen Politik auszudrücken.

Seitens des Petitionsausschusses wurde in solchen Fällen darauf verwiesen, dass eine niedrige Wahlbeteiligung in der Regel ebenso als politisches Signal zu werten sei, wie eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen den Parteien. Die Nichtteilnahme an einer Wahl gehört zum Grundsatz der Freiheit der Wahl. Ein Feld auf dem Stimmzettel für „aktive Nichtwähler“ bedarf es hierzu nicht. Eine weitere Unterscheidung zwischen „aktiven Nichtwählern“ und solchen Wählern, die auf dem Stimmzettel keines der vorhandenen Angebote kennzeichnen wollten, würde überdies zu einer Verkomplizierung des schon jetzt aufwändigen und schwierigen Auszählungs- und Wahlergebnisfeststellungsverfahrens führen.

Der Petitionsausschuss sah keinen Anlass, solche Petitionen aufzugreifen, weil sie dem Wesen und der Bedeutung einer demokratischen Wahl zum Deutschen Bundestag nicht gerecht werden.

2.4.2 Verwendung von Bleistiften bei Wahlvorgängen

Ein Petent wollte zur Vermeidung der Manipulation von Stimmzetteln erreichen, bei Wahlen auf die Verwendung von Bleistiften zu Gunsten anderer Schreibgeräte – wie z. B. Kugelschreiber – zu verzichten. Die Nutzung von Bleistiften sah der Petent als Gefahr an, da sich mittels „Ausradieren“ und „Neuankreuzen“ Stimmzettel recht leicht und schnell manipulieren ließen.

Die Prüfung der Petition ergab, dass sich der Deutsche Bundestag mit der Frage des Einsatzes von Bleistiften bei der Stimmabgabe bereits im Zusammenhang mit einem Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag beschäftigt hat. Der Bundestag stellte seinerzeit fest, dass die Verwendung von radierfähigen Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle keinen Wahlfehler begründet, weil eine Fälschung der Stimmzettel im Rahmen der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk aufgrund der Zusammensetzung der Wahlvorstände und der Öffentlichkeit der Auszählung unwahrscheinlich ist. Nach der Bundeswahlordnung kann jede Art von Schreibstift in der Wahlkabine ausgelegt werden. Der Wähler ist jedoch nicht verpflichtet, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen, sondern kann den Stimmzettel auch mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät kennzeichnen.

In einer vom Ausschuss zu der Petition eingeholten Stellungnahme des BMI gab dieses zudem zu bedenken, dass bei einer rechtlichen Festlegung der Art der bereitzulegenden Schreibstifte die Verwendung anderer Stifte zu einer ungültigen Stimmabgabe führen könne, obgleich der Stimmzettel den Willen des Wählers deutlich dokumentiere.

Diese Informationen wurden dem Petenten mitgeteilt, der hiernach dem Abschluss seines Verfahrens nicht widersprach.

2.4.3 Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz

Mehrere Petitionen, mit der Forderung nach einer Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abschließend beraten werden.

In den Eingaben, u. a. eines „Kinderparlaments“ und eines Sportvereines, war ausgeführt worden, Menschenrechte seien Grundrechte für jeden ab dem Zeitpunkt seiner Existenz. Die Kinder seien – besonders in Zeiten des demographischen Wandels – Deutschlands wichtigstes Zukunftsgut. Kinderrechte gebe es schon auf der Ebene der Vereinten Nationen; viele Staaten hielten es jedoch nicht für nötig, diese umzusetzen. Kindern sollen daher gewisse Rechte zugesprochen werden, damit sie sich frei entfalten könnten. So seien u. a. ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das Recht auf Bildung und auf Entfaltung der Persönlichkeit sowie ein Recht auf Fürsorge notwendig.

Die hierzu eingeleitete Prüfung durch den Ausschuss ergab zunächst Folgendes:

Nach geltendem Recht ist jede natürliche Person Grundrechtsträger. Die Grundrechtsträgereigenschaft knüpft grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Alter der natürlichen Personen an. Insofern stehen die Grundrechte natürlichen Personen unabhängig von ihrem Alter zu. Für die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitssatz oder auch das Eigentum ist dies offensichtlich.

Vorschläge zur Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz waren bereits in der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat in den Jahren 1992/93 eingehend erörtert worden. Dort hatte sich allerdings keine Mehrheit für entsprechende Empfehlungen an den verfassungsändernden Gesetzgeber gefunden.

In der vergangenen Wahlperiode hatte sich beim Deutschen Bundestag insbesondere die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) mit dem Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ befasst und hierzu im November 2006 ein öffentliches Expertengespräch durchgeführt. Konkrete Vorschläge sind von der Kinderkommission jedoch nicht vorgelegt worden.

Im September 2007 hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Stellungnahme zu den vorliegenden Petitionen gebeten. Die Beratungen des Fachausschusses wurden jedoch in der 16. Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen.

Entsprechend wird sich der Petitionsausschuss des 17. Deutschen Bundestages im Jahre 2010 mit dem Anliegen zu befassen haben.

2.4.4 Verbot der NPD

Im März 2009 beriet der Ausschuss öffentlich über die an ihn herangetragene Forderung nach einem neuen Verbotverfahren gegen die NPD.

Hierzu lagen dem Ausschuss die Petition einer Vereinigung mit rund 175 000 Unterstützungsunterschriften sowie weitere sachgleiche Eingaben vor, in denen darauf verwiesen wurde, dass die Aussagen der NPD rassistisch, antisemitisch und fremdenfeindlich seien, die Partei die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehne und zur Durchsetzung ihrer Ideologie Gewalt propagiere.

Mit einer ähnlichen Eingabe hatte sich der Ausschuss bereits im Jahre 2006 befasst und seinerzeit empfohlen, die Petition der Bundesregierung, dem BMI, zu überweisen. Zugleich hatte der Ausschuss festgestellt, dass sowohl die Bundesregierung als auch der Deutsche Bundestag alle Möglichkeiten nutzen, den Rechtsextremismus einzudämmen, und neue Verbotverfahren nur dann sinnvoll sind, wenn sie gut vorbereitet und erfolgversprechend sind.

In der aufgrund der nun zu beratenden Petitionen anberaumten öffentlichen Sitzung, an der eine Petentenvertreterin sowie Vertreter der Bundesministerien des Innern und der Justiz teilnahmen, wurde seitens der Bundesregierung betont, dass aus Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht und im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Arbeit und der Propaganda der NPD die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts klar und deutlich beachtet werden sollten. Vor und während des Verbotsverfahrens dürfe es keine Quellen auf Leitungsebene der NPD geben. Eine Abschaltung dieser Quellen sei jedoch unter Berücksichtigung sicherheitspolitischer Belange derzeit nicht möglich. Ein neues NPD-Verbotsverfahren sollte eine hohe Aussicht auf Erfolg haben und daher zumindest zum jetzigen Zeitpunkt unterbleiben. Zugleich stellte der Ausschuss übereinstimmend fest, dass die NPD eine antidemokratische, antisemitische und verfassungsfeindliche Partei ist. Dieser Konsens in Bund und Ländern sei wichtig und nach wie vor gültig.

Die Beratungen zu einem möglichen NPD-Verbot konnten wegen des Wechsels der Wahlperiode im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

2.4.5 Polizeidienstfähigkeit bei Nierenspende

Ein Beamter der Bundespolizei bat den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Verbleibs im Polizeidienst nach einer beabsichtigten Nierenspende.

Er wolle seiner Ehefrau, die schwer an einem Nierenleiden erkrankt sei, eine Niere spenden; nach ersten Untersuchungen käme er als Lebendspender in Betracht. Ihm sei jedoch zur Auskunft gegeben worden, dass er nach einer dienstlichen Vorschrift mit nur einer Niere seinen Dienst nicht mehr ausüben könne. Dies sei für ihn nicht nachvollziehbar. Die Arbeitsfähigkeit sei etwa acht Wochen nach einer Nierenspende wieder hergestellt; jeder andere Beschäftigte mit nur einer Niere sei vollumfänglich arbeitsfähig.

Die Eingabe wurde seitens des Ausschusses dem BMI zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses teilte etwa einen Monat später mit, dass der Petent nach Rücksprache mit dem Polizeiarztlichen Dienst zwischenzeitlich gebeten worden sei, die erforderlichen ärztlichen Befunde für eine Organspende vorzulegen. Grundsätzlich könne schon jetzt davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen seinem Antrag entsprochen werde. Die angesprochenen Vorschriften würden allein für Neueinstellungen gelten und vorliegend keine Anwendung finden, so dass sich der Petent insoweit hinsichtlich seiner weiteren Verwendung keine Sorgen machen müsse.

Damit konnte der Ausschuss kurzfristig eine Klärung der Angelegenheit im Sinne des Petenten herbeiführen.

2.4.6 Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung

Wie bereits im Vorjahr befasste sich der Ausschuss im Berichtszeitraum mehrfach mit Asylpetitionen, in denen

mit dem Ziel der Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung gefordert wurde.

Insbesondere lagen dem Ausschuss zahlreiche Eingaben vor, in denen Petenten unter Hinweis auf Berichte über der Asylsituation in Griechenland forderten, von ihrer gemäß der europäischen Zuständigkeitsregelung beabsichtigten Überstellung dorthin abzusehen.

Zu der Thematik hatte der Ausschuss bereits im Vorjahr zwei Berichterstattergespräche mit Vertretern des BMI durchgeführt, in denen seitens des Ministeriums zum einen die bereits ergriffenen Maßnahmen aufgezeigt wurden, zugleich jedoch darauf hingewiesen worden war, dass das Dublin-Verfahren ein zentraler Baustein der europäischen Asylpolitik sei.

Nachdem der Ausschuss zuletzt Kenntnis von Informationen erlangt hatte, denen zufolge sich die Belastungssituation in Griechenland entgegen dem zunächst gewonnenen Eindruck zu verschärfen schien, reiste Anfang des Jahres 2009 eine Delegation nach Griechenland, um sich vor Ort über die Situation zu informieren.

Unter Berücksichtigung der dort sowie in einem weiteren Berichterstattergespräch gewonnenen Erkenntnisse gelangte der Ausschuss mehrheitlich zu der Überzeugung, dass einerseits Defizite vor Ort, etwa im Hinblick auf die Unterbringung, nicht ausgeschlossen werden können, andererseits Verletzungen von Kerngewährleistungen des Asylrechts nicht ersichtlich sind und seitens des Ministeriums im Rahmen des Möglichen alles getan wird, um der Belastungssituation Griechenlands Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund legte der Ausschuss im Hinblick auf eine eventuelle Ausübung des Selbsteintrittsrechts großen Wert auf eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall und empfahl im Falle eines Petenten, dessen Asylverfahren in der Folge in Deutschland eingeleitet wurde, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen; zuvor hatte der Ausschuss das Ministerium zunächst förmlich um Aufschub hinsichtlich der Überstellung ersucht. Zu weiteren Petitionen empfahl der Ausschuss, diese der Bundesregierung, dem BMI, zu überweisen mit der Bitte, das Anliegen der Petenten nochmals zu prüfen.

Letztlich war im Berichtszeitraum zu beobachten, dass in einer zunehmenden Zahl von Fällen eine zunächst vorgesehene Überstellung – aus unterschiedlichen Gründen – nicht erfolgte und das Asylverfahren entsprechend dem Anliegen der Petentinnen und Petenten in Deutschland eingeleitet wurde.

2.4.7 Waffenrecht

Vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden erreichten den Ausschuss zahlreiche Petitionen zum Waffenrecht.

Einerseits wurde in zwei öffentlichen Petitionen mit insgesamt über 3 700 Mitzeichnungen, in 65 zielgleichen Eingaben sowie im Rahmen einer von 6 135 Bürgerinnen und Bürgern unterstützten Unterschriftenaktion ein Ver-

bot des Waffenbesitzes bzw. eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert.

Andererseits wurde im Rahmen einer Unterschriftenaktion unter der Überschrift „12 Punkte an den Bundestag“ von über 7 300 Bürgerinnen und Bürgern sowie in mehr als 40 weiteren Einzelpetitionen begehrt, von weiteren Verschärfungen des Waffenrechts abzusehen bzw. das Waffenrecht zu liberalisieren.

Zudem kam im Zuge der Diskussion über Verschärfungen des Waffenrechts in einer öffentlichen Petition mit über 35 800 Mitzeichnungen sowie in rund 80 weiteren Eingaben die Forderung auf, Spiele wie 'Gotcha' bzw. 'Paintball' oder 'Laserdrom' nicht zu verbieten.

Während in den Zuschriften, die eine Verschärfung des Waffenrechts forderten, darauf hingewiesen wurde, dass bei vergangenen Amokläufen die Täter Zugang zu legalen Waffen gehabt hätten, vertraten insbesondere Sportschützen, Jäger und Sammler von Waffen den Standpunkt, dass Verschärfungen des Waffenrechts zwar regelmäßig Belastungen und Einschränkungen, jedoch kaum einen erkennbaren Gewinn für die öffentliche Sicherheit zur Folge hätten.

Der Petitionsausschuss bat zu diesen Petitionen gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den Innenausschuss um Stellungnahme, dem verschiedene Initiativen zum Waffenrecht vorlagen. Dieser verwies in seiner Stellungnahme auf seine Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 16/13423 und die darin aufgezeigten Änderungen zum Waffengesetz, wie beispielsweise die erweiterte Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses, die Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit sogenannten großkalibrigen Waffen in Schießsportvereinen von 14 auf 18 Jahre und die Erweiterung der Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition in Räumlichkeiten der Waffenbesitzer. In seiner 227. Sitzung am 18. Juni 2009 hat der 16. Deutsche Bundestag diese Änderungen des Waffengesetzes auf Basis der Beschlussempfehlung des Innenausschusses beschlossen.

Die abschließende Beratung der Petitionen konnte bedingt durch den Wechsel der Wahlperiode im Berichtszeitraum nicht mehr erfolgen.

2.4.8 Abschaffung der Zeitumstellung

Auch im Berichtsjahr 2009 beriet der Petitionsausschuss über mehrere Eingaben, mit denen die Abschaffung der Umstellung auf Winterzeit (mitteleuropäische Zeit, MEZ) und die Beibehaltung der Sommerzeit gefordert wurden.

Hierzu lagen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 498 Mitzeichnungen sowie sechs weitere Eingaben vor.

Bereits in den Vorjahren hatten den Ausschuss zu der Thematik der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit zahlreiche Zuschriften erreicht. Zuletzt hatte der Ausschuss im Jahr 2008 beschlossen, entsprechende Petitionsverfahren abzuschließen.

Ähnlich wie zuvor war auch in den neu zu beratenden Zuschriften im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der

wirtschaftliche Nutzen, insbesondere der erhoffte Energiespareffekt, nicht erreicht worden sei. Die Zeitumstellung bedeute zweimal im Jahr einen massiven Eingriff in den Biorhythmus des Menschen und damit in seine Gesundheit. Zudem häuften sich statistisch an den Tagen nach der Zeitumstellung Unfälle. Auch für die Tiere, die nicht zur gewohnten Zeit gemolken bzw. gefüttert würden, sei dies eine unnötige Qual. Die Mehrzahl der Bundesbürger wolle nach einer festen Zeit leben.

Die parlamentarische Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass die Einführung der Sommerzeit im Jahr 1980 zwar nicht zu Energieeinspareffekten geführt hat und dass die zweimalige Umstellung der Uhren im Jahr für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Firmen einen hohen Aufwand bedeutet und gewisse Umstellungsschwierigkeiten hervorrufen kann. Diese Tatsachen waren der Bundesregierung jedoch bereits bei Verabschiedung des Zeitgesetzes im Jahr 1978 bekannt.

Das maßgebliche Argument für die Einführung der Sommerzeit war vielmehr, ein größtmögliches Maß an zeitlichem Gleichlauf in Mitteleuropa zu erreichen. Für das Funktionieren des EU-Binnenmarktes war es von wesentlicher Bedeutung, dass die Zeitählung möglichst einheitlich in der gesamten Gemeinschaft festgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund hielt es der Ausschuss für sinnvoll, an der gegenwärtigen Zeitregelung festzuhalten, sofern nicht die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam die Absicht haben, eine entsprechende Änderung herbeizuführen. Aus diesem Grunde empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Mit weiteren im Jahr 2009 eingegangenen, aber noch nicht abschließend beratenen Eingaben wird sich der Ausschuss in der 17. Wahlperiode zu befassen haben.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um über 500 auf 2 399.

Auch 2009 hatten zahlreiche Petitionen das Unterhaltsrecht und das Scheidungsrecht zum Inhalt. Ebenso war das Sorgerecht für Kinder Gegenstand vieler Eingaben. Erneut beschwerten sich viele Petenten über Probleme in Privatinsolvenzverfahren.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Eingaben, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Im Mietrecht wurden zahlreiche Forderungen zur Änderung der Rechtslage erhoben; dies betraf sowohl die Mieter- als auch die Vermieterseite.

Gerade im Zivilrecht wurde oft auch die Bitte erhoben, in Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Anzahl der Petitionen Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Petitionsausschuss allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nur in den gesetzlich vorgesehen Instanzenzügen durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen und der Deutsche Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen hier nicht tätig werden konnte. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden, die gleichfalls in Landeszuständigkeit lagen.

2.5.1 Verstärkte Aufklärungspflicht für Adoptiveltern

Diese öffentliche Petition, die von 94 Mitzeichnern im Internet und zahlreichen schriftlichen Zusendungen unterstützt wurde, setzte sich dafür ein, dass im Interesse von Adoptierten die Abstammungsurkunde weiterhin erhalten bleibt und die Adoptiveltern verpflichtet werden, die erfolgte Adoption ihrem adoptierten Kind frühzeitig mitzuteilen. Zur Begründung wies die Petentin unter anderem darauf hin, dass nur so das Recht auf Herkunft ausreichend gewährleistet werden könne. Ferner machte sie auf den Sonderfall der „Zwangsadoptionen“ in der ehemaligen DDR aufmerksam.

Hintergrund der Eingabe war, dass bis zum 31. Dezember 2008 die alte Fassung des Personenstandsgesetzes (PStG) galt, nach dem Verlobte bei der Anmeldung der Eheschließung dem Standesbeamten unter anderem ihre Abstammungsurkunde vorzulegen hatten. Die Abstammungsurkunde enthielt einen Hinweis sowohl auf die leiblichen Eltern als auch auf die Adoptiveltern. Die Tatsache der Adoption wurde also spätestens dann dem Adoptierten wie auch dem Ehegatten bekannt.

Dieser Hinweis entfällt seit dem Inkrafttreten des reformierten Personenstandsgesetzes am 1. Januar 2009.

Mit der Abschaffung der Abstammungsurkunde wurde unter anderem eine Stärkung des Persönlichkeitsrechts des Adoptivkindes erreicht. Es kann nunmehr frei darüber entscheiden, ob es seinem Partner bei der eigenen Eheschließung oder später die Adoption offenbaren will oder nicht. Daneben diente die Abschaffung der Entbürokratisierung.

Der Petitionsausschuss hielt die Abschaffung für sinnvoll und vermochte sich insoweit nicht für die Forderung der Petentin einzusetzen.

Demgegenüber hielt der Ausschuss den zweiten Teil des Anliegens, die Aufklärungspflicht für Adoptiveltern zu verstärken, für berechtigt. Unabhängig von der Aufklä-

rungsobliegenheit der Eltern besteht bereits nach geltendem Recht für das adoptierte Kind selbst eine rechtlich geschützte Möglichkeit, von seiner Adoption zu erfahren. Wenn es 16 Jahre alt geworden ist, kann das Kind nach § 62 PStG Auskunft aus einem Registerantrag/den Sammelakten bzw. Einsicht in einen Registereintrag/die Sammelakten verlangen. Aus diesen gehen Einzelheiten über die Adoption hervor.

Trotz der bestehenden Möglichkeiten zeigte allerdings die vorliegende Eingabe, dass eine Erweiterung der Aufklärungspflicht wünschenswert ist.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sollten Adoptiveltern zukünftig ausdrücklich dazu angehalten werden, ihr Adoptivkind vor der Volljährigkeit über seine Adoption aufzuklären. Kindern stände es dann frei, ihren Adoptiveltern die geeigneten Fragen zu ihrer Herkunft und zur Adoption zu stellen. Dabei könnte beispielsweise die bereits in § 62 PStG bestehende Auskunfts-Altersgrenze von 16 Jahre als Richtwert für eine Aufklärungspflicht dienen.

Mit dieser Zielrichtung empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.2 Sorgerecht der Eltern bei in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geborenen Kindern

Zahlreiche Eingaben betrafen das Problem des elterlichen Sorgerechts für Kinder, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren wurden. In der Regel waren es Männer, die ein gemeinsames Sorgerecht für nichteheliche Väter und Mütter forderten.

So wurde in einer Petition vorgetragen, dass die Mutter keine Sorgeerklärung abgegeben habe, weshalb dem Petenten – dem Kindesvater – nur ein Umgangsrecht zustand. Der Petent äußerte die Befürchtung, dass Mütter mit alleinigem Sorgerecht dieses als Druckmittel gegenüber dem Partner ausnutzen könnten. Er forderte daher ein gemeinsames Sorgerecht für nichteheliche Väter.

Nach der derzeit bestehenden Gesetzesregelung steht Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie entweder durch übereinstimmende Sorgeerklärung dokumentieren, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen oder einander heiraten. Wenn dies nicht erfolgt, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Gegen den Willen der Mutter wird der Vater daher nicht an der elterlichen Sorge beteiligt. Diese Regelung geht auf das Kindschaftsrechtsreformgesetz zurück, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist. Hierbei hat der Gesetzgeber die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern bewusst von der Zustimmung beider Elternteile abhängig gemacht. Grund dafür war, dass nichteheliche Kinder nicht nur in intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren werden, sondern oft auch im Rahmen flüchtiger und in-

stabiler Beziehungen. Der Gesetzgeber ging deshalb davon aus, dass unverheiratete Eltern nicht ohne weiteres die notwendige Kooperationsbereitschaft und notwendige Übereinstimmung bezüglich der gemeinsamen Sorge besitzen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Regelungen in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Es hat jedoch zugleich den Gesetzgeber verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Regelung zugrunde liegenden Annahmen auch vor der Wirklichkeit Bestand hätten. Das BMJ hat inzwischen eine wissenschaftliche Ausarbeitung beauftragt, um verlässliche Erkenntnisse zu gewinnen. Mit den Ergebnissen ist nach Einschätzung des BMJ allerdings nicht vor Ende 2010 zu rechnen.

Darüber hinaus ließ das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 3. Dezember 2009 verkündete Urteil zum Sorgerecht eines nichtehelichen Vaters in Deutschland aus Sicht des Petitionsausschusses eine Überprüfung der Rechtslage dringend geboten erscheinen.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss daher der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit das Sorgerecht des nichtehelichen Vaters von der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen abhängig ist, damit sie bei zukünftigen Initiativen und Untersuchungen in die Überlegungen einbezogen wird. Ferner beschloss er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Unzulässige Werbeanrufe

Mit einer öffentlichen Petition, die von 596 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass die im Rahmen von unzulässigen Werbeanrufen abgeschlossenen Verträge nichtig sein sollten.

Schon nach dem bis dahin geltenden Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) waren Telefonanrufe zu Werbungszwecken gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung unzulässig. Gleichwohl hatte sich in den letzten Jahren unerwünschte Telefonwerbung zu einem für die Verbraucher erheblich belästigenden Problem entwickelt.

Zur Änderung der bis dahin geltenden, unbefriedigenden Rechtslage hatte der Deutsche Bundestag noch während des Petitionsverfahrens das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen beschlossen, das inzwischen in Kraft getreten ist.

So können nunmehr Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen, die am Telefon abgeschlossen wurden, einfacher widerrufen werden.

Wenn Verbraucher den Vertrag fristgerecht widerrufen haben, brauchen sie ihn nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt – abhängig von den Umständen des Einzel-

falles – zwei Wochen oder einen Monat und beginnt erst, wenn Verbraucher eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht in Textform (etwa als E-Mail oder per Telefax) erhalten haben. Bei unerlaubten Werbeanrufen beträgt die Frist regelmäßig einen Monat.

Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanruf nur zulässig ist, wenn Angerufene vorher ausdrücklich erklärt haben, Werbeanrufe erhalten zu wollen. So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die die Verbraucher in einem anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt haben.

Bei Werbeanrufen darf der Anrufer zudem nicht mehr seine Rufnummer unterdrücken, um so seine Identität zu verschleiern. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht eine Geldbuße bis zu 10 000 Euro.

Eine grundsätzliche Ungültigkeit, wie der Petent sie gefordert hatte, sieht das Gesetz jedoch nicht vor, da dies generell auch legitime Geschäftsabschlüsse zu sehr behindert hätte. Dementsprechend vermochte sich auch der Petitionsausschuss nicht für eine so weitreichende Konsequenz einzusetzen. Der Petitionsausschuss stellte jedoch fest, dass mit diesen Gesetzesänderungen dem grundsätzlichen Anliegen der Eingabe, die Rechtstellung des Verbrauchers bei unerlaubten Telefonanrufen deutlich zu verbessern, in wesentlichen Teilen entsprochen wurde.

2.5.4 Beantragung eines Führungszeugnisses per Internet

Die öffentliche Petition, die von 199 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte Ergänzungen der Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes, damit die Beantragung eines Führungszeugnisses per Internet ermöglicht wird. Der Petent führte zur Begründung an, dass die Antragstellung auf Übersendung eines Führungszeugnisses per Internet dem Bürger unnötige Behördengänge und damit Zeit und Kosten ersparen würde.

In den zu der Petition eingeholten Stellungnahmen stand das innerhalb der Bundesregierung zuständige BMJ der Einführung grundsätzlich offen gegenüber. Im Hinblick auf die technische Sicherheit vertrat das BMJ aber die Ansicht, dass zurzeit noch kein für den allgemeinen Gebrauch geeigneter Sicherheitsstandard vorhanden sei, der einem Missbrauch ausreichend vorbeugen würde.

Der Petitionsausschuss unterstützte grundsätzlich die Forderung des Petenten, das Antragsverfahren zur Erteilung eines Führungszeugnisses zu vereinfachen. Bei Nutzung der elektronischen Datenübermittlung würden nicht nur für die betroffenen Bürger deutliche Erleichterungen eintreten, sondern auch bei den Behörden selbst.

Auf der anderen Seite musste der Petitionsausschuss die derzeit noch bestehenden Missbrauchsgefahren berücksichtigen. Das Führungszeugnis enthält äußerst sensible Daten, die nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen

dürfen. Daher lassen sich die Risiken und das notwendige Verfahren nicht mit normalen Verwaltungsverfahren vergleichen, in denen bereits heute Behördenangelegenheiten per Internet erledigt werden können.

Im Kontakt mit dem Bürger über das „freie“ Internet müssen vielmehr besondere Sicherheitsmaßstäbe angelegt werden. Derzeit besteht die Gefahr, dass sich per Internet ein Unbefugter rechtswidrig Erkenntnisse über die strafrechtliche Vergangenheit einer anderen Person verschaffen und diese dann sogar öffentlich verbreiten könnte. Ferner ist nach den heutigen Sicherheitsstandards nicht hinreichend sicher ausgeschlossen, dass Daten manipuliert werden könnten.

Allerdings könnte in naher Zukunft durch neue Maßnahmen (wie z. B. dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen elektronischen Personalausweises und die Einführung eines De-Mail-Systems zur elektronischen Kommunikation zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgern) erreicht werden, dass die Identität des Berechtigten auch ohne persönliches Erscheinen bei der Meldebehörde zweifelsfrei nachgewiesen wird und ein Missbrauch ausgeschlossen ist. In diesem Fall sollte den Bürgern zeitnah eine Beantragung von Führungszeugnissen per Internet ermöglicht werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie in die weiteren Überlegungen mit einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.5 Erleichterungen beim Erbschein

Der Petent forderte, in Erbscheinssachen die Regelung des § 107 Kostenordnung (KostO) zu überarbeiten. Diese öffentliche Petition fand 17 Mitzeichner. Eine dort vorgesehene Erleichterung u. a. für Grundstücke solle entsprechend auch dann gelten, wenn dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht wird, dass der Erbschein nur zur Verfügung über eingetragene Kommanditbeteiligungen oder im Handelsregister eingetragene Rechte oder zur Berichtigung dieses Registers gebraucht wird. Im Übrigen verlangte der Petent, den Text der Kostenordnung an die aktuelle Rechtschreibung anzupassen.

Hintergrund war, dass nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig Erbscheine trotz Testamentsvollstreckung oder über den Tod hinaus gültiger Generalbevollmächtigung für das gesamte vererbte Vermögen beantragt werden müssen, wenn nur eine einzige Kommanditbeteiligung vererbt wird und kein notarielles Testament vorliegt. Dies ist erforderlich, da Registergerichte zunehmend eine öffentliche Urkunde zum Nachweis der Rechtsnachfolge verlangen. Der Petent wies darauf hin, die Gebühr für den Erbschein könne jedoch leicht den Wert der Kommanditbeteiligung übersteigen, wenn der Wert des gesamten Vermögens für einen Erbschein als Geschäftswert herangezogen werde. Hierin liege eine grobe Benachteiligung von Erben von Kommanditbeteiligungen gegenüber Er-

ben von Immobilien, die in § 107 KostO bevorzugt behandelt würden.

Nach § 107 Absatz 3 und 4 KostO ermäßigen sich ausnahmsweise die Kosten, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte oder zur Grundbuchberichtigung gebraucht wird. Die Gebühr für die Erteilung des Erbscheins ist in diesem Fall nur nach dem Wert der eingetragenen Grundstücke und Rechte zu berechnen.

Der Petitionsausschuss hielt die vom Petenten vorgetragene Gründe für überzeugend und sprach sich bei der im Jahr 1963 geschaffenen Regelung für eine zeitgemäße Überarbeitung aus.

Überdies hatte die Bundesregierung in der eingeholten Stellungnahme bereits angekündigt, dass die Kostenordnung in der nächsten Wahlperiode grundlegend reformiert und in diesem Zusammenhang auch die Vorschrift des § 107 KostO überprüft werden solle.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßte dieses Vorhaben und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.6 Höchstaltersgrenze für die Ausübung von Ehrenämtern

Mit der Petition wurde die Höchstaltersgrenze für die Ausübung von Ehrenämtern – insbesondere des Schöffenamtes, die bei 70 Jahren liegt – beanstandet. Das altersbedingte Verbot der Ausübung von Ehrenämtern wäre ein Verstoß gegen § 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und gegen Artikel 3 des Grundgesetzes.

In den beiden zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen wies das zuständige BMJ daraufhin, dass eine Höchstaltersgrenze für die Ausübung eines Ehrenamtes in gerichtlichen Verfahren allein für das Ehrenamt eines Schöffen in Strafverfahren vorgesehen ist, für andere Verfahren es dagegen keine dahingehende Einschränkung gibt.

Begründet wird diese Höchstaltersgrenze damit, dass das Schöffenamts ein auch körperlich sehr forderndes Ehrenamt ist, zumal in Strafverfahren Hauptverhandlungen mehrere Monate, in Einzelfällen sogar Jahre dauern können. Das Schöffenamts ist daher mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden und stellt an die ehrenamtlichen Richter besonders hohe Anforderungen. Sollte sich im Laufe eines solch anstrengenden Verfahrens ein Richter der körperlichen Belastung nicht mehr gewachsen fühlen, droht wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme die Notwendigkeit der Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung.

Der Petitionsausschuss hält aus den dargelegten Gründen die Höchstaltersgrenze für Schöffen in Strafverfahren zwar für sachgerecht. Jedoch weist er ausdrücklich daraufhin, dass ohne das ehrenamtliche Engagement der äl-

teren Mitbürger auf zahlreichen Gebieten unser Gemeinwesen nicht vorstellbar ist. Gerade von älteren Schöffen ist bekannt, dass sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung besonderes Verständnis für die Situation des Angeklagten und des Opfers aufbringen.

Um die Einbindung älterer Menschen in das Schöffenamt zu stärken, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.5.7 Überstellung von verurteilten Personen

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die von 725 Personen unterstützt wurde, die Bundesregierung auf, bilaterale Verhandlungen mit Staaten aufzunehmen mit dem Ziel, dass Straftäter, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, ihre in Deutschland ausgesprochene Strafe in ihrem Heimatland verbüßen.

In der zu dieser Eingabe eingeholten Stellungnahme wies das zuständige BMJ daraufhin, dass bereits nach geltendem Recht eine Überstellung verurteilter Personen zur Strafvollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Nach internationalen Übereinkommen ist Voraussetzung für eine Überstellung grundsätzlich die Zustimmung der verurteilten Person. Eine Überstellung der verurteilten Person ohne eine Zustimmung an ihren Heimatstaat ist dann möglich, wenn die betroffene Person dorthin geflohen ist und sich durch ihre Flucht der Vollstreckung entzogen hat oder wenn die verurteilte Person ausgewiesen wurde.

Auch nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteht auf vertragloser Grundlage die Möglichkeit, andere Staaten um Vollstreckung einer hier verhängten Freiheitsentziehenden Sanktion zu ersuchen. Die Bereitschaft ausländischer Staaten zur Übernahme von in Deutschland verurteilten Straftätern besteht jedoch regelmäßig nur dann, wenn im Gegenzug die Bundesrepublik Deutschland ihre eigenen Staatsangehörigen aus den dortigen Staaten zur Strafvollstreckung übernimmt.

Der Petitionsausschuss hielt eine generelle Überstellung ausländischer Personen zur Strafvollstreckung in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aus mehreren Gründen nicht für erstrebenswert. Der Strafvollzug hat die Aufgabe, Gefangene dazu zu befähigen, dass sie künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen können. Diesem Ziel dient es, wenn eine Freiheitsstrafe in dem Land vollzogen wird, in dem ein Gefangener seinen Lebensmittelpunkt hat. Dies kann für eine Überstellung sprechen, wenn der Verurteilte enge Beziehungen zu seinem Herkunftsland hat. Der Vollzug in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Gefangener möglicherweise noch besitzt, dem er sich aber längst entfremdet hat, kann dagegen die Resozialisierung erschweren. Darüber hinaus würde der Kontakt zur Familie bei Vollzug in einem fremden Land erheblich erschwert. Schließlich kann eine Überstellung dann nicht vorgenom-

men werden, wenn die Haftbedingungen im Vollstreckungsstaat rechtsstaatlichen Grundsätzen und der Menschenwürde widersprechen. Es kann daher nicht in Betracht kommen, alle ausländischen Straftäter gegen ihren Willen zur Strafvollstreckung in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit zu überstellen.

Der Petitionsausschuss hat vor diesem Hintergrund keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen. Daher hat er empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise bereits entsprochen worden ist.

2.5.8 Tätowierung und Piercing

Ein Petent hat in einer öffentlichen Petition die Anregung vorgebracht, für Tätowierungen, Piercings und vergleichbare medizinische Eingriffe eine schriftliche Aufklärung mindestens 24 Stunden vor der Maßnahme zwingend vorzuschreiben, die über mögliche Komplikationen und (eingeschränkte) Korrigierbarkeit des Eingriffs informieren solle. Diese Eingabe fand 142 Unterstützer.

Der Petitionsausschuss bat das BMJ um eine Stellungnahme zu dieser Frage und beriet die Petition in einer öffentlichen Sitzung.

Das BMJ führte in seiner rechtlichen Beurteilung aus, grundsätzlich handele es sich beim Piercing bzw. Tätowieren um eine tatbestandsmäßige Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches, sofern hierdurch das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden. Liegt allerdings eine sogenannte rechtfertigende Einwilligung vor, fehlt der Handlung die Rechtswidrigkeit und sie ist daher straflos. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist allerdings zum einen, dass diese Einwilligung in Kenntnis von Art und Umfang sowie möglicher Folgen des Eingriffs erteilt wird.

Bei Jugendlichen kommt außerdem hinzu, ob diese im Einzelfall aufgrund ihrer tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Stande sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs voll zu erfassen und sachgerecht zu beurteilen. Dies ist individuell zu beurteilen. Ist nach diesen Grundsätzen die minderjährige Person einwilligungsfähig, so kann sie selbst über die Einwilligung entscheiden. Fehlt der betroffenen minderjährigen Person jedoch die Einwilligungsfähigkeit, so können nur die gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, die Einwilligung erteilen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschriften ist es letztlich Aufgabe der Gerichte, zu klären, ob im Einzelfall die gegebene Aufklärung vor der Einwilligung hinreichend war.

Der Petitionsausschuss sah in diesem Fall keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da sich weder Umfang noch Intensität der Aufklärung abstrakt festlegen lassen, sondern immer an der konkreten Situation auszurichten sind. Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreffenden Eingaben gingen im Vergleich zum Vorjahr von 2 462 auf 1 937 zurück.

Traditionell beziehen sich zahlreiche Eingaben im Finanzbereich auf die aktuell verkündeten Steuergesetze oder auf in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwürfe. So gingen zu den Bereichen Steuerrecht/Steuerpolitik insgesamt 306 Eingaben ein. Einen Schwerpunkt der Anliegen machten Forderungen nach einer Vereinfachung des deutschen Steuersystems aus und es erfolgten zahlreiche Vorschläge, mit welchen Mitteln dies erreicht werden solle.

Den Petitionsausschuss erreicht regelmäßig eine Vielzahl von Eingaben zum Bereich der Einkommensteuer. Auffällig ist, dass die Zahl der diesbezüglichen Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (419 Eingaben) auf 151 Eingaben im Jahr 2009 zurückgegangen ist. Gegenstand der Eingaben waren bestimmte einkommensteuerrechtliche Regelungen, etwa die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) oder das Ehegattensplitting. Auf unverändertem Niveau mit jeweils rund 100 Eingaben verblieben die Petitionen zum Kindergeld, zur Umsatzsteuer und zur Kraftfahrzeugsteuer.

Stark zugenommen haben die Petitionen, die die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) betrafen (95 Eingaben). Die BVVG ist seit 17 Jahren für die Privatisierung ehemals volkseigener Äcker, Wiesen, Wälder und Seen in der früheren DDR zuständig. Die Petenten sprachen sich in großer Zahl gegen eine Weiterführung der Privatisierung von Gewässerflächen insbesondere in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern aus.

Einen weiteren Eingabenschwerpunkt stellten die Petitionen dar, die den Finanzsektor zum Gegenstand hatten. 47 Petitionen bezogen sich auf das Kreditwesen, 199 Eingaben auf das Bankenwesen. Zum Versicherungsbereich gingen 54 Eingaben ein, zum Wertpapierhandel 115. Es ist jedoch festzustellen, dass sich die Eingaben zum Kreditwesen und zum Wertpapierhandel nach den getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte fast halbiert haben.

2.6.1 Verzicht auf eine weitere Privatisierung von Gewässern und Seen

In der Eingabe wurde ein Aufschub der weiteren Privatisierung von Gewässern und Seen, insbesondere in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, gefordert. Die Zwischenzeit soll dazu genutzt werden, um die Gesetzeslage klarzustellen und u. a. das Ziel zu verfolgen, dass Gewässer als Verwaltungsvermögen anzusehen sind und den Gemeinden, Städten, Kreisen oder Ländern als Eigentum kostenlos übertragen werden können.

Zur Begründung wurde angeführt, dass die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), die seit 17 Jahren für die Privatisierung ehemals volkseigener Äcker, Wiesen, Wälder und Seen in der früheren

DDR zuständig ist, in den vergangenen zehn Jahren bereits 10 000 Hektar Gewässer für insgesamt 15 Mio. Euro verkauft habe. In der Zukunft sei die Privatisierung weiterer 15 000 Hektar Gewässerflächen zu befürchten.

Wenngleich den Kommunen für die sie tangierenden Seen vorab ein Kaufangebot unterbreitet werde, seien die Kommunen angesichts ihrer schwierigen Haushaltslage nicht in der Lage, einen Preis pro Hektar Gewässerfläche in Höhe von 1 500 bis 2 500 Euro zu zahlen. Für die insbesondere in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vom Tourismus abhängigen Gemeinden seien die Seen jedoch ein wesentlicher Standortfaktor. Es wurde befürchtet, dass durch die Privatisierung der Seen bislang öffentliche Badestellen, Stege und Uferwege nicht mehr benutzbar werden und Freizeitbetätigungen wie Angeln oder Baden durch private Eigentümer verboten würden bzw. nur noch kostenpflichtig möglich seien.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Bundestages eingestellt. Sie wurde von 28 612 Mitunterzeichnern unterstützt. Weiterhin gab es 241 Diskussionsbeiträge. Zusätzlich zu dieser Eingabe erreichten den Petitionsausschuss 85 Mehrfachpetitionen gleichen Inhalts.

In der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages der Antrag gestellt, die Privatisierung von Gewässern aus dem Vermögen der ehemaligen DDR neu zu regeln und die Seen im Besitz der öffentlichen Hand zu belassen, wenn der Gemeinwohlnutzen der Gewässer unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für Ökologie, Landschaftswasserhaushalt, Naherholung und Naturtourismus überwiegt. Bis zu einer solchen Regelung sollte die weitere Privatisierung aufgeschoben werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte in seiner Sitzung vom 17. Juni 2009 mehrheitlich beschlossen, diesen Antrag abzulehnen.

Die BVVG hatte wegen vorrangiger anderer Aufgaben im Bereich der Gewässerprivatisierung ein Verkaufsaufschub bis 31. Dezember 2009 verfügt. Sie hat jedoch angekündigt, ab 2010 erneut Gewässer zum Kauf auszuschieben. Der Bundesminister der Finanzen ist vor diesem Hintergrund darum gebeten worden, die weitere Privatisierung der Gewässer vorläufig auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Petition entschieden hat.

2.6.2 Teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale

Zum Thema dieser Petition, der teilweisen Abschaffung der Entfernungspauschale, lag dem Petitionsausschuss eine Vielzahl von Eingaben vor, die gemeinsam geprüft wurden. Zusätzlich erhielt der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages über einen Dachverband von Lohnsteuerhilfevereinen 100 000 Protestschreiben, in denen die Kürzungen bei der Entfernungspauschale wie auch generell Einschränkungen beim Abzug von Werbungskosten bei Arbeitnehmern durch den Entwurf zum Steueränderungsgesetz 2007 kritisiert wurden. Eine der vor-

liegenden Petitionen war zusätzlich als öffentliche Petition im Internet eingestellt.

Mit dieser Petition sollte erreicht werden, dass die Pendlerpauschale bis zum 20. Entfernungskilometer nicht gestrichen wird. Die Entfernungspauschale sei keine Steuerbegünstigung, die beliebig beschnitten werden könne. Vielmehr handele es sich bei den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um Werbungskosten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen in sachgerechter Höhe berücksichtigt werden müssten.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass in der Vergangenheit sowohl das Finanzgericht Niedersachsen am 27. Februar 2007 wie auch das Finanzgericht des Saarlandes am 22. März 2007 die Neuregelung der Entfernungspauschale als unvereinbar mit dem Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) und dem Gleichheitsgebot (Artikel 3 GG) und damit für verfassungswidrig erklärt hatten. Der Fall wurde daraufhin dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt.

Der 2. Senat des BVerfG hat am 9. Dezember 2008 entschieden, dass die seit 2007 geltende Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mangels verfassungsrechtlich tragfähiger Begründung mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikel 3 GG an eine folgerichtige Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen nicht vereinbar und verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber war danach verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen entsprochen worden war.

2.6.3 Behinderten-Pauschbetrag

In dieser Petition beanstandete die Petentin, die nach ihrer Scheidung ihren behinderten Sohn erzieht, dass dieser nur den halben Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) erhält und forderte eine entsprechende Änderung des § 33b EStG.

Zur Begründung ihres Anliegens führte sie im Wesentlichen aus, dass der leibliche Vater die Unterhaltszahlungen im Juli 2003 eingestellt habe und gleichzeitig den halben Behinderten-Pauschbetrag beanspruche. Nutznießer der Steuerbegünstigung sei nunmehr die neue Familie des geschiedenen Ehemannes. Der Sohn erhalte aber keinen Ausgleich von seinem Vater.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass nach der gegebenen Rechtslage eine ausschließliche und abschließende Klärung des Sachverhaltes, ob im vorliegenden Fall eine von der derzeitigen Aufteilung abweichende Aufteilung und eine damit verbundene Mitwirkungspflicht des früheren Ehemannes der Petentin in Betracht kommt, nur das Familiengericht treffen kann. Angesichts der Tatsache, dass die beschriebene Fallkonstellation auch künftig keinen Ausnahmefall darstellen dürfte, hielt

es der Petitionsausschuss aber für angemessen, eine sachgerechte Regelung zu schaffen, bei der die Betroffenen nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden müssen.

Angesichts dessen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen.

2.6.4 Steuerliche Berücksichtigung von Auslagen für unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit

Ein Petent forderte in seiner Petition eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung der Auslagen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die keine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhalten.

Er führte zur Begründung aus, dass aufgrund des Engagements des Bundespräsidenten die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen zwar großzügiger gefasst worden sei, dabei mitunter aber große Ungerechtigkeiten entstanden seien. Während ehrenamtlich Tätige, die für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung erhielten, diese bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei bekämen, wie etwa die sogenannte Übungsleiterpauschale bis zu 1 848 Euro bzw. Pflegepauschale bis zu 500 Euro, würden die zahlreichen Ehrenamtlichen ohne Aufwandsentschädigungen unberücksichtigt bleiben. Dies sei insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die zahlreichen Ehrenamtlichen in Vereinen, Verbänden und Organisationen erheblichen Einsatz leisteten und dazu teilweise eigene finanzielle Mittel aufwendeten, eine grob ungerechte Behandlung. Der Petent hält es daher für angebracht, für einen geringen Betrag der aus eigenen Mitteln erbrachten Aufwendungen ebenso einen Steuerfreibetrag einzuführen.

Der Petitionsausschuss unterstrich die große Bedeutung, die insbesondere das unentgeltliche Engagement für unsere Gesellschaft hat. Er betonte, dass mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 stattdessen einen neuen allgemeinen Freibetrag in Höhe von 500 Euro im Jahr für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, welche im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsgesetz steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt wird, eingeführt worden ist. Dabei wies der Petitionsausschuss insbesondere darauf hin, dass zu den Einnahmen ebenso die Erstattung von Aufwendungen gehört. Dem geäußerten Anliegen ist somit bereits bei der gegenwärtigen Regelung entsprochen.

Somit sah der Petitionsausschuss, insbesondere vor dem Hintergrund der Ablehnung einer weitergehenden Regelung durch den Deutschen Bundestag, keine Veranlassung für ein weiteres Tätigwerden. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen zumindest teilweise entsprochen worden ist.

2.6.5 Formular der Einkommensteuererklärung

In einer Petition kritisierten die Petenten das Formular der Einkommensteuererklärung als diskriminierend für Frauen. Dabei wurde beanstandet, dass auf dem amtlichen Formular zu Einkommensteuererklärung (Hauptdruck ESt1A) bei Ehepaaren automatisch der Ehemann als steuerpflichtige Person geführt wird. Die Ehefrau werde nur als „Ehefrau“ und nicht mehr „Steuerpflichtige“ geführt. Außerdem werde bei gleichem Familiennamen die Ehefrau nur mit Vornamen erwähnt. Dadurch werde die Ehefrau als Anhängsel des Ehemannes behandelt.

Die Petenten wollten mit ihrer Eingabe erreichen, dass das amtliche Formular zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (Hauptvordruck) in der Weise geändert wird, dass es von Ehefrauen nicht als diskriminierend empfunden wird. Insbesondere soll die eigenständige Steuerpersonlichkeit der Ehefrau auf dem Formular zu erkennen sein.

Im Zuge der Prüfung des Anliegens unterstrich der Petitionsausschuss, dass die im Vordruck vorgegebene Reihenfolge/Bezeichnung nicht als wertende Rangfolge oder Diskriminierung zu verstehen ist, sondern als organisatorische Sicherheitsmaßnahme im einkommensteuerlichen Massenverfahren, welches im Interesse aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringem Aufwand abgewickelt werden muss.

Der Petitionsausschuss äußerte jedoch Verständnis für die Kritik, dass in Zeile 14 die Ehefrau lediglich mit Vornamen erwähnt wird und dadurch einkommensteuerlich als Anhängsel des Mannes betrachtet wird. Er regte daher an, die Zeilen 14 und 15 des Hauptvordrucks in Analogie zu den Zeilen 8 und 9 mit Bezug auf die Ehefrau zu gestalten. Durch eine derartige Analoggestaltung wäre nach seiner Auffassung die Möglichkeit gegeben, mit geringem Aufwand eine sprachliche Gleichbehandlung der Ehegatten zu erreichen.

Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit die sprachliche Gleichstellung der Ehegatten im Bereich der allgemeinen Angaben auf dem Hauptvordruck zur Einkommensteuererklärung betroffen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.6 Haushaltsführung des Bundes

Ein Petent wollte mit seiner öffentlichen Petition, welche von 82 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 24 Diskussionsbeiträgen geführt hat, erreichen, dass der Bund ab dem Jahr 2012 jährlich nur soviel Geld ausgeben darf, wie er einnimmt. Diese Regelung sollte bis zur vollständigen Tilgung aller Altverbindlichkeiten gelten.

Er begründete sein Anliegen damit, dass sich durch die ständig wachsenden Schulden des Bundes der Handlungsspielraum künftiger Regierungen einschränken werde. Die steigende Zinsbelastung führe zu einem Wohlstandsverlust zukünftiger Generationen. Aus diesem Grund müsse es ein absolutes Verbot der Neuverschuldung geben.

Der Petitionsausschuss hat mit Blick auf diese Eingabe hervorgehoben, dass die Frage einer stärkeren Limitierung der Verschuldungsmöglichkeiten des Bundes – bis hin zu einem generellen Ausschluss der Neuverschuldung – seit langem im politischen und wissenschaftlichen Raum unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten intensiv diskutiert wird. Anfang März 2009 hat eine gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund – Länder Beziehungen (Föderalismuskommission II) eine Empfehlung für die Reform der verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln von Bund und Ländern vorgelegt. Diese bildete die Grundlage für die Ende März 2009 begonnenen parlamentarischen Beratungen zu diesem Thema.

Der Petitionsausschuss verwies darauf, dass der Deutsche Bundestag am 29. Mai 2009 mit einer Zweidrittelmehrheit den Weg für eine Grundgesetzänderung und eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern freigemacht hat. Er votierte für die Aufnahme einer so genannten Schuldenbremse ins Grundgesetz. Bund und Länder sollen ab 2020 grundsätzlich keine neuen Kredite aufnehmen dürfen. Zentraler Punkt ist die Einführung einer Schuldenbremse ab dem Jahr 2011, die sich am Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt orientiert. Während bei den Ländern ein absolutes Neuverschuldungsverbot gilt, bleibt dem Bund ein gewisser Spielraum: Ab 2016 darf die Neuverschuldung maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) jährlich betragen. Das wären derzeit 8,5 Mrd. Euro jährlich.

Aus diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden zu erkennen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.6.7 Erstattung von Aufwendungen für Zahnimplantate

Der betroffene Petent war als ehemaliger im Bereich der Deutschen Telekom AG beschäftigter Beamter versorgungs- und beihilfeberechtigt und bei der Postbeamtenkrankenkasse beihilfeergänzend krankenversichert. Darüber hinaus hatte er bei dieser Krankenkasse eine Zusatzversicherung abgeschlossen, aus der er im Krankheitsfall u. a. zusätzliche Leistungen für Material- und Laborkosten bei Zahnersatz erhält. Die Krankenkasse hatte ihm bei zwei von ihm eingereichten Rechnungen über die Erbringung von zahnärztlichen implantologischen Leistungen für insgesamt zwölf Implantate lediglich anteilig die Kosten für vier Implantate erstattet. Mit seiner Eingabe wollte der Petent erreichen, dass ihm die Aufwendungen für Implantate in voller Höhe erstattet werden.

Die Überprüfung des konkreten Falles hat ergeben, dass dem Petenten insgesamt für die zwölf Implantate und die anschließende Versorgung der Implantate mit Kronen und Brücken Aufwendungen in Höhe von 20 190,54 Euro entstanden sind, von denen ihm insgesamt 13 816,66 Euro über Beihilfeleistungen sowie Leistungen aus der Grund- und Zusatzversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse

kasse erstattet wurden. Damit ist ihm ein Eigenanteil in Höhe von 6 373,88 Euro verblieben.

Im Ergebnis wurde die Deutsche Telekom AG gebeten, die Abrechnungen im Hinblick auf die als beihilfefähig anerkannten Aufwendungen für die Suprakonstruktionen (Kronen und Brücken) für die Implantate zu prüfen. Hintergrund war, dass hinsichtlich der bisher nicht unumstrittenen Frage, ob die Aufwendungen für Suprakonstruktionen nur dann beihilfefähig sind, wenn auch die Implantate beihilfefähig sind, durch den Ordnungsgeber beim Erlass der Bundesbeihilfeverordnung klargestellt wurde, dass die Aufwendungen für Suprakonstruktionen immer beihilfefähig sind. Der Deutschen Telekom AG konnte daher mitgeteilt werden, dass keine Bedenken bestehen, auch für die Anwendung der Beihilfeverordnung von der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Suprakonstruktion aller Implantate auszugehen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit zumindest teilweise entsprochen werden.

2.6.8 Maßnahmen zum Schutz der Anleger für Kunden der Kaupthing Bank

Zahlreiche Petitionen, zumeist Anleger bei der isländischen Kaupthing Bank, forderten von der Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz der Kunden dieser Bank.

Das Anliegen wurde damit begründet, dass Anfang Oktober 2008 diese Bank mit Filialen in anderen EU-Staaten Konten ihrer Anleger eingefroren habe. Durch die isländische Einlagensicherung seien nur die isländischen Sparguthaben abgesichert. Es sei unverständlich, warum die Bundesregierung nur Bestrebungen zum Anlegerschutz deutscher Banken verfolge und keinerlei Schutzmaßnahmen für deutsche Anleger der Kaupthing Bank ergreife.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass nach der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, welche auch für Island als Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gilt, 20 887 Euro gesichert sind. Die Bundesanstalt für Dienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte am 9. Oktober 2008 gegenüber der deutschen Niederlassung der Kaupthing Bank ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen und ein Aufschub verhängt. Dies sollte die verbliebenen Vermögenswerte deutscher Kunden sichern.

Das BMF stand seit Erlass des Moratoriums mit der isländischen Regierung in intensivem Kontakt, damit Island seine restlichen Verpflichtungen aus der EU-Einlagensicherungsrichtlinie anerkennt und deutsche Kunden gegenüber anderen Kunden der Kaupthing Bank nicht benachteiligt werden. Island sagte verbindlich zu, dass es seinen Verpflichtungen nachkommen werde.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Kaupthing Bank ab Juni 2009 mit der Rückzahlung der Guthaben begonnen hat. Angesichts dieses Sachstandes äußerte er die Erwartung, dass die begonnene Rückzahlung im Sinne der Anleger in Deutschland zu Ende geführt werden wird. Vor diesem Hintergrund empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem geäußerten Anliegen voraussichtlich Rechnung getragen werden kann.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) war im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Anzahl der Neueingaben von 383 auf 841 Petitionen, d. h. mehr als eine Verdopplung, zu verzeichnen.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise und die damit einhergehenden Auswirkungen bestimmten in hohem Maße die von den Petenten im Berichtsjahr vorgetragenen Anliegen.

So gingen nach Verabschiedung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen im Januar 2009 beim Petitionsausschuss rund 150 Zuschriften im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Gewährung der Umweltprämie, darunter vier öffentliche Petitionen mit insgesamt über 500 Mitzeichnungen, ein. Teils forderten die Petenten allgemein die Abschaffung der sogenannten „Abwrackprämie“ in Höhe von 2 500 Euro bzw. kritisierten verschiedene Modalitäten der Vergabe dieses Förderinstruments; teils wurden in Einzelfällen Ablehnungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beanstandet.

Anlässlich der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde zudem teilweise gefordert, bestimmte deutsche Traditionsunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten mit staatlichen Hilfen zu unterstützen und vor der Insolvenz zu bewahren. In anderen Petitionen wurde die Vergabe von Staatshilfen, wie Bürgschaften und Darlehen, aus Mitteln des deutschen Steuerzahlers hingegen abgelehnt. Teils wurde gefordert, der Staat möge Anteile an allen Unternehmen erwerben und die Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen erhalten. Im Rahmen der Debatte über die Angemessenheit der Vorstandsvergütungen erreichten den Ausschuss ferner auch Forderungen hinsichtlich der gesetzlichen Festlegung von Gehaltsobergrenzen und der Begrenzung von Bonuszahlungen für Manager.

Öffentliche Aufmerksamkeit erregte anlässlich der kontroversen Diskussion über die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten eine von 134 014 Bürgerinnen und Bürgern unterstützte öffentliche Petition, mit welcher der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen kritisiert wurde.

Wie bereits in den Vorjahren betrafen viele Petitionen überdies die Themenbereiche Energiewirtschaft und Energiepreise. Hierzu erreichten den Ausschuss zahlreiche Beschwerden über die deutlich gestiegenen Gas-, Öl- und Benzinpreise. Teilweise wurde eine staatliche Regulierung sämtlicher Kraftstoff-, Energie- und Gaspreise für Endkunden gefordert.

Weiterhin gaben die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht in Industrie- und Handelskammern sowie Regelungen im Schornsteinfegerrecht erneut Anlass für Zuschriften an den Ausschuss.

Ferner wurde erneut von vielen Petenten die Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher

Post AG beanstandet. Gegenstand von Beschwerden war im Berichtsjahr u. a. die fehlende Postzustellung an Montagen in den Sommermonaten. Sehr häufig wurde ein verbesserter Kundenschutz gefordert.

Mit einer von 875 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition wurde als infrastrukturelle und konjunkturelle Maßnahme für alle Bürger und Unternehmen ein Anspruch auf eine schnelle Internetverbindung als Grundversorgung gefordert.

2.7.1 Ausgestaltung der „Abwrackprämie“

Nachdem die Bundesregierung im Januar 2009 die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen zur raschen Überwindung des Nachfrageeinbruchs in der Automobilindustrie beschlossen hatte, erreichten den Petitionsausschuss binnen kurzer Zeit rund 150 Zuschriften im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Gewährung der Umweltprämie in Höhe von 2 500 Euro, darunter vier öffentliche Petitionen mit insgesamt über 500 Mitzeichnungen.

In zahlreichen Petitionen wurde die Abschaffung der sogenannten „Abwrackprämie“ gefordert, da dieses Förderinstrument wirtschaftlich wirkungslos sei, keine nachhaltigen Effekte habe, in erheblichem Umfang Steuergelder verschwende und die kommenden Generationen belaste. Daneben wurde sehr häufig zumindest eine stärkere Orientierung der „Umweltprämie“ an umweltpolitischen Kriterien verlangt.

Ferner wurde in einer öffentlichen Petition die Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (sogenanntes „Windhundprinzip“) beanstandet, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

In weiteren Zuschriften wurde z. B. die Gewährung der Umweltprämie auch dann angeregt, wenn keine Anschaffung eines Neu- oder Jahreswagens, sondern stattdessen der Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr oder der Kauf von Fahrrädern erfolgt. Teils wurde vorgeschlagen, die zu verschrottenden Pkw gegen noch ältere Fahrzeuge im Besitz von weniger vermögenden Personen einzutauschen. Daneben wurde vereinzelt gefordert, die Umweltprämie auch bei kurzfristigen Stilllegungen bzw. auch für saisonal zugelassene Pkw zu zahlen.

Neben diesen generellen gesetzgeberischen Anliegen wurden in konkreten Einzelfällen Ablehnungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beanstandet und die Gewährung der Umweltprämie begehrt.

Zu diesen vielfältigen Anliegen holte der Petitionsausschuss entsprechende Stellungnahmen des BMWi ein.

Nachdem das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ eingebracht worden war, bat der Ausschuss zudem den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie um eine Stellungnahme.

Eine abschließende Beratung der Eingaben zur Umweltprämie war dem Petitionsausschuss im Berichtszeitraum

– auch bedingt durch den Wechsel der Wahlperiode – jedoch nicht mehr möglich.

Bereits noch im Berichtszeitraum ist am 30. März 2009 das Antragsverfahren auf ein elektronisches Reservierungsverfahren umgestellt worden, um dem vielfach – so auch von Seiten der Petenten – geäußerten Wunsch nach mehr Planungssicherheit für die Antragsteller bei der Bestellung von Neuwagen mit langen Lieferfristen zu entsprechen.

2.7.2 Widerruf von Exportkreditgarantien für den Ilisu-Staudamm

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend über eine Petition mit der Forderung, die von der Bundesregierung beschlossene Gewährung von Exportkreditgarantien (sogenannte Hermes-Bürgschaften) für am Bau des türkischen Wasserkraftwerkes Ilisu beteiligte Unternehmen zu widerrufen.

Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 1 320 Mitzeichnungen sowie sieben weitere sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, der Bau des Ilisu-Staudamms und insbesondere die geplante Überflutung wäre ursächlich für Natur- und Umweltzerstörung, Massenumsiedlungen, potentielle Wasserkonflikte mit den Anrainerstaaten sowie den Verlust der antiken Stadt Hasankeyf. Insgesamt entspreche das Projekt nicht den ökologischen und sozialen Standards der Weltbank und den Empfehlungen der Weltstaudammkommission.

Die zu dem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass durch das Zusammenwirken der Exportkreditversicherungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz zunächst erhebliche Projektverbesserungen im Hinblick auf Umsiedlung, Umwelt und Kulturgüter erreicht worden waren. Im Herbst 2008 hatte das zur Projektüberwachung eingesetzte internationale Expertengremium jedoch Verzögerungen bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei gleichzeitiger Einleitung von Bautätigkeiten und Enteignungen festgestellt. Am 9. Oktober 2008 war seitens der Exportkreditversicherungen (ECAs) aus Deutschland, Österreich und der Schweiz eine förmliche Umweltstörungsanzeige an das Baukonsortium mit einer 60-Tage-Frist verschickt worden. Da bis zum Ablauf der 60-Tage-Heilungsfrist am 8. Dezember 2008 keine ausreichenden Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Weltbankstandards erzielt worden waren, hatten die ECAs das Lieferkonsortium am 23. Dezember 2008 angewiesen, die Arbeiten unter den Bauverträgen für das Projekt Ilisu auszusetzen. Sollten nach Ablauf der damit in Gang gesetzten 180-Tage-Frist die erforderlichen Projektverbesserungen weiterhin nicht vorliegen, war vertraglich die Möglichkeit zu einer Kündigung der Liefer- und Kreditverträge vorgesehen worden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung teilte der Ausschuss zum großen Teil die – durch die erfolgte Suspendierung der Bauverträge gestützten – materiellen Be-

denken der Petenten. Vor dem Hintergrund der damaligen aktuellen Entwicklungen und der vertraglich vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit empfahl der Ausschuss im Februar 2009, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition im Rahmen des laufenden Verfahrens im Wesentlichen Rechnung getragen wurde, soweit dies zu diesem Zeitpunkt rechtlich möglich war.

Einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom Juli 2009 zufolge habe die ECAs aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zwischenzeitlich die Beendigung der Liefer- und Kreditverträge wegen Nichterfüllung der vereinbarten Auflagen für den Staudamm bekanntgegeben.

2.7.3 Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten

Anlässlich der Diskussion über die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr zahlreiche Zuschriften.

Zum einen gingen beim Ausschuss hierzu eine öffentliche Petition – sie wurde innerhalb der Mitzeichnungsfrist von 134 014 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt – sowie annähernd 100 weitere Eingaben ein, mit denen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen kritisiert wurde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die beabsichtigte Sperrung eine Gefährdung des Grundrechts auf Informationsfreiheit darstelle, da weder die Sperrliste einsehbar noch die Kriterien für die Aufnahme in die Liste genau festgelegt seien. Ferner sei die Sperrung von Internetseiten eine ungeeignete Maßnahme, um dem Missbrauch von Kindern entgegenzuwirken.

Zum anderen erreichte den Ausschuss eine von 328 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition, mit der eben diese Sperrmaßnahmen gefordert wurden. Weiterhin wurde verlangt, alles zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von kinderpornographischen Inhalten durch gezielte internationale Zusammenarbeit zu stoppen. Zur Begründung wurde u. a. vorgetragen, dass dem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit Vorrang vor der Freiheit des Internets einzuräumen sei.

Im Rahmen seiner Prüfung holte der Petitionsausschuss zunächst Stellungnahmen des zuständigen Fachministeriums zu den Eingaben ein.

Da der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Beratung vorlag, wurde auch dieser Fachausschuss um eine Stellungnahme gebeten. In einer öffentlichen Sachverständigenanhörung am 27. Mai 2009 im Fachausschuss, an der u. a. auch Petenten teilnahmen, wurde der Gesetzentwurf kontrovers diskutiert.

Kurz vor Ablauf der 16. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses

für Wirtschaft und Technologie das Gesetz in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz, dessen Kernstück das Zugängerschwerungsgesetz ist, ist jedoch im Berichtszeitraum nicht mehr in Kraft getreten.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien den Vorrang des Grundsatzes „Löschen vor Sperren“ betont und sich darauf verständigt, zunächst für ein Jahr kinderpornographische Inhalte auf der Basis des Zugängerschwerungsgesetzes nicht zu sperren. Nach einem Jahr soll aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine Neubewertung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Petitionsausschuss die Beratung der Petitionen im Jahr 2010 fortführen und die Thematik angesichts des Erreichens des nach den Verfahrensgrundsätzen erforderlichen Quorums von 50 000 Unterstützern zunächst zeitnah in einer öffentlichen Sitzung behandeln.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der Arbeitsmarkt ist ein gesellschaftlicher Bereich, der notwendigerweise Millionen von Menschen im Lande persönlich berührt. Es ist somit nicht verwunderlich, dass viele Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl das Petitionsrecht nutzen, um sich über die konkreten Gesetze des Bereiches Arbeitsmarkt oder deren Umsetzung zu beschweren oder sich veranlasst sehen, Verbesserungen vorzuschlagen.

Hierzu korrespondierend entwickelte sich die Zahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag in diesem Bereich. Sie stieg auf 1 904 Petitionen an. Von den Themen her bildeten erneut – zahlenmäßig nahezu unverändert – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – Stichwort Arbeitslosengeld II – mit 1 120 Petitionen und das klassische Arbeitslosengeld mit 144 Petitionen den Schwerpunkt. Stark vertreten waren auch Problematiken rund um den Arbeitslohn, die Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie die Arbeitsmarktpolitik an sich und die Bundesagentur für Arbeit als Institution. Im Übergang zur Rente war das Thema des Nachweises von Zeiten der Arbeitslosigkeit für die Rentenversicherung von großer Bedeutung. Insgesamt gingen die Eingaben jedoch um 166 auf 3 930 zurück.

Das Schwergewicht der Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende betraf Fälle, in denen sich Petenten über die Bearbeitung ihres persönlichen Leistungsfalles durch die örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschwerten. Neben der Art und Weise des menschlichen Umgangs mit Antragstellern ging es vielfach um die Anrechnung einmaliger Einnahmen – z. B. Geldgeschenke oder Rückerstattungen von Lohnsteuer oder Betriebskosten der Wohnung – oder auch Sanktionen, die den Petenten auferlegt worden waren. Eine nicht unwesentliche Änderung der medizinischen Einschätzung der Frage von notwendiger Spezialernährung schlug sich direkt als Problematik im Bereich der Grundsicherung nieder. Vielfach wurde nun keine Notwendigkeit einer

speziellen Ernährung mehr gesehen (z. B. bei Diabetikern), weswegen ernährungsbegründete Mehrbedarfe nicht mehr gewährt wurden, was zu heftiger Kritik führte. Wie es auch die Lage an den Sozialgerichten nahelegt, bezogen sich diverse Fälle auf die Angemessenheit der Kosten von Unterkunft und Heizung. Sie wurden an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

Im Vorfeld der für das Jahr 2010 zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Höhe der Regelsätze der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – insbesondere derer für Kinder und Jugendliche – beanstandeten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Höhe der Regelsätze und machten Verbesserungsvorschläge. In vielen Eingaben wurden die Nichtanrechnung des Kindergeldes und der im Jahr 2009 gezahlten Kfz-Abwrackprämie gefordert – letzteres gerade auch angesichts mehrerer einander widersprechender Urteile deutscher Sozialgerichte.

Eine schwerpunktmäßige Übersicht im Bereich der Arbeitsverwaltung ist unvollständig, wenn nicht auch die Arbeitnehmerüberlassung genannt wird. Die „Leih-“ bzw. „Zeitarbeit“ ist heute von so großer Bedeutung, dass sie auch im Petitionswesen als Themenfeld nicht mehr wegzudenken ist. Viele Beschwerden und Anregungen betrafen hier insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fallgestaltungen, solche mit Bezug zum Kündigungsschutz oder auch zur Tarifautonomie, die an dieser Stelle regelmäßig das Ziel scharfer Kritik war. Erneut wurden auch mannigfaltige Ansätze zum Mindestlohn vertreten und eingefordert.

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern mit Bitten und Beschwerden zur gesetzlichen Rentenversicherung stellen weiterhin einen Schwerpunkt der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu überprüfenden Anliegen dar, auch wenn die Anzahl rückläufig ist. Insgesamt waren hierzu rund 1 500 Petitionen eingegangen. Der Rückgang der Petitionen zur gesetzlichen Rentenversicherung zeigt, dass die Sicherheit der gesetzlichen Renten durch die Finanzkrise nicht in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Wie in den Vorjahren wurden von den Petenten häufig die Abschlüsse bei vorzeitigem Bezug einer Rente kritisiert. Insbesondere bei langjähriger Versicherung stoßen die entsprechenden Regelungen weiter auf starke Ablehnung. Der Petitionsausschuss konnte eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften indes nicht befürworten, weil es für die hinter den Abschlüssen stehende Heraufsetzung des Renteneintrittsalters keine Alternative gibt, mit der der absehbaren demographischen Entwicklung wirksam zu begegnen wäre.

Viele Petenten wandten sich wiederum gegen einzelne Regelungen zur Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ostdeutschen Bundesländer. Zum Beispiel wurde eine eigene Rentenleistung aus den in der DDR zur Freiwilligen Zusatzversorgung (FZR) gezahlten Beiträgen gefordert. Dem konnte der Petitionsausschuss nicht folgen, weil die Beitragsleistung zur FZR bereits rentensteigernd in den Rentenzahlungen der gesetzlichen

Rentenversicherung enthalten ist. Zu anderen die Rentenüberleitung betreffenden Petitionen konnte hingegen noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem einige Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt wurden, damit die Anliegen in die Beratungen einfließen können, hat hierzu erst zum Ende der letzten Wahlperiode Stellung nehmen können. So war eine abschließende parlamentarische Prüfung beispielsweise auch zur Frage der Rentenangleichung in Ost und West, der Altersversorgung von in der DDR geschiedenen Ehefrauen und anderen Anliegen vor der Bundestagswahl im September 2009 nicht mehr möglich. Petitionen unterliegen aber im Gegensatz zu anderen parlamentarischen Vorgängen nicht dem Diskontinuitätsprinzip, so dass die Beratungen zu den noch nicht abschließend behandelten Anliegen durch den neuen Petitionsausschuss in der laufenden Wahlperiode fortgesetzt werden.

Besondere mediale Aufmerksamkeit erreichte eine Petition, mit der die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens gefordert wird. Aufgrund der Berücksichtigung als öffentliche Petition erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Bundestages mit der Möglichkeit, die Petition mitzuzeichnen und in einem Forum zu diskutieren. Der große Ansturm von Interessierten brachte kurzzeitig den Server zum Erliegen, so dass die Mitzeichnungsfrist um eine Woche verlängert wurde. Auch dieses Petitionsverfahren dauert noch an.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung war mit 112 Petitionen ein leichter Anstieg der Eingaben gegenüber dem Vorjahr (104) zu verzeichnen. Erneut bildeten Beschwerden über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und die Anerkennung von Berufskrankheiten den Schwerpunkt.

2.8.1 Erhöhung von Altersvorsorge-Freibeträgen beim Arbeitslosengeld II

Ein Petent forderte die Erhöhung der Freibeträge beim Arbeitslosengeld II für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen. Es sei unverständlich, wenn bei einem Arbeitsplatzverlust keine Freistellung für die staatlich geförderte Altersvorsorge erfolge.

Beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung. Sie wird nur bei Hilfebedürftigkeit erbracht. Diese besteht, wenn man seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem Einkommen oder Vermögen sichern kann. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Es ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert – z. B. durch Verbrauch – für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Hierzu gehören grundsätzlich auch Sachen und Rechte, die der Altersvorsorge dienen.

Sofern das Vermögen verwertbar ist, werden Freibeträge eingeräumt. Es besteht ein Grundfreibetrag von 150 Euro je Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen für Vermögen jeder Art (mindestens 3 100 Euro, höchstens

9 750 Euro). Für Personen, die bis zum 1. Januar 1948 geboren sind, beträgt der Grundfreibetrag 520 Euro, höchstens aber 33 800 Euro. Ferner ist eine Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge (sogenannte „Riester-Rente“) geschützt. Überdies gehören zu den Freibeträgen Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der Ansprüche 250 Euro je Lebensjahr des Hilfebedürftigen, höchstens jedoch 16 250 Euro nicht übersteigt.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass eine private Altersvorsorge sozialpolitisch ausdrücklich erwünscht ist. In Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, ist aber zwischen dem Erfordernis, den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten, und der Vorsorge für das Alter abzuwägen. Mit der Höhe der Vermögensfreibeträge hat der Gesetzgeber der Bestreitung des aktuellen Lebensunterhaltes größere Bedeutung beigemessen und berücksichtigt, dass der Lebensunterhalt des Arbeitslosen, dem zugemutet wird, einen Teil seiner Alterssicherung einzusetzen, im Alter durch die Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist.

Gleichwohl war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Forderungen des Petenten hinsichtlich der derzeitigen Freibetragsregelung nicht gänzlich unberechtigt sind und die Regelungen überarbeitet werden müssen, um dem Ziel einer weitgehenden Vermeidung von Altersarmut auch in Arbeitslosengeld II-Fällen noch näher kommen zu können.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung als Material zuzuleiten, damit sie im Rahmen der zukünftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und leitete sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zu.

2.8.2 Rückwirkende Anerkennung einer Arbeitslosmeldung bei vorheriger Beschäftigung im Ausland

Inhalt dieser Petition war ein Lebenssachverhalt, der im Zusammenhang mit der Pflicht zur nahtlosen Arbeitslosmeldung stand.

Die Petentin rügte die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitslosengeld. Bei einer vorherigen Beschäftigung im Ausland sei die rückwirkende Anerkennung einer Arbeitslosmeldung nicht zugelassen. Im Fall einer Rückkehr nach Deutschland sei jedoch eine nahtlose Arbeitslosmeldung am nächsten Werktag in der Praxis schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Dies liege am Umzug und den Pflichten zur Erledigung von Formalitäten wie der Abmeldung im Ausland und der Anmeldung in Inland. Eine Arbeitslosmeldung per Brief oder Telefon stünde einer nachträglichen Bewertung der Vermittlungsfähigkeit nicht im Wege.

Der Zweck der persönlichen Arbeitslosmeldung besteht grundsätzlich darin, dass es der Agentur für Arbeit ermöglicht werden muss, die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu beurteilen. Überdies kann Arbeitslosengeld grundsätzlich nur beanspruchen, wer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Dies setzt u. a. voraus, dass der Arbeitslose den Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten und ihren Einladungen termingerecht nachkommen kann. Hierfür muss der Arbeitslose unter der von ihm der Agentur für Arbeit gegenüber angegebenen Anschrift ohne zeitliche Verzögerung erreichbar sein. Dies ist bei einem Aufenthalt im Ausland in der Regel nicht möglich. Eine telefonische oder schriftliche Meldung allein macht es der Agentur für Arbeit im Grundsatz unmöglich, die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen zu beurteilen.

Der Ausschuss stellte fest, dass eine rückwirkende Anerkennung einer telefonisch oder schriftlich vorab durchgeführten Arbeitslosmeldung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bedeuten würde, dass dieser nicht mehr zwingend an die tägliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Arbeitslosen für die Arbeitsvermittlung gebunden wäre. Dies bedeutete eine Veränderung der Systematik. Der Ausschuss hielt die Konsequenzen des geltenden Rechts im Licht der von der Petentin geschilderten Fallgestaltung jedoch für unbillig und konnte in diesem Einzelfall auch keine erheblichen Aspekte erkennen, die einer rückwirkenden Anerkennung einer vorab telefonisch oder schriftlich erfolgten Arbeitslosmeldung entgegengestanden hätten.

Der Petitionsausschuss kam daher einstimmig zu dem Ergebnis, dass es Fallgestaltungen geben kann, nach denen die aktuelle Rechtslage offenkundig zu unbilligen Härten führt. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung zuzuleiten, damit sie bei einer zukünftigen Gesetzgebung zu diesem Thema in die Überlegungen einbezogen wird, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.3 Verlängerung der Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung

Im Zusammenhang mit einer Petition, in der geschildert wurde, dass ein junger Mann nach dem zweijährigen Besuch einer berufsbildenden Technikerschule seinen Krankenversicherungsschutz verloren hatte, war die Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Trotz der Erfüllung der entsprechenden Versicherungszeit war nämlich nach der Unterbrechung durch den zweijährigen Schulbesuch kein Bezug von Arbeitslosengeld mehr möglich.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung bleiben für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld diejenigen Beschäftigungszeiten außer Betracht, die am Tage der Arbeitslosmeldung länger als zwei Jahre zurückliegen. Anders als bei der Alterssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Arbeitslosenversicherung durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung keine Anwartschaften aufgebaut. Solche würden einen

Rechtsanspruch auf Leistungen begründen, der unabhängig vom Zeitpunkt der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles ist. Soweit sie für das Arbeitslosengeld bestimmt sind, dienen die Beiträge zur Arbeitsförderung vielmehr der Finanzierung des Arbeitslosengeldes der Arbeitnehmer, die der Versichertengemeinschaft bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angehören. Dementsprechend haben diese das Risiko der Arbeitslosenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt mitgetragen. Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken aller Risikoversicherungen – z. B. endet der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits einen Monat nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

Von diesem Grundprinzip weicht das Recht der Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer bereits erheblich ab. Arbeitslosengeld kann auch noch beanspruchen, wer der Versichertengemeinschaft bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht mehr angehört, jedoch in den letzten zwei Jahren wenigstens zwölf Monate (360 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt war.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilte dem Petitionsausschuss hierzu in einer Stellungnahme mit, dass es sich dafür einsetze, die sogenannte Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung, innerhalb derer zwölf Monate versicherungspflichtiger Zeiten vorliegen müssen, wieder auf drei Jahre zu verlängern. Hierdurch würde es insbesondere Arbeitnehmern mit unterbrochenen Erwerbsbiografien – wie durch einen zweijährigen Schulbesuch – erleichtert, die sozialversicherungspflichtige Zeit von zwölf Monaten, die sogenannte Anwartschaftszeit, innerhalb der Rahmenfrist zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss schloss sich dieser Ansicht angesichts der vorliegenden Petition einstimmig an und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie in die schon bestehenden Überlegungen mit einbezogen werden konnte. Im Übrigen erachtet er sie als eine für eine parlamentarische Initiative geeignete Anregung und empfahl, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.4 Gesetzliche Voraussetzung einer zweimonatigen Arbeitslosigkeit beim Vermittlungsgutschein

Ein Petent kritisierte die gesetzliche Regelung, nach der eine zweimonatige Arbeitslosigkeit Voraussetzung für die Erteilung eines Vermittlungsgutscheines durch die Arbeitsverwaltung ist. Er habe sich unmittelbar nach der Kündigung durch seinen Betrieb nach einer neuen Arbeitsstelle umgesehen und auch einen privaten Arbeitsvermittler kontaktiert. Schnell fand er so eine passende Anschlussstellung. Nunmehr musste er jedoch feststellen, dass es ihm nicht möglich war die Vermittlungsgebühr über den Lohn zu finanzieren. Nicht einmal mit Hilfe einer anteiligen Übernahme der Kosten durch den potentiellen neuen Arbeitgeber war das möglich. Ohne Ver-

mittlungsgutschein hatte er keine Chance, eine Stelle zu finden.

Beim Vermittlungsgutschein handelt es sich um ein Instrument der Arbeitsförderung, welches Arbeitslosen die Möglichkeit eröffnet, einen privaten Arbeitsvermittler ihrer Wahl auf Kosten der Agentur für Arbeit mit ihrer Vermittlung in Arbeit zu beauftragen. Gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB III) haben Arbeitnehmer nach einer Arbeitslosigkeit von zwei Monaten Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Der Vermittlungsgutschein ist als Ermessensleistung ausgestaltet, d. h. die Arbeitsverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Vermittlungsgutschein erhält oder nicht. Arbeitssuchende können private Arbeitsvermittler auch ohne einen Vermittlungsgutschein zur Stellenvermittlung einschalten. Die vereinbarte Vergütung haben sie dann jedoch selbst zu tragen. Deren maximale Höhe ist gesetzlich auf 2 000 Euro begrenzt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Vermittlervergütung zu stunden oder in Raten zu zahlen, sofern der Arbeitssuchende und der private Arbeitsvermittler dies vereinbaren.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, ab dem ersten Tag einen Anspruch auf eine staatlich garantierte Vermittlungszusage haben sollten, die die Agentur für Arbeit auch verpflichtet, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers zu erfüllen.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung als Material, damit sie bei einer zukünftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.5 Übernahme von Lehrgangskosten für das dritte Ausbildungsjahr einer Umschulungsmaßnahme zur Ergotherapeutin

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Hilfe, da sie die Lehrgangskosten für das dritte Ausbildungsjahr ihrer begonnenen Umschulung zur Ergotherapeutin nicht privat finanzieren könne. Sie erbat die Übernahme der Kosten durch die Arbeitsverwaltung. Die Umschulung sei von dieser bewilligt und gefördert gewesen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Petentin über zwei Jahre an einer dreijährigen Umschulung teilgenommen hatte, wobei die zuständige Agentur für Arbeit eine Förderung über 24 Monate bewilligt hatte. Die Finanzierung der Lehrgangskosten für das dritte Ausbildungsjahr sollte ursprünglich über den Bildungsträger erfolgen. Letzterer war aus ungeklärter Ursache von seinem Finanzierungsangebot für das dritte Jahr zurückgetreten und hatte ein neues Angebot mit für die Petentin nicht annehmbaren Konditionen vorgelegt. Die Eigenfinanzierung des dritten Jahres war damit gescheitert. Die Förde-

zung dieses Jahres durch die Arbeitsverwaltung wurde abgelehnt.

Zwischenzeitlich war die Petentin erkrankt. Aufgrund der Ausfallzeiten konnte sie nun das ursprüngliche Bildungsziel nicht mehr erreichen. Sie kündigte den Ausbildungsvertrag mit der Option, die Ausbildung wieder aufzunehmen.

Eine Klage vor dem Sozialgericht auf Förderung des dritten Jahres war nicht erfolgreich. Ein Anspruch wurde vom Gericht verneint, da eine Fördermöglichkeit allenfalls – wie geschehen – für zwei Drittel einer Maßnahme bestand; eine Leistung der freien Förderung konnte nicht zum Zuge kommen, da damit keine zwingende Förder Voraussetzung für ausdrücklich geregelte Maßnahmen umgangen werden durfte. Schließlich verneinte das Gericht auch das Vorliegen eines Härtefalles. Das Gericht sah die Petentin ausdrücklich als mögliches Opfer eines Leistungsbetruges seitens des Bildungsträgers. Sie könne ihr Recht daher in einem Straf- und einem Zivilprozess suchen.

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme zum Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf ist angemessen, wenn sie gegenüber einer Berufsausbildung um ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine solche Verkürzung auf Grund gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen – wie beim Ergotherapeuten – so ist die Förderung von bis zu zwei Dritteln nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn die Finanzierung für die gesamte Dauer gesichert ist.

Die ursprüngliche Förderung der Maßnahme seitens der Arbeitsverwaltung war danach unzulässig gewesen, weil – wie durch den Fall bestätigt – auch bei von der Petentin geplanter Eigenbeteiligung die Finanzierung objektiv nicht für die gesamte Dauer gesichert war.

Zwar war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Petentin nicht darauf vertrauen durfte, eine Förderung des dritten Ausbildungsjahres bewilligt zu erhalten. Die Arbeitsverwaltung hatte die Petentin jedoch durch den fehlerhaft positiven Bescheid dazu veranlasst, eine Lebensentscheidung zu treffen, auf deren Grundlage die gesamte Notlage erst entstehen konnte. Nur der Förderungszusage wegen hatte sie diese Ausbildung begonnen.

Der Petitionsausschuss erhielt die Information, dass bei Abschluss der Umschulung begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestanden. Bei Abbruch der Ausbildung war hingegen weiter von Hilfebedürftigkeit auszugehen.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Notlage der Petentin gerade angesichts der fehlerhaften Entscheidung der Arbeitsverwaltung als besonderer Härtefall einzustufen war und empfahl einstimmig, die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, um zu überprüfen, ob Möglichkeiten der Abhilfe gefunden werden könnten. Ende des Jahres 2009 teilte das BMAS dem Ausschuss mit, dass es sich für die Finanzierung des letzten Drittels

eingesetzt habe. Einem neuen Antrag auf Förderung ist mittlerweile entsprochen worden.

2.8.6 Bessere Durchsetzbarkeit von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei 400-Euro-Jobs

Ein Petent forderte eine eindeutigere gesetzliche Regelung zur besseren Durchsetzbarkeit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und von bezahltem Urlaub bei 400-Euro-Kräften.

Er beziehe Arbeitslosengeld II und übe zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung auf 400-Euro-Basis aus. Sein Arbeitgeber gewähre – seines Wissens widerrechtlich – weder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch bezahlten Urlaub. Er sei sich jedoch sicher, dass er seine Arbeit verlieren würde, wenn er sein Recht gerichtlich einfordere.

Die Arbeitsbedingungen von 400-Euro-Kräften sind umfassend gesetzlich geregelt. 400-Euro-Kräfte sind als geringfügig Beschäftigte teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Ihnen stehen damit grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitarbeitnehmern zu. Nach § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigte haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub und Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen.

Erfüllt ein Arbeitgeber berechnete Ansprüche der Arbeitnehmer nicht, muss der Arbeitnehmer seine Rechte selbst beim Arbeitgeber oder vor den Arbeitsgerichten geltend machen. Nur Letztere können eine verbindliche Entscheidung bei Streitigkeiten aus einem privaten Arbeitsverhältnis treffen. Bei der Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche im Klagewege kann der Arbeitnehmer durch die Rechtsantragsstelle des zuständigen Arbeitsgerichts unterstützt werden.

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Rechte gegenüber den Arbeitgebern wahrnehmen, sind wie alle Arbeitnehmer durch das Maßregelungsverbot des § 612a Bürgerliches Gesetzbuch geschützt. Danach darf ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil er zulässigerweise seine Rechte ausübt. Kündigt ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis, weil in zulässiger Weise Rechte ausgeübt wurden, ist diese Kündigung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nichtig.

Der Petitionsausschuss hatte dennoch viel Verständnis für die realen Sorgen des Petenten und sieht durchaus Schwierigkeiten für den Einzelnen bei der Durchsetzung der ihm zustehenden Rechte. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition daher der Bundesregierung als Material, um sie in die Vorbereitung von Initiativen zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Arbeitnehmerrechten einzubeziehen, und gab sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

2.8.7 Arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen für Informanten, die Missstände an die Öffentlichkeit bringen

Eine Petentin sprach sich für die Einführung verbesserter Schutzmaßnahmen für Informanten aus, die Missstände an die Öffentlichkeit bringen. Die Betroffenen seien in der gegenwärtigen Situation in Gefahr, in arbeitsrechtliche Benachteiligung zu geraten, wenn sie Missstände aufdeckten. Der arbeitsrechtliche Schutz müsse daher verbessert werden.

Gegenwärtig gibt es keine generelle gesetzliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer zur Weitergabe von Informationen über schwerwiegende Missstände im Betrieb seines Arbeitgebers berechtigt ist. Bisher werden Arbeitnehmer, die den zuständigen Behörden echte oder vermeintliche Gesetzesverstöße melden, grundsätzlich durch die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Kündigungsschutzgesetz – sowie die verfassungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz geschützt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes führt die Wahrnehmung berechtigter staatsbürgerlicher Rechte in aller Regel nicht zu einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, wenn ein Arbeitnehmer den zuständigen Behörden ein Fehlverhalten seines Arbeitgebers anzeigt, ohne dabei wissentlich oder böswillig falsche Angaben zu machen. Dieser Rechtsprechung liegt die Überlegung zugrunde, dass derjenige, der von der Rechtsordnung aufgestellte Pflichten erfüllt, wie z. B. ein Arbeitnehmer, der Gesetzesverstöße seines Arbeitgebers anzeigt, dadurch keine zivilrechtlichen Nachteile erleiden darf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist der Arbeitnehmer zu einer Anzeige gegen den Arbeitgeber bei staatlichen Behörden oder anderen außerbetrieblichen Stellen im Allgemeinen nur berechtigt, wenn er vorher innerbetrieblich Abhilfe verlangt hat. Eine vorherige innerbetriebliche Klärung ist dem Arbeitnehmer jedoch regelmäßig nicht zuzumuten, wenn er Kenntnis von Straftaten erhält, durch deren Nichtanzeige er sich selbst einer Strafverfolgung aussetzen würde, schwerwiegende Straftaten vorliegen, der Arbeitgeber selbst Straftaten begangen hat oder Abhilfe berechtigterweise nicht zu erwarten ist.

Die Bundesregierung hatte dem Deutschen Bundestag einen Regelungsvorschlag vorgelegt, demzufolge ein § 612a („Anzeigerecht“) neu in das BGB eingefügt werden sollte. Dieser enthielt als Eckpunkte das Recht des Arbeitnehmers, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden, wenn er auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass im Betrieb oder bei einer betrieblichen Tätigkeit gesetzliche Pflichten verletzt werden und der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Ein vorheriges Verlangen nach Abhilfe ist nach diesem Vorschlag nicht erforderlich, wenn dies dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist. Unzumutbar soll ein solches Ver-

langen stets sein, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass aus dem Betrieb eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht, der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat, eine Straftat geplant ist, durch deren Nichtanzeige er sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde oder eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.

Auf die einstimmige Empfehlung des Petitionsausschusses hin hat der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung als Material überwiesen und damit sichergestellt, dass sie in der 17. Wahlperiode bei einer zukünftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann. Ebenso wurde die Petition auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.8.8 Keine Zulassung von politischen Streiks in Deutschland

In einer öffentlichen Petition forderte ein Petent die Zulassung von politischen Streikaktionen in Deutschland und verwies insbesondere auf die Situation in vielen anderen europäischen Ländern, in denen der politische Streik oder der politische Demonstrationsstreik erlaubt sei. Die öffentliche Petition wurde im Internet von 1 673 Mitzeichnern unterstützt; zu ihr wurden 82 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Politische Streiks und politische Demonstrationsstreiks zielen darauf ab, Kritik an der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierungen oder an wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebungsvorhaben in Volksvertretungen zu üben. Gegenstand solcher Streiks sind regelmäßig politische Forderungen, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind und von den Tarifvertragsparteien auch nicht erfüllt werden können. Politische Streiks oder politische Demonstrationsstreiks sind nach geltendem Recht in Deutschland rechtswidrig.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe gewissenhaft geprüft. Er hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und geboten und ist insbesondere der Auffassung, dass die in Deutschland geltende Rechtslage sowohl mit dem Grundgesetz und mit Artikel 6 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta als auch mit den Anforderungen der Übereinkommen Nummer 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation in Einklang steht.

Die große Mehrheit des Petitionsausschusses lehnte es daher ab, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, und beschloss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.9 Die Auswahl der passenden Rehabilitationsklinik

Die Petentin beanstandete mit ihrer Eingabe die Auswahl einer Rehabilitationsklinik durch die Deutsche Rentenversicherung für ihre aufgrund einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte in der Sprachweise beeinträchtigte Tochter.

Um ihrer Tochter eine weitere Operation zu ersparen, beantragte die Petentin auf Anraten der behandelnden Ärzte eine logopädische Kinderrehabilitation in einer hierauf spezialisierten Klinik. Der Rentenversicherungsträger bewilligte die Behandlung in einer Klinik, die sowohl aufgrund der fachlichen Ausrichtung als auch der Entfernung zum Wohnort von der Petentin und den behandelnden Ärzten als nicht geeignet betrachtet wurde. Der daraufhin eingelegte Widerspruch mit der Bitte um Umstellung in die gewünschte Rehabilitationsklinik blieb jedoch ohne Erfolg.

Der Petitionsausschuss wandte sich in der Sache der Petentin an das Bundesversicherungsamt (BVA), als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, mit der Bitte um eine Stellungnahme.

Nach nochmaliger Überprüfung durch den sozialmedizinischen Dienst des Rentenversicherungsträgers wurde die Rehabilitation in der gewünschten Klinik bewilligt und dem Anliegen somit entsprochen. Darüber hinaus wurden der Petentin die Übernahme der Fahrtkosten sowie der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für eine Begleitperson zugesagt. Für diesen positiven Ausgang bedankte sich die Petentin mit einem Schreiben an den Petitionsausschuss.

2.8.10 Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss, da er einerseits seitens seines Rentenversicherungsträgers mit dem Wunsch auf Ablehnung stieß, für seine Schuppenflechte (Psoriasis) mittels einer medizinischen Rehabilitation am Toten Meer Linderung zu erfahren, andererseits während einer privat bezahlten Reise an das Tote Meer von anderen Betroffenen erfuhr, dass diese dort ihren von der Rentenversicherung finanzierten Kuraufenthalt verbrachten.

Seine Rentenkasse habe ihm mitgeteilt, dass sie keine Vertragshäuser am Toten Meer habe, während eine Reha in Deutschland kein Problem sei.

Der Petitionsausschuss bat aufgrund der vorliegenden Informationen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um eine Stellungnahme, welches das Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde einschaltete.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass es sich in diesem Fall um eine Landesangelegenheit handle, weil die Deutsche Rentenversicherung Hessen zuständig sei und sie die Petition somit nicht mehr in ihrer Zuständigkeit sehe.

Der Petitionsausschuss beharrte jedoch darauf, eine Stellungnahme zu der grundsätzlichen Verfahrensweise bezüglich der Beantragung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen am Toten Meer zu erhalten.

In der folgenden Antwort wurde mitgeteilt, dass die Mehrheit der Rentenversicherungsträger, darunter auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Psoriasis-erkrankte am Toten Meer erbringe. Einige regionale Ren-

tenversicherer hätten jedoch bei besonders schwierigen und in Deutschland erfolglos therapierten Fällen stationäre Leistungen am Toten Meer bewilligt.

Zwischenzeitlich sei jedoch eine Entscheidung dahingehend gefallen, dass aufgrund verschiedener Faktoren, künftig keine Kuraufenthalte am Toten Meer mehr bewilligt würden, da der Erfolg zweifelhaft sei.

2.8.11 Anerkennung einer Berufskrankheit

Mit dieser Eingabe beim Petitionsausschuss sollte erreicht werden, dass eine bestehende Stichtagsregelung abgeschafft wird, die nur dann Entschädigungs- oder Rentenzahlungen seitens der Bergbau Berufsgenossenschaft vorsieht, wenn die Erkrankung vor einem bestimmten Stichtag diagnostiziert und als Berufskrankheit anerkannt wurde.

Es handelt sich in diesem Fall um eine chronische obstruktive Bronchitis, auch „Bergmannsbronchitis“ genannt, die häufig bei Bergleuten auftritt, die über Jahre im Steinkohlebergbau unter Tage gearbeitet haben.

Der Petitionsausschuss bat daraufhin das BVA um eine Stellungnahme.

Das BVA verwies in seiner Antwort auf die geltenden Regelungen, gemäß derer auf Grund der Stichtagsregelung die Petentin keine Ansprüche an die Berufsgenossenschaft geltend machen könne. Gleichzeitig jedoch wurde auf ein seinerzeit noch schwebendes Verfahren hingewiesen, demzufolge eine Überarbeitung des Gesetzes anstehen würde.

Der Petitionsausschuss schrieb das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales an, um über den aktuellen Stand der Gesetzgebung informiert zu werden.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass eine Änderung der „Berufskrankheiten-Verordnung“ bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und die Zustimmung des Bundesrates erwartet werde. Diese Verordnung würde nach Inkrafttreten sowohl nachträgliche Zahlungen, als auch eine monatliche Hinterbliebenenrente zu Gunsten der Petentin ermöglichen, da alle vor dem 31. Dezember 2009 bekannt gewordenen Fälle anerkannt würden.

Das BVA bestätigte dem Petitionsausschuss nachträglich, dass der Petentin sowohl eine Nachzahlung, als auch eine monatliche Zusatzrente zusteht. Ein erfolgreicher Abschluss dieser Petition.

2.8.12 Von der Künstlersozialkasse abgelehnter Antrag

Nach einem vergeblichen Versuch des Petenten, in die Künstlersozialkasse aufgenommen zu werden, wandte er sich an den Petitionsausschuss.

Seiner Auffassung nach hat er den Beruf des Darstellenden Künstlers ergriffen, indem er mittels einer von ihm geschaffenen Kunstfigur bei verschiedenen Aktionen auf-

tritt, so auch bei Straßenfesten, wie er in seinem Aufnahmeantrag darlegt.

Die Künstlersozialkasse jedoch vertrat die Ansicht, dass gemäß der gesetzlichen Vorschriften eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Bildender Künstler in seinem Fall der Bezug zu einer Bühne sei, da Darstellende Kunst als Bühnenkunst verstanden werde und sein Antrag aus diesem Grund abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss wandte sich an das BVA um prüfen zu lassen, ob die Ablehnung der Künstlersozialkasse den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Zwischenzeitlich hatte der Petent weitere Informationen bezüglich seines Programms, sowie seiner Auftritte überandt, welche die Beratungsunterlagen ergänzten.

Auf Anregung des BVA, prüfte die Künstlersozialkasse – auch an Hand der zusätzlich vom Petenten vorgelegten Unterlagen – erneut den Aufnahmeantrag und stellte diesmal eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz des Petenten fest. In der Begründung wird die als Kunst zu qualifizierende eigenschöpferische Leistung anerkannt, bei der es sich um eine erwerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit handele.

Somit konnte die Künstlersozialkasse den Wunsch des Petenten um Aufnahme mit Hilfe des Petitionsausschusses erfüllen.

2.8.13 Ablehnung der Erwerbsminderungsrente

In diesem Fall stellte die Petentin ursprünglich einen Antrag auf eine Umschulungsmaßnahme, welchen die Landesversicherungsanstalt (LVA) jedoch in einen Rentenanspruch umänderte, da nach Auswertung der Unterlagen bei der Petentin eine auf zwei Jahre absehbare volle Erwerbsminderung vorläge.

Dagegen legte die Petentin Widerspruch ein, da sie ihrer Meinung nach zu dem Zeitpunkt und gemäß einem Gutachten der Agentur für Arbeit nicht vollständig erwerbsgemindert sei und daher nicht beabsichtige, einen Rentenanspruch zu stellen.

Zwischenzeitlich hatte sich ihr Gesundheitszustand jedoch erheblich verschlechtert, sodass sie täglich Schmerzmittel nehmen musste. Somit wandte sie sich an die Deutsche Rentenversicherung (DR), um nunmehr einen Rentenanspruch zu stellen. Dieser wurde jedoch abgelehnt mit dem Hinweis, dass sie nach den medizinischen Gutachten zu urteilen, durchaus in der Lage sei, an fünf Tagen in der Woche mindestens sechs Stunden zu arbeiten.

Daraufhin schrieb die Petentin den Petitionsausschuss mit der Bitte um Hilfe an, der sich seinerseits zwecks Klärung des Sachverhalts an das BVA wandte. Auch dort wurde die Auffassung bestätigt, dass es der Petentin möglich sei, einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen.

Auf diese Mitteilung hin legte die Petentin erneut Widerspruch ein, welcher wiederum zurückgewiesen wurde, allerdings gestand das BVA eine erneute ärztliche Begutachtung der Petentin zu.

Auf Grund dieses erneuten medizinischen Gutachtens, konnte endlich dem Wunsch der Petentin nach Anerkennung einer vollen Erwerbsminderung erfüllt werden.

Mit einem entsprechenden Dankeschreiben dankt sie dem Petitionsausschuss für die Unterstützung.

2.8.14 Rentenbezug bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Als die Rentenversicherung dem Petenten eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ablehnte, wandte sich dieser Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Seit April 2004 ist der Petent nach einer Rückenmarkoperation als 90 Prozent schwerbehindert eingestuft und gibt an, insgesamt 198 Monate Rentenbeiträge eingezahlt zu haben. In den Jahren 2000 bis zu seiner Erkrankung 2004 war der Petent selbständiger Vertreter und hat in der Zeit keine Beiträge für die Rentenversicherung abgeführt.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene BVA teilte mit, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Invalidenrente zu Recht verweigert habe, da zum Einen die erforderlichen Mindesteinzahlungen in die Rentenversicherung nicht erfolgt seien, zum Anderen der Petent gemäß einem Gutachten durchaus einer Tätigkeit, wenn auch mit einer zeitlich begrenzten Stundenzahl pro Arbeitstag, nachgehen könnte. Diese Einschätzung wurde auch daraus abgeleitet, dass der Petent im Jahr 2005 eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgreich abgeschlossen hatte.

Diese Antwort erschien dem Petenten nicht an seine aktuelle Lage angepasst zu sein, da die finanzielle Situation in keiner Weise Berücksichtigung fand. Daraufhin leitete der Petitionsausschuss eine erneute Prüfung ein. Dabei ergaben sich allerdings neue Gesichtspunkte, die seitens des BMAS, dem diese Petition auch zur Kenntnis gegeben wurde, einfließen. Es wurde festgestellt, dass – entgegen der ursprünglichen Annahme – die notwendige Wartezeit durchaus erfüllt war, da gemäß dem Sozialgesetzbuch auch Ausbildungszeiten anzurechnen seien, die der Petent erfüllt hatte.

So konnte dem Petenten doch noch die Anerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer mitgeteilt werden.

2.8.15 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1)

Diese Petition wurde ursprünglich dem Landtag von Rheinland-Pfalz zugesandt, der sie zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weiterleitete.

Darin beschwert sich die Petentin über die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN), da diese ihr, trotz fristgerechter Kündigung ihrer Unfallversicherung, weiterhin die Beiträge in Rechnung stellte. Der Versuch der telefonischen Klärung scheiterte, da trotz mehrfacher Versuche keine Kontaktaufnahme wegen, wie sich später herausstellte, überlasteter Leitungen möglich war.

Hintergrund war, dass mit Änderung der Satzung der BGN zum 31. Dezember 2007 die bisher pflichtversicherten Unternehmer bei fristgerechter Kündigung ihre Unfallversicherung frei wählen konnten. Ohne Kündigung, würde die bisherige Versicherung fortbestehen.

Der Petitionsausschuss schrieb das BVA als oberste Kontrollbehörde mit der Bitte um Prüfung der Angelegenheit an. In der Antwort wurde mitgeteilt, dass nach Auskunft der BGN das Schreiben der Petentin tatsächlich liegen geblieben war, wofür sich die Berufsgenossenschaft nachträglich entschuldigte, auch eine Überlastung des Service Centers wurde eingeräumt, sodass es zeitweise sehr schwer war, telefonische Auskünfte einzuholen.

Rückwirkend wurde seitens der BGN die fortgeführte freiwillige Versicherung aufgehoben und die bereits vom Konto der Petentin abgebuchten Beträge zurück erstattet.

Auch diese Eingabe konnte in vollem Umfang im Sinne der Petentin geklärt werden.

2.8.16 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (2)

In seiner Petition vertritt der Petent die Auffassung, dass auch ehrenamtliche Gefangenenvorteiler, gewählt von den Häftlingen, im Rahmen ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert sein sollten.

Eine Anfrage des Petitionsausschusses beim BMAS ergab jedoch, dass dies bereits der Fall sei, denn nach Auffassung des Ministeriums sind alle Personen, die für Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind, auch gesetzlich unfallversichert. Dies gilt ebenfalls für die gewählten Vertreter in der Gefangenennitverantwortung. Diese Auffassung wurde auch bereits wiederholt durch die Rechtsprechung bestätigt.

Dieses Ergebnis wurde dem Petenten umgehend mitgeteilt, wobei dieser jedoch Einspruch einlegte, da ihm ein Schreiben vorlag, in dem die Unfallkasse Baden-Württemberg dieser Auffassung widersprach, da bei der Gefangenennitverantwortung nach Auffassung der Unfallkasse kein „Amt“ übertragen werde.

Der Einspruch des Petenten wurde umgehend aufgenommen und das entsprechende Schreiben dem BMAS mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.

Daraufhin nahm das Ministerium mit der Unfallkasse Baden-Württemberg unmittelbar Kontakt auf und wies auf die Rechtsprechung der Landgerichte Mannheim und Karlsruhe hin, welche auch die ehrenamtliche Tätigkeit der Gefangenenvorteiler unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stellten.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Unfallversicherung, teilte diese dem Ministerium mit, dass sie ihre bisherige rechtliche Bewertung nunmehr zurückgenommen habe.

Ein weiterer Erfolg im Sinne des Petenten.

2.8.17 Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft

Der Petent begehrte mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss die Übernahme der Kosten durch die Berufsgenossenschaft für eine zahnärztliche Behandlung aufgrund eines 1984 in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls.

Der Petitionsausschuss wandte sich daraufhin in der Sache des Petenten an das BVA mit der Bitte um eine Stellungnahme.

Da bei dem Petenten und dem Arbeitgeber keine schriftlichen Nachweise über einen Arbeitsunfall vorhanden waren, wurden durch die zuständige Berufsgenossenschaft entsprechende Ermittlungen bei den Gesundheitsbehörden und den behandelnden Ärzten eingeleitet. Nachdem alle Ermittlungsmöglichkeiten erfolglos blieben, wurde die Entscheidung auf der Grundlage von Zeugenerklärungen und einer Stellungnahme des beratenden Zahnarztes der Berufsgenossenschaft getroffen.

Nach rechtlicher Würdigung aller Unterlagen erfolgte die begehrte Kostenzusage für eine zahnprothetische Behandlung durch die Berufsgenossenschaft. Somit konnte das Petitionsverfahren mit einem positiven Ausgang abgeschlossen werden.

2.8.18 Fortzahlung der Halbwaisenrente

In diesem Fall wurde der Petitionsausschuss angerufen, da dem jungen Petenten mit Erreichen des 18. Lebensjahres die Halbwaisenrente gestrichen wurde. Er befand sich nach Auffassung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen nicht in der Schul- oder Berufsausbildung, was eine Fortzahlung ermöglicht hätte, sondern nahm „nur“ an einer berufsfördernden Maßnahme teil.

Auch ein Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft blieb erfolglos. Der Petitionsausschuss bat daraufhin das BVA um eine Stellungnahme.

Nach eingehender Prüfung und Rücksprache mit der Berufsgenossenschaft konnte erreicht werden, dass eine Fortzahlung der Halbwaisenrente noch bis zum Abschluss der berufsvorbereitenden Maßnahme erfolgt.

Hintergrund ist, dass die vorstehende Maßnahme in einer Einrichtung durchgeführt wurde, die sich speziell um die Entwicklung Lernbehinderter kümmert und diese in der Berufsfindung und Erlangung von Ausbildungsfähigkeit und -reife fördert. Im Anschluss soll der Petent eine Ausbildung zum Tischler absolvieren.

Somit konnte die berufsvorbereitende Maßnahme als schulische Ausbildung eingestuft werden, da der Petent zudem nur über einen Sonderschulabschluss verfügt und andernfalls auf dem freien Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln gewesen wäre.

2.8.19 Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Mit dieser Petition wollte die Petentin erreichen, dass ihr bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur die Er-

ziehungszeiten für die eigenen vier Kinder angerechnet werden, sondern auch die Erziehung von weiteren 13 Pflegekindern, die sie im Laufe der Jahre in ihrer Familie aufgenommen hatte. Für dieses Engagement wurde sie auch mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Der Petitionsausschuss bat daraufhin das BMAS um eine Stellungnahme, welche jedoch nicht zugunsten der Petentin ausfiel, da sich das Ministerium darauf berief, dass die Anrechnung von Erziehungszeiten auf die Rente vornehmlich auf die Zeit der ersten 12 bzw. 36 Monate nach der Geburt des Kindes gedacht sei und nicht auf die späteren Zeiten im Leben des Kindes, da dann auch bereits andere Institutionen wie z. B. Kindergärten eine Entlastung in der Erziehungsarbeit erbringen würden.

Auf diese Stellungnahme hin, konnte die Petentin weitere Unterlagen zu den Erziehungszeiten, die einzelnen Kinder betreffend, beibringen. Dadurch konnten jeweils Einzelprüfungen eingeleitet werden, was das BVA veranlasste, die Deutsche Rentenversicherung Bund um Nachberechnung der anzuerkennenden Zeiten zu bitten. Somit wurden auch für die Pflegekinder, auf Grund der „langfristig angelegten“ Pflegezeit, Erziehungszeiten bei der Rente der Petentin berücksichtigt.

2.8.20 Entwurf für ein Arbeitsvertragsgesetz

In einer öffentlichen Petition, die von 52 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderten zwei Petenten den Petitionsausschuss auf, den von der Bertelsmann-Stiftung vorgelegten Entwurf für ein Arbeitsvertragsgesetz zu beraten und möglichst umgehend ein solches Gesetz zu verabschieden. Durch ein an diesem Entwurf orientiertes Gesetz solle die Zersplitterung der aktuell gültigen Normen beseitigt und das in der Praxis schwer nutzbare Arbeitsvertragsrecht kodifiziert werden. Dieser Schritt sei überfällig und diene dem Bürokratieabbau und der Rechtsbereinigung.

Seit Jahrzehnten wird die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertragsgesetzes diskutiert, jedoch ist eine einheitliche Normierung des Arbeitsvertragsrechts bisher nicht zustande gekommen.

Der vorliegende Entwurf regelt das Arbeitsvertragsrecht vom Beginn des Arbeitsverhältnisses über dessen Inhalt bis zu seiner Beendigung. Er übernimmt weitgehend Vorschriften der einschlägigen Arbeitsgesetze, die durch den Entwurf abgelöst werden sollen. Außerdem werden Vorschläge der Entwürfe des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1995 und des Landes Brandenburg aus dem Jahr 1996 aufgegriffen. Der Entwurf enthält jedoch kein umfassendes Arbeitsgesetzbuch. Ausgeklammert sind die kollektivrechtlichen Bereiche Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht sowie die Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene.

Der Petitionsausschuss sah die Zielsetzung der Petition grundsätzlich als positiv an. Er stellte fest, dass die Wandlungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsleben ein zukunftsfähiges Arbeitsrecht erfordern und im Interesse der Vereinfachung

des Arbeitsvertragsrechts eine Vereinheitlichung eines Arbeitsvertragsgesetzes wünschenswert ist. Dies brächte der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerseite Nutzen. Am vorliegenden Gesetzentwurf begrüßte der Ausschuss insbesondere, dass alle am Arbeitsleben Beteiligte das Arbeitsvertragsrecht von der Begründung des Arbeitsverhältnisses bis zu seinem Ende in einem einheitlichen, systematisch geordneten Gesetzeswerk nachlesen können.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition daher der Bundesregierung, um auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen, und gab sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, weil er sie als für eine parlamentarische Initiative geeignet erachtete.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Zahl der Petitionen ist gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Den Petitionsausschuss erreichten 288 Eingaben gegenüber 200 Eingaben im Jahr 2008, die sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Tierschutz, Verbraucherschutz, Tierhaltung, Biotechnologie und Gentechnik auseinandersetzten. Weiterhin wurden einige öffentliche Petitionen eingestellt, in denen über Themen des Verbraucherschutzes wie die Kennzeichnungspflicht von Produkten diskutiert wurde.

2.9.1 Forderung nach einem Importverbot

Mit der Petition wurde das so genannte „Mulesing“ in Australien kritisiert. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff, bei dem Schafen dem Vernehmen nach ohne Betäubung und bei vollem Bewusstsein große Hautstücke bis auf das rohe Fleisch weggeschnitten werden und den Tieren damit erhebliche Schmerzen und Schäden zugefügt werden. Der Eingriff wird vorgenommen, um die Tiere vor Parasiten zu schützen, die sich in diesen verschmutzten Hautstellen bevorzugt einnisten.

Mit der Petition wurde ein Importverbot gewünscht.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass ein derartiger Eingriff nach deutschem Recht gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt und aus tierschutzfachlicher, veterinärmedizinischer und rechtlicher Sicht strikt abzulehnen ist. Der Eingriff ist nach australischem Recht jedoch offensichtlich nicht verboten und somit keine Straftat. Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses könnten ab dem Jahr 2010 Alternativen verfügbar sein.

Wegen der Außenhandelskompetenz der EU kann die Einfuhr derartig erzeugter Wolle in die EU nur durch eine EU-Gemeinschaftsregelung wirksam und unter Beachtung welt handelsrechtlicher Regelungen unterbunden werden. Der Petitionsausschuss hat daher empfohlen, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.2 Angaben zu Nährwerten auf Lebensmittelverpackungen

Mit der öffentlichen Petition, welche 428 Unterzeichner fand, wurde eine gesetzliche Regelung dahingehend verlangt, dass Angaben zu Nährwerten auf Lebensmittelverpackungen anzubringen sind. Weiterhin wurde gefordert, dass diese in einer Schriftart und in einer typographischen Gestaltung erfolgen, die kontrastreich ist und groß genug, dass sie auch von Verbrauchern mit schlechterem Sehvermögen gelesen werden können. Weiterhin wurde kritisiert, dass häufig die lebensmittelchemischen Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung von Fertigprodukten fehlen.

Zwar sind in Deutschland bereits bei zahlreichen Lebensmitteln Nährwertkennzeichnungsangaben, wie z. B. die Angabe des Energie-/Kaloriengehaltes, des Fettgehaltes, der Kohlehydrate und Eiweiße zu finden. Letztlich sind nach der geltenden Rechtslage derartige Angaben jedoch im Grundsatz freiwillig. Dann, wenn ein Hersteller sich entscheidet, eine nährwertbezogene Angabe zu verwenden, muss diese jedoch der festgelegten Nährwertkennzeichnung entsprechen.

Die Nährwertkennzeichnung ist einheitlich in der Europäischen Union geregelt. Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln für Verbraucherinnen und Verbraucher eine wichtige Informationsquelle darstellt. Durch klare und verständliche Angaben über den Energiegehalt und den Gehalt an bestimmten Nährstoffen wird die Lebensmittelauswahl im Sinne einer gesunden und ausgewogenen Ernährung erleichtert. Da die Europäische Kommission beabsichtigt, die bestehenden Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln zu ändern und bei der Novellierung auch die Frage zur Diskussion steht, ob die Nährwertkennzeichnung künftig grundsätzlich bei allen Lebensmitteln erfolgen sollte, hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition dem BMELV als Material für diese Novellierung zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Am 30. Januar 2008 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine entsprechende Verordnung angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. In der vorgeschlagenen Verordnung sollen auch die Vorschriften hinsichtlich der Anforderungen an die Darstellung der Kennzeichnungsangaben, einschließlich der Nährwertkennzeichnungsangaben verbessert werden. Der Verordnungsvorschlag sieht eine Mindestschriftgröße von 3 mm für alle Pflichtangaben auf dem Etikett vor, um die Lesbarkeit der Etiketten für die Verbraucher zu gewährleisten. Die Bundesregierung, der die Petition als Material überwiesen worden war, befürwortet dies und führt aus, dass noch näher zu prüfen ist, welche Schriftgröße im Verhältnis zur Packungsgröße akzeptabel ist und ob es noch andere Festlegungen zur Lesbarkeit geben soll. Die Beratungen in den Gremien des Rates und des Europäischen Parlaments sind noch nicht abgeschlossen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) war mit 407 Petitionen ein Anstieg der Eingabenzahl im Vergleich zum Vorjahr (366 Petitionen) um rund 10 Prozent zu verzeichnen.

Ähnlich wie in den Vorjahren wurde wiederum in zahlreichen Eingaben unter Hinweis auf die Wehrgerechtigkeit die Abschaffung der Wehrpflicht bzw. eine Neugestaltung des Wehrdienstes gefordert. Zwei zu Beginn der 17. Wahlperiode in das Internet eingestellte öffentliche Petitionen, mit denen die Abschaffung bzw. Aussetzung der Wehrpflicht gefordert wurde, wurden innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist von insgesamt rund 1 500 Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form mitgezeichnet.

Zwei weitere öffentliche Petition wurden von ähnlich vielen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt: Eine Petition, mit der unter Hinweis auf den drohenden Verlust der entsprechenden Fähigkeiten der Deutschen Marine eine Erhöhung der Zulagen für Minentaucher gefordert wurde (900 Mitzeichnungen), sowie eine Petition, die auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und dem Dienst in der Bundeswehr abzielte (800 Mitzeichnungen).

Wie in den Vorjahren wurde der Ausschuss darüber hinaus zahlreich um Unterstützung in Personalangelegenheiten gebeten. Hier war insbesondere die Inanspruchnahme von Altersteilzeit Gegenstand mehrerer Eingaben. Des Weiteren galt eine größere Zahl von Petitionen der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, sei es, dass ablehnende Entscheidungen der Beihilfestellen kritisiert wurden, oder, dass Beschwerde über die Bearbeitungsdauer geführt wurde.

Die Zahl der Wehrpflichtigen, die den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Grundwehrdienst baten, ging von 25 im Vorjahr auf rund 20 im Berichtszeitraum weiter zurück; wiederum konnte rund ein Viertel der Eingaben positiv beschieden werden.

Etwa 80 Petitionen mit insgesamt über 60 000 Unterschriften, die sich gegen die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr richteten, wurden gegen Ende der 16. Wahlperiode entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses der Bundesregierung, dem BMVg, zur Erwägung überwiesen.

2.10.1 Leistungen der Beihilfe für eine Knorpelzelltransplantation

Dem Anliegen einer Petentin, die den Ausschuss im August um Unterstützung gegenüber ihrer Beihilfestelle bei der Wehrbereichsverwaltung gebeten hatte, wurde binnen weniger Monate entsprochen.

Die Petentin hatte beklagt, dass die Beihilfestelle die Kostenübernahme für eine Knorpelzelltransplantation im Kniegelenk ablehne. Verschiedene Therapien hätten bislang keine dauerhafte Besserung ihrer Beschwerden gebracht. Zuletzt sei ihr zu der genannten Transplantation

geraten worden, da nur so das Kniegelenk erhalten werden könne. Die Knorpelzelltransplantation sei im Jahre 2007 in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen worden. Ihre private Krankenversicherung würde 50 Prozent der Kosten in Höhe von insgesamt rund 10 000 bis 15 000 Euro übernehmen. Gleichwohl lehne die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit des Eingriffs grundsätzlich ab. Zwischenzeitlich habe sie deshalb Klage vor Gericht erhoben.

In einer ersten seitens des Ausschusses zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme wurde seitens des BMVg zunächst darauf verwiesen, dass nach Auffassung des Ministeriums der Eingriff im Sinne der Bundesbeihilfeverordnung nicht notwendig sei und zudem keine anerkannte wissenschaftliche Behandlung darstelle.

Weitere wiederholte Nachfragen des Ausschusses unter Hinweis beispielsweise auf die Behandlungserfolge der Therapie führten schließlich dazu, dass das Ministerium im Dezember mitteilte, nach erneuter Stellungnahme des personal- und vertrauensärztlichen Dienstes der Wehrbereichsverwaltung würden die Aufwendungen in dem vorliegenden Einzelfall aus Fürsorgegründen dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt. Die Wehrbereichsverwaltung sei bereits angewiesen, der Petentin die entsprechende Zusage zu erteilen und sie in dem anhängigen gerichtlichen Verfahren klaglos zu stellen. Die Petentin sei bereits entsprechend unterrichtet worden.

Hiernach blieb dem Ausschuss nunmehr, der Petentin abschließend die besten Wünsche für den bevorstehenden Eingriff zu übermitteln.

2.10.2 Aussetzung der Vollziehung eines Einberufungsbescheides

Dem Anliegen eines Petenten, der sich im Mai mit der Bitte um Zurückstellung vom Grundwehrdienst an den Ausschuss gewandt hatte, konnte entsprochen werden.

Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent im Wesentlichen geltend gemacht, dass er sich für den gehobenen Polizeidienst bewerbe und bislang aus keinem Auswahlverfahren ausgeschieden sei. Um Abwesenheiten von der Truppe bedingt durch weitere Einstellungstests zu vermeiden sowie im Hinblick auf einen möglichen Erfolg seiner Bewerbungen habe er das Kreiswehersatzamt um Zurückstellung bis Ende September gebeten; seine Bitte sei jedoch umgehend abschlägig beschieden worden.

Auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses teilte das BMVg zwar mit, dass die ablehnende Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden sei, da der Petent weder dem Polizeivollzugsdienst bereits angehöre noch für diesen angenommen sei. Um ihm eine Teilnahme an den Auswahlverfahren zu ermöglichen und den mit einem erfolgreichen Bestehen verbundenen Verwaltungsaufwand einer vorzeitigen Entlassung aus der Bundeswehr zu vermeiden, werde das Kreiswehersatzamt jedoch die Vollziehung des Einberufungsbescheides bis Ende September aussetzen.

Entsprechend konnte der Ausschuss den Petenten noch im Juni über den positiven Ausgang seines Verfahrens unterrichten.

2.10.3 Beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr

Im Juni beriet der Ausschuss abschließend über die ihm zu vorgenannter Thematik vorliegenden Petitionen.

Seit dem Jahr 2003 hatten den Ausschuss rund 80 Petitionen mit insgesamt über 60 000 Unterschriften erreicht, die sich gegen die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz durch die Bundeswehr richteten.

Zur Begründung des Anliegens war in den Eingaben insbesondere aufgezeigt worden, dass durch die mit dem geplanten Flugbetrieb verbundene Zunahme von Lärm gravierende Auswirkungen auf den Tourismus sowie die Naturschutzgebiete in der Region zu befürchten seien.

Nach umfangreichen Ermittlungen unter Einbeziehung der Stellungnahmen des BMVg und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, einer bereits in der 15. Wahlperiode gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholten Stellungnahme des Verteidigungsausschusses sowie der bei einem Ortstermin im Jahre 2007 gewonnenen Erkenntnisse erachtete der Ausschuss das Anliegen grundsätzlich als berechtigt.

Zwar hatte das BMVg dem Ausschuss noch im Januar 2009 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung nach wie vor ein zwingender Bedarf bestehe, den Luft-Boden-Schießplatz Kyritz-Ruppiner Heide bei Wittstock zu nutzen. Demgegenüber belegte nach Auffassung des Ausschusses jedoch die Zahl der vorliegenden Petitionen, dass das Vorhaben in der Region auf Widerstand stößt; auch schienen dem Ausschuss die Ausführungen der Petenten im Hinblick auf die möglichen negativen Folgen des Vorhabens für die Region nachvollziehbar. Darüber hinaus verwies der Ausschuss auf die Kritik des Bundesrechnungshofes an dem Vorhaben sowie insbesondere auch darauf, dass nach rund 15 Jahren aufgrund verschiedener gerichtlicher Entscheidungen die geplante militärische Nutzung des Geländes als Luft-Boden-Schießplatz in absehbarer Zeit weiterhin nicht möglich sein werde.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petitionen der Bundesregierung, dem BMVg, zur Erwägung zu überweisen.

In der Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte das Ministerium im August 2009 mit, dass der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, seine Entscheidung bekannt gegeben habe, auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz zu verzichten.

Die Frage der weiteren Nutzung des Geländes blieb im Berichtszeitraum offen.

2.10.4 Fortführung des an einer Universität der Bundeswehr begonnenen Studiums der Informatik

Dem Anliegen eines als Oberleutnant wegen Dienstunfähigkeit aus der Bundeswehr entlassenen Petenten, der die Fortführung seines an einer Universität der Bundeswehr begonnenen Informatikstudiums begehrte, wurde im Rahmen des Möglichen entsprochen.

Der Petent hatte geltend gemacht, dass er krankheitsbedingt die Höchststudiendauer nicht habe einhalten können. Infolge der Feststellung, dass er die Diplomprüfung „endgültig nicht bestanden“ habe, sei ihm der Zugang zum Studium der Informatik an anderen Universitäten verwehrt. Seines Erachtens sei es der einfachste Weg, ihn an der Universität der Bundeswehr die noch ausstehenden Prüfungen ablegen zu lassen; als Alternative bitte er, ihm das Studium an einer anderen Universität unter weitgehender Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu ermöglichen.

Dem Ausschuss schien das Anliegen des Petenten, der infolge seiner Erkrankung nicht nur sein Studium bei der Bundeswehr nicht abschließen konnte, sondern eventuell erneut viel Zeit für ein Studium und einen Abschluss an einer anderen Universität hätte aufwenden müssen, nachvollziehbar. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung, dem BMVg, zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, dem Petenten entgegen zu kommen und ihm einen Lösungsweg aufzuzeigen. Zugleich machte der Ausschuss indes deutlich, dass die Lösung nicht darin bestehen müsse, dem Petenten den Abschluss seines Studiums an einer Universität der Bundeswehr zu ermöglichen, da dies die Dienstfähigkeit voraussetze. Die Lösung könne nach Auffassung des Ausschusses vielmehr darin bestehen, dem Petenten den Zugang zu dem von ihm gewünschten Studiengang unter weitgehender Anrechnung der erbrachten Leistungen zu ermöglichen.

Auf den entsprechenden Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages hin, teilte das Ministerium wenig später mit, dass dem Petenten ein Änderungsbescheid erteilt worden sei, der ihm die Fortführung seines Studiums an einer Landesuniversität ermögliche; sollte er weitere Unterstützung benötigen, werde ihm die Universität der Bundeswehr gerne behilflich sein. Darüber hinaus sei der Vorgang zum Anlass genommen worden, für beide Universitäten der Bundeswehr Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass die Studienleistungen der Soldatinnen und Soldaten auch bei Dienstunfähigkeit für eine Fortführung des Studiums an Landesuniversitäten erhalten bleiben. Dies sei mit sofortiger Wirkung umgesetzt worden.

Vor diesem Hintergrund verzichtete der Ausschuss auf die Durchführung eines bereits anberaumten Berichterstattungsgesprächs und informierte den Petenten, der dem Ausschuss wenig später für seine Bemühungen dankte, über den Ausgang seines Verfahrens.

In der Folge wurde der Petent seitens des Ministeriums bei seiner Suche nach einer geeigneten Landesuniversität unterstützt.

2.10.5 Lärmbelastung durch militärischen Flugbetrieb in der Region der Flughäfen Ramstein und Spangdahlem

Die Eingaben mehrerer Bürgerinnen und Bürger, die sich noch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Flughäfen Ramstein und Spangdahlem an den Ausschuss gewandt hatten, empfahl der Ausschuss, der Bundesregierung, dem BMVg, zu überweisen, soweit sie auf eine Minderung der Lärmbelastung durch militärischen Flugbetrieb in der Region abzielten.

Zuvor hatte der Ausschuss Stellungnahmen des BMVg eingeholt und bei Ortsterminen im Jahre 2005 Bürgerinnen und Bürger angehört. Vor der abschließenden Beratung der Petitionen hatte der Ausschuss darüber hinaus zu seiner Sitzung am 28. Januar 2009 einen Regierungsvertreter geladen, um sich über den aktuellen Stand insbesondere im Hinblick auf die bei den Ortsterminen angesprochenen Punkte zu informieren.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse stellte der Ausschuss bei der abschließenden Beratung der Petitionen im Juli 2009 fest, dass sich der Ausbau der Flughäfen vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Risiken und Gefahren im Nahen und Mittleren Osten als notwendig erwiesen hat, jedoch weitgehend versucht worden sei, den Belangen der Petenten, etwa durch Begrenzung der Betriebszeiten, entgegen zu kommen. In seiner Sitzung am 28. Januar 2009 habe sich der Ausschuss zudem davon überzeugt, dass den Interessen der Anwohner auch weiterhin nach Möglichkeit Rechnung getragen werde.

Gleichwohl waren für den Ausschuss die Petitionen angesichts der Lärmbelastung durch den militärischen Flugbetrieb in der Region nachvollziehbar, weshalb es nach Auffassung des Ausschusses geboten war, die Bundesregierung, das BMVg, insoweit auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

Die entsprechende Beschlussempfehlung verband der Ausschuss mit der Bitte an das Ministerium, ihm nach Ablauf eines Jahres über die weitere Entwicklung zu berichten.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr wiederum an. Den Ausschuss erreichten insgesamt 560 Eingaben. Der Zugang gegenüber dem Vorjahr belief sich damit auf rund 20 Prozent. Einer der Schwerpunkte waren Petitionen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe. Hier ging es u. a. um die Verbesserung des Jugendmedienschutzes unter dem Aspekt gewaltbeinhaltender Computerspiele und Kritik an den Indizierungskriterien für mediale Gewaltdarstellungen. Eine größere Anzahl von Petitionen ging im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz und der Situation der Tagespflegeter-

sonen ein. Einen deutlichen Schwerpunkt bildeten auch Petitionen zur mittlerweile erreichten Verbesserung der Situation der Contergangeschädigten. Hier ging es um Erhöhungen der Conterganrenten, jährliche Sonderzahlungen und insbesondere die Aufhebung der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Conterganstiftung.

Etwas angestiegen sind auch die Petitionen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes sowie zum Gleichstellungsrecht. Petitionen betreffend die Gewährung von Elterngeld sind jedoch gegenüber dem Vorjahr weiterhin rückläufig. Bei den im Jahr 2009 eingereichten Petitionen handelte es sich überwiegend um Anliegen im Hinblick auf die Berechnung und die Höhe des Elterngeldes sowie Kritik an den gesetzlichen Regelungen für Selbständige und bei vorangegangenem Bezug von Lohnersatzleistungen.

2.11.1 Kritik an Ausschlussfrist des Conterganstiftungsgesetzes

Contergangeschädigte, die ihre Behinderungen nicht innerhalb der im Conterganstiftungsgesetz geregelten Frist bis zum 31. Dezember 1983 geltend gemacht hatten, waren von Leistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Dies wurde kritisiert, zum Teil, weil bis zum Stichtag noch gar nicht feststand, dass die Behinderung durch Thalidomid hervorgerufen worden war.

Der Petitionsausschuss hat sich in vielen Verfahren von Contergangeschädigten unter anderem mit dem Wunsch der Aufhebung der Ausschlussfrist befasst. Der österreichische Volksanwalt hat den Petitionsausschuss ebenfalls gebeten, sich für in Österreich lebende Conterganopfer einzusetzen, die aufgrund der versäumten Frist keine Entschädigung erhielten. Auch dieser hatte darauf hingewiesen, dass manche der dortigen Betroffenen die Conterganstiftung gar nicht kannten und dass Mütter in anderen Fällen, Probleme damit hatten, ihren Kindern einzugestehen, dass sie den Wirkstoff Thalidomid einnahmen. Zudem hätten Betroffene aus Schamgefühl und Ängstlichkeit anonym bleiben wollen.

Das zweite Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz sieht die vollständige Aufhebung der bisherigen Ausschlussfrist vor. Um Härten auszugleichen und um dauerhaft die Lebenssituation aller von der bisherigen Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen zu verbessern, wurde ihnen ab dem 1. Juli 2009 ein Anspruch auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz für die Zukunft eingeräumt. Der Petitionsausschuss konnte daher dem Volksanwalt für die von ihm vertretenen österreichischen Bürgerinnen und Bürger und auch den anderen Petenten mitteilen, dass auch für sie nunmehr der Bezug von Leistungen möglich ist.

2.11.2 Freiwilliges Soziales Jahr und Altenpflege statt Zivildienst

In diesem Fall sollte der Petent zum Zivildienst eingezogen werden, obwohl er ein Freiwilliges Soziales Jahr

(FSJ) abgeleistet hatte und eine Anstellung als Altenpfleger in Aussicht stand.

Die Anerkennung des FSJ wurde dem Petenten verweigert, da er erst während der Ableistung des FSJ als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde. Nach § 14c Zivildienstgesetzes (ZDG) werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) schriftlich verpflichtet haben. Der Antrag auf Anerkennung des FSJ wurde vom Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) wegen dieser gesetzlichen Voraussetzung abgelehnt.

Zwischenzeitlich hatte sich aber für den Petenten die Möglichkeit eröffnet, eine Stelle als Altenpfleger anzutreten. Dies teilte der Petent dem Petitionsausschuss mit und bat um Unterstützung und Hilfe, vom Zivildienst befreit zu werden, um die Stelle als Altenpfleger antreten zu können.

Im Rahmen der Prüfung des Sachverhalts schrieb der Petitionsausschuss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und zur Beschleunigung des Verfahrens zeitgleich das BAZ an.

Da die Heranziehung zum Zivildienst nach Ableistung eines FSJ, welches auf Grund der rechtlichen Voraussetzungen keine Befreiung vom Zivildienst ermöglichte, zusätzlich die Aufnahme einer Stelle als Altenpfleger verhindern würde, gelangten das BMFSFJ und das BAZ unter Würdigung der nun gegebenen Umstände zu der Beurteilung, dass dies insgesamt eine unzumutbare Härte verursachen würde.

Angesichts der Gesamtumstände wurde von einer Heranziehung zum Zivildienst dauerhaft abgesehen und dem Anliegen des Petenten voll entsprochen. Der Nachweis über die Anstellung als Altenpfleger musste dem BAZ nachgereicht werden.

2.11.3 Zivildienstentlassung konnte rückgängig gemacht werden

In diesem Fall bat der Vater des Petenten den Petitionsausschuss um Hilfe gegenüber dem BAZ. Dieses wollte seinen Sohn auf Grund eines Sportunfalls und einer danach erfolgten Tauglichkeitsüberprüfung vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen.

Gegen den Untauglichkeitsbescheid legte der Petent Widerspruch ein. Er vertrat die Auffassung, dass er, auch wenn er 2 Monate für den Zivildienst nicht zur Verfügung gestanden hatte, durch die erfolgte Rehabilitationsmaßnahme früher als erwartet und gemäß einem aktuell angefertigten Attest wieder einsatztauglich sei.

Darüber hinaus bat der Vater des Petenten den Petitionsausschuss um Hilfe, damit der Bescheid der Untauglichkeit aufgehoben wird und sein Sohn den Zivildienst fortsetzen könne. Sein Sohn habe sich mit großer Begeisterung und mit viel Einsatzwillen für die Ableis-

tung seines Zivildienstes in einer gemeinnützigen Werkstatt eingesetzt. Die Rehabilitationsmaßnahmen habe er konsequent angewendet, damit er 1 Monat vor der ursprünglichen Prognose wieder einsatzfähig sei. Diese Einsatzfähigkeit habe er auch schon innerhalb von 2 ½ Wochen erneuter Einsatzzeit unter Beweis gestellt. Auch verdiene sein Sohn Unterstützung, da der Wunsch, seinen Zivildienst fortzuführen, im Allgemeinen als ungewöhnlich angesehen wird und eher das Gegenteil der Fall sei.

Im Rahmen der Prüfung des Sachverhalts schrieb der Petitionsausschuss das BMFSFJ und zur Beschleunigung des Verfahrens zeitgleich das BAZ an.

Auf Grund des neuen Attestes und im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wurden die Tauglichkeit und die Verwendungsmöglichkeit mit Einschränkungen festgestellt.

Der Bescheid der Untauglichkeit wurde aufgehoben und der Petent konnte so seinen Zivildienst weiter ableisten. Dem Anliegen des Petenten wurde somit Rechnung getragen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben ist im Jahr 2009 durchaus deutlich, nämlich von 1 533 (2008) auf 1 827 Neueingaben gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung um 19 Prozent.

Ein großer Teil der Petitionen (321 Eingaben) befasste sich mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse. So kritisierten viele Petenten die zum 1. Januar 2004 eingeführte Beitragserhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auf Leistungen der Direktversicherungen. Andere wandten sich gegen die Beitragsbemessung von freiwillig versicherten Selbstständigen und bemängelten u. a., dass diese an einem zu hohen fiktiven Einkommen orientiert sei. In diesem Zusammenhang wurde oftmals die Beitragsbelastung für Familien kritisiert, soweit ein Ehegatte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (568 Eingaben) forderten viele Petenten, dass bestimmte Leistungen oder neue medizinische Verfahren in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen werden. Zudem wurde moniert, dass durch das mit dem Gesundheitsfonds einhergehende Regelleistungsvolumen für die Behandlung psychisch Kranker zu wenig Zeit zur Verfügung gestellt werde. Andere forderten, das Recht der Versicherten auf eine spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung möge umgehend umgesetzt werden.

Im Zuge der Einführung des Gesundheitsfonds wurde die vertragsärztliche Vergütung reformiert. Ein großer Teil der Petitionen (158 Eingaben), überwiegend aus der Ärzteschaft, wandte sich gegen diese Umstellung. Die Reform führe nach Ansicht dieser Personengruppe zu einer

Existenzgefährdung vieler Arztpraxen und müsse deshalb korrigiert werden.

Weitere Petitionen befassten sich mit Einzelfällen, in denen das Verhalten von Ärzten Anlass zur Kritik gab. Nicht selten wurden ärztliche Kunstfehler thematisiert.

Schließlich wurde im Suchtbereich mit gewisser Regelmäßigkeit die Freigabe von Cannabis und Cannabis-Produkten oder alternativ das vollständige Verbot von Alkohol gefordert.

Im Bereich des Arzneimittelwesens (78 Eingaben) bezweifelten zahlreiche Petenten die Wirksamkeit der Impfung gegen die sogenannte Schweinegrippe bzw. brachten ihre Sorge um unerwünschte Nebenwirkungen zum Ausdruck. Andere forderten ein Verbot bestimmter Medikamente und Substanzen.

Schlussendlich war der Petitionsausschuss immer wieder Anlaufstelle für Menschen, die unter einem schweren, gesundheitlichen Schicksal zu leiden haben. Der Ausschuss war in diesen – nicht selten tragischen – Einzelfällen bemüht, nach Möglichkeiten zu suchen, den Petenten Hilfestellung zu geben.

2.12.1 Änderung des Transplantationsgesetzes

Mit dieser Petition forderten die Petenten eine Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) dahingehend, dass in Deutschland bei der Organspende die so genannte Widerspruchslösung eingeführt werden solle. Die Widerspruchslösung soll festlegen, dass grundsätzlich jeder Verstorbene als Organspender in Frage kommt, sofern er sich nicht zu Lebzeiten ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Zahl der Patienten, die dringend auf ein Leben rettendes Spenderorgan warteten, stetig steige. Demgegenüber sinke die Zahl der Patienten, die tatsächlich ein Leben rettendes Spendeorgan erhalten können.

Die Petenten führten weiterhin aus, dass in Ländern, in denen die Widerspruchslösung gelte, die Organentnahmen deutlich höher seien, als in Ländern, in denen die Zustimmungsregelung gelte. Auch berief man sich auf eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts FORSA, nach der die Organspende von 88 Prozent der Bevölkerung akzeptiert sei und 61,3 Prozent sogar im konkreten Fall bereit seien, Organe zu spenden. Somit sei, nach Ansicht der Petenten, mit der im Jahr 1997 verabschiedeten Zustimmungsregelung die falsche Entscheidung getroffen worden. Außerdem kritisierten die Petenten den mangelhaften Vollzug des TPG.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die mit der Petition geforderte Widerspruchslösung in der Vergangenheit im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden hatte. Ein entsprechender Gesetzesentwurf scheiterte bereits 1978. Als 1997 die Thematik zuletzt beraten wurde, wurde die Widerspruchslösung von keinem Abgeordneten in einem konkreten Antrag vorgeschlagen.

Zudem hatten sich im Rahmen der Anhörungen im Gesundheitsausschuss die meisten Sachverständigen und die Mehrheit der Länder für die so genannte Zustimmungslösung ausgesprochen.

Auch erinnerte der Petitionsausschuss daran, dass sich in der 15. Legislaturperiode die Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ mit der Thematik „Organlebenspende“ beschäftigt hat. In ihrem Bericht wies sie u. a. darauf hin, dass das Transplantationsgesetz 1997 nicht in ausreichendem Maße dazu beigetragen habe, die Organspendenrate zu steigern. Die öffentliche Anhörung hierzu habe deutlich gemacht, dass der Organspendeprozess eindeutige organisatorische, technische und rechtliche Voraussetzungen brauche. Außerdem wurde dort festgestellt, dass sich die in Umfragen weit verbreitete, positive Einstellung zur Organspende nicht annähernd in den Zahlen der tatsächlich durchgeführten Organspenden wiederfinde.

Für diese Situation spiele neben anderen Gründen die Angst eine Rolle, dass Spenderausweisträger nicht adäquat behandelt werden. Dazu komme die Furcht vor Missbrauch und Organhandel. Da häufig die Angehörigen über eine Organspende entscheiden müssen, wird diesen damit eine Entscheidung abverlangt, die sie in aller Regel psychisch überfordert.

Die Enquete-Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Widerspruchslösung überwiegend nicht als taugliches Mittel anzusehen ist, um die Organspendezahlen zu erhöhen. Unabhängig davon, ob eine Zustimmungs- oder Widerspruchsregelung besteht, komme es in der Praxis eher darauf an, einen Konsens mit den Familien der potentiellen Organspender anzustreben.

Die Diskussion um Widerspruchs- oder Zustimmungslösung treffe daher nicht den Kern des Problems. Nach Ansicht der Kommission sollten zunächst die genauen Ablehnungsgründe der Angehörigen weiter erforscht werden. Hier sei aber in erster Linie mehr und bessere Aufklärung erforderlich.

Die Kommission hat außerdem Umsetzungsdefizite in den Krankenhäusern festgestellt. So werde der Meldepflicht möglicher Organspender nicht adäquat nachgekommen, oder es werde auf die Durchführung von möglichen Organspenden verzichtet. Zusätzlich nennt der Bericht einige Gründe für die Defizite bei der Umsetzung des Transplantationsgesetzes in den Krankenhäusern. Hier wird zum Beispiel die zergliederte Krankenhausstruktur in Deutschland für die Schwierigkeit der Umsetzung organisatorischer Maßnahmen verantwortlich gemacht oder die Überforderung des Personals auf den Intensivstationen, welche dadurch potentielle Spender nicht erkennen würden.

Auch das BMG ging in seiner Stellungnahme davon aus, dass vorrangig eine verstärkte Information über das Thema Organspende nötig ist. Damit sollen möglichst viele Menschen dazu bewegt werden, ihre Bereitschaft zur Organspende in einem Organspendeausweis zu doku-

mentieren und Angehörige wenigstens mündlich über eine Entscheidung zu informieren. Zusätzlich seien aufgrund der vorher angesprochenen Defizite in den Krankenhäusern in einigen Regionen Optimierungsprozesse angelaufen, um die Missstände zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hielt vor diesem Hintergrund fest, dass die im Bundestag beschlossene Zustimmungslösung auf der Gewissensentscheidung der großen Mehrheit der Abgeordneten im Deutschen Bundestag beruht. Da sich die Abgeordneten im Jahre 1997 ganz überwiegend für dieses Verfahren entschieden hatten, ohne die Widerspruchslösung überhaupt zu diskutieren, konnte der Ausschuss nicht davon ausgehen, dass sich in absehbarer Zeit eine Mehrheit für die Widerspruchslösung findet. Daher konnte der Petitionsausschuss die in der Petition gewünschte Änderung des TPG nicht in Aussicht stellen.

Gleichwohl war es dem Petitionsausschuss ein wichtiges Anliegen, darauf hinzuwirken, dass die in der Bevölkerung bestehende, hohe Organspendebereitschaft auch zu einer Erhöhung der tatsächlichen Organspenden führt. Das eklatante Auseinanderklaffen von Bereitschaft und tatsächlicher Umsetzung ist seiner Ansicht nach vor allem auf die Überforderung und Unsicherheit der Angehörigen der potentiellen Organspender zurückzuführen.

Der Ausschuss begrüßte daher ausdrücklich die Aufklärungskampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter dem Motto „Organspende rettet Leben“. Hiermit soll insbesondere erreicht werden, dass sich die Menschen mit diesem Thema beschäftigen und zumindest mündlich ihrem jeweilig nächsten Angehörigen ihren diesbezüglichen Willen kundtun, damit diesem diese schwierige Entscheidung erleichtert wird.

Auch die Krankenhäuser sind aufgerufen, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit eine bessere Unterstützung des Transplantationsgesetzes erfolgt. In diesem Zusammenhang scheint es erforderlich zu sein, das Personal auf den Intensivstationen diesbezüglich verstärkt zu schulen und qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen, soweit es um die verstärkte Information über das Thema „Organspende“ geht und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit der ordnungsgemäße Vollzug des Transplantationsgesetzes angemahnt wird. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass das aus Sicht des Petitionsausschusses durchaus unterstützenswerte Anliegen – die Erhöhung der Organspendebereitschaft – weiterhin mit Nachdruck verfolgt wird.

2.12.2 Qualitätssicherung in der Heimpflege

In einer weiteren Petition kritisierte der Petent die Zustände in den Pflegeheimen. Er bezeichnete diese als desolat und die externen Kontrollen als unzureichend. Menschen in Heimen würden u. a. an Austrocknungen, Wundliegen und Unterernährung sterben. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), der für die

Kontrollen in Heimen zuständig ist, komme seiner Verpflichtung nur unzureichend nach. Der Gesetzgeber müsse aktiv werden, um die menschenunwürdigen Verhältnisse in Heimen zu beseitigen und um etwas gegen die vielen (skandalösen) Todesfälle zu unternehmen. Der Petent regte an, die Verantwortlichen (Heimleiter und Kontrollorgane) zur Rechenschaft zu ziehen und das Prüfsystem abzuändern.

Eine grundlegende Neuordnung des Pflegeversicherungsrechtes war Gegenstand des Gesetzentwurfes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – PflWG). Dieser Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung vor. Der Petitionsausschuss bat den Ausschuss für Gesundheit um eine Stellungnahme. Dieser teilte mit, dass er die Petition in seiner Sitzung am 12. März 2008 beraten hat. Der Deutsche Bundestag ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit am 14. März 2008 gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass der MDK seit dem Inkrafttreten des Pflege-Qualitätssicherungsgesetzes (PQsG) vom 1. Januar 2002 ermächtigt und verpflichtet ist, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die stationären Einrichtungen die Leistungs- und Qualitätsanforderungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erfüllen. Nach dem PQsG wurde dem MDK die Aufgabe übertragen, im Abstand von drei Jahren u. a. über die Ergebnisse seiner Qualitätsprüfungen in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie über seine Erkenntnisse zum Stand und zur Entwicklung der Pflegequalität und zur Qualitätssicherung zu berichten. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) führte diese Ergebnisse und seine eigenen Erkenntnisse zu einem Bericht zusammen.

Soweit der Petent kritisierte, dass der MDK seiner Kontrolltätigkeit nur unzureichend nachkomme, gelangte der Petitionsausschuss zu der Feststellung, dass nach dem Zweiten Bericht des MDS von August 2007 vom Beginn der Qualitätsprüfungen im Jahr 1996 bis Ende 2006 ein Anteil von etwa 72,8 Prozent aller zugelassenen ambulanten (66 Prozent) und stationären (80,2 Prozent) Pflegeeinrichtungen einmal vom MDK geprüft worden waren. Insgesamt wurden 50,2 Prozent der Prüfungen unangemeldet durchgeführt. Insofern gelangte der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass der MDK seinen Kontrollauftrag durchaus angemessen erfüllte.

Die Berichterstattung des Zweiten Qualitätsberichtes des MDS umfasst den Zeitraum 2004 bis 2006. Als Datengrundlage wurden Prüfungsergebnisse aus 41,6 Prozent der zugelassenen stationären Pflegedienste ausgewertet, einbezogen wurden über 24.000 Bewohner. Dabei war der Pflegezustand bei 90 Prozent (zum Vergleich 2. Halbjahr 2003: 83 Prozent) der Personen angemessen. Andererseits heißt es auch, dass bei 10 Prozent der Bewohner ein unzureichender Pflegezustand festgestellt wurde, der

unmittelbar auf Mängel in der Qualität der Versorgung durch die stationäre Pflegeeinrichtung zurückzuführen war. In diesem Zusammenhang verwies der Petitionsausschuss auf die Schlussfolgerung des MDS, dass – trotz erkennbarer Anstrengungen der Pflegeeinrichtungen und erzielter Verbesserungen – bei vielen Qualitätskriterien noch erheblicher Optimierungsbedarf besteht.

Insbesondere sind der MDK und die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen sowohl bei teil- als auch bei vollstationärer Pflege berechtigt, die für das Pflegeheim benutzten Grundstücke und Räume zum Zwecke der Qualitätssicherung jederzeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen, vertretungsberechtigten Personen und Betreuern in Verbindung zu setzen sowie die Beschäftigten und die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu befragen. Die Prüfungen beinhalten dabei unter anderem auch die Untersuchung des gesundheitlichen und pflegerischen Zustandes von Pflegebedürftigen.

Mit dem Ziel, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit im Bereich der Pflegequalitätssicherung zu erreichen, verfasst der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDK Bund) einen Bericht zur Entwicklung der Pflegequalität und der Qualitätssicherung. Diesen Bericht hat der MDK Bund innerhalb eines halben Jahres dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den zuständigen Landesministerien vorzulegen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt unter Beteiligung des MDK Bund ferner Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und Qualität.

Somit sieht das PflWG die Entwicklung allgemeiner Qualitätsstandards für Pflegeeinrichtungen und die genaue und regelmäßige Überprüfung ihrer Einhaltung vor.

Soweit der Petent kritisierte, dass die Heimleiter und Kontrollorgane bei Todesfällen infolge von Unterernährung, Wundliegen oder Austrocknung nicht zur Verantwortung gezogen werden, ergaben die Ermittlungen des Petitionsausschusses, dass dem BMG kein Fall bekannt ist, in dem ein MDK es versäumt hat, bei Kenntniserlangung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes – beispielsweise Körperverletzung – die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Im Übrigen wies der Petitionsausschuss aber darauf hin, dass der MDK unter der Aufsicht der Landesgesundheitsbehörden steht. Der Petitionsausschuss konnte deshalb nur darauf verweisen, dass er nicht befugt ist, hinsichtlich der einzelnen MDK der Länder tätig zu werden.

Gleichwohl begrüßte der Petitionsausschuss – insbesondere auch im Hinblick auf den hier geschilderten Einzelfall – die Tatsache, dass mit dem PflWG Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschlossen wurden, die nach Auffas-

sung des Petitionsausschusses wesentlich für die Verbesserung der Zustände in Pflegeheimen sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten durch das PflWG überwiegend Rechnung getragen wurde. Einen Anlass für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden konnte der Ausschuss nicht erkennen.

2.12.3 Stärkung der Gesundheitsvorsorge und Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens

In einer weiteren öffentlichen Petition, welche von 51 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 16 Diskussionsbeiträgen führte, setzte sich der Petent dafür ein, dass die Gesundheitsvorsorge ein stärkeres Gewicht erhält und gesundheitsbewusstes Verhalten stärker gefördert wird.

Der Petent trug diesbezüglich vor, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Wissenschaft festgestellt haben, dass durch gesundheitsbewusstes Verhalten (besonders durch sportliche Aktivität) viele schwere Erkrankungen und Verletzungen erheblich reduziert werden können. Dadurch trete eine erhebliche Entlastung der Sozialversicherung ein und die Lebensqualität (vor allem im Alter) erreiche eine ganz andere Dimension. Die Bürger müssten auf die Vorteile des Gesundheitssports in einer großen Informationskampagne aufmerksam gemacht werden und dieser müsse auch finanziell gefördert werden. Es müsste flächendeckende Angebote für Sturzprophylaxe und Gesundheitssport geben.

Der Petitionsausschuss war mit dem Petenten der Meinung, dass eine möglichst frühzeitige und wirksame gesundheitliche Prävention und Gesundheitsförderung einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung darstellt.

Soweit der Petent den Erlass eines Präventionsgesetzes forderte, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass seitens der Bundesregierung, namentlich des BMG, auf der Basis des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 angestrebt worden war, den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention (Präventionsgesetz) zu erarbeiten.

Festzuhalten war aus Sicht des Petitionsausschusses daher zunächst, dass das seitens der Bundesregierung geplante Präventionsgesetz durchaus die richtigen Zielsetzungen verfolgte. Leider konnte das Gesetz in der 16. Wahlperiode jedoch nicht mehr umgesetzt werden.

Der Petent hatte mit seiner Eingabe nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht nur richtige Aspekte der Prävention genannt, sondern auch gezeigt, worauf es bei einem Präventionsgesetz ankommt: alle Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge mit allen erdenklichen Mitteln zu unterstützen und gesundheitsbewusstes Verhalten, so gut es geht, zu fördern. Da dem Deutschen Bundestag bis dato kein Regierungsentwurf für ein Präventionsgesetz vorlag, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundes-

regierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit nicht der Gesichtspunkt der speziellen Tarife bei der Sozialversicherung betroffen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.12.4 Bestimmungsrecht über Daten und Datenweitergabe

In einer weiteren Petition wurde gefordert, dass der Patient das Bestimmungsrecht über seine Daten erhält und dass die Datenweitergabe nur mit seinem Einverständnis erfolgen darf.

Im Einzelnen trug der Petent vor, dass § 24 Absatz 6 Satz 2 Bundesmantelvertrag – Ärzte BMV-Ä gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße. So sei es ihm aufgrund dieser Regelung nicht möglich, die Weitergabe der von einem Facharzt gestellten Diagnose an einen (Haus-) Arzt zu verhindern. Sofern § 24 Absatz 6 Satz 2 BMV-Ä Patienten bereits in der jetzigen Fassung das von ihm geforderte Widerspruchsrecht einräume, müsse im Wortlaut der Regelung eindeutig klargestellt werden, dass ihnen ein Bestimmungsrecht über ihre Daten zustehe und die Datenweitergabe nur mit ihrem Einverständnis erfolgen dürfe.

Diese Regelung grenze nach Auffassung des Petenten die erforderlichen Möglichkeiten der Patienten im Rahmen ihrer Behandlung unangemessen ein. So werde zum Beispiel auch die Einholung von Zweitmeinungen anderer Ärzte dadurch behindert, dass Patienten gezwungen seien, die Diagnose des erstbehandelnden Arztes einzufordern.

Für den Petitionsausschuss war nachvollziehbar, dass sich Anwendungsprobleme insbesondere für Rechtsanwender ohne spezifische Erfahrungen mit bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ergeben. Er hielt daher – ebenso wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – eine klarstellende Änderung des Wortlautes des § 24 Absatz 6 Satz 2 BMV-Ä für hilfreich.

Um in Zukunft Anwendungsprobleme für Rechtsanwender bezüglich der Regelung in § 24 Absatz 6 Satz 2 BMV-Ä besser vermeiden zu können, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestags zur Kenntnis zu geben.

2.12.5 Härtefallregelungen bei Brillen

Ein weiterer Petent forderte, dass es für Brillen Härtefallregelungen geben sollte, insbesondere für Empfänger von Arbeitslosengeld.

Zur Begründung seines Anliegens trug er vor, dass er infolge eines chronischen Diabetes-Leidens auf das Tragen einer Brille angewiesen sei. Die Dioptrien seiner Augen seien sehr unterschiedlich, sodass er zur Vermeidung der Verschlechterung seiner Sehkraft eine kostspielige Brille mit speziell geschliffenen Trifokal-Kunststoff-Gläsern benötige. Da nach diversen Gesundheitsreformen die Krankenkasse keine neue Brille bezahlen dürfe und auch

die ARGE sich weigere, müsse er die Kosten in Höhe von 700 Euro selbst tragen. Zu diesem Zweck werde ihm lediglich ein Darlehen gewährt. Es stelle sich für ihn als Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) nunmehr die Frage, wie er von seinen ALG II-Bezügen ein Darlehen zurückzahlen solle.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Regelung des Härtefalles bei Zahnersatz für Bezieher von Sozialhilfe – auch ALG II –. Danach können Krankenkassen in Härtefällen alle Kosten zu 100 Prozent übernehmen, weil keine Möglichkeit besteht, dass der Sozialhilfeempfänger seinen gesetzlich vorgesehenen Anteil bezahlen kann. Nach Ansicht des Petenten sei diese Regelung auf seinen Sachverhalt übertragbar.

Der Petitionsausschuss hielt es im Zuge der Prüfung der Eingabe für überlegenswert, diese Härtefallregelung für Zahnersatz auch für Brillen einzuführen. Durch solch eine Härtefallregelung würde das Risiko verringert, dass Krankheiten unbehandelt bleiben.

Zum Einzelfall des Petenten stellt der Ausschuss fest, dass dieser nicht einfach eine Brille, sondern sogenannte Trifokal-Kunststoff-Gläser begehrte. Diese auch Drei-Stärken-Gläser genannten Brillengläser waren bisher überhaupt nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Der Ausschuss wies darauf hin, dass der bisher in den Hilfsmittel-Richtlinien formulierte Verordnungsausschluss weitgehend aufgehoben wurde. Die neue Formulierung lautet nunmehr wie folgt: „Sind Brillengläser zur Fern- und Nahkorrektur erforderlich, können wahlweise auch Mehrstärken-Gläser (Bifokal-/Trifokal-/Multifokalgläser) verordnet werden, gegebenenfalls mit Planglasanteil für einen Korrekturbereich, sofern die Notwendigkeit zum ständigen Tragen von Brillengläsern eine solche Ausstattung erforderlich macht.“

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit der Petent eine soziale Härtefallregelung für Brillen fordert. Im Einzelfall dürfte dem Petenten mit der Aufhebung des generellen Verordnungsausschlusses von Drei-Stärken-Gläsern geholfen worden sein. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.12.6 Gleichstellung der Sprechstundenschwester

Mit dieser öffentlichen Petition, welche von 52 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 5 Diskussionsbeiträgen geführt hat, sollte erreicht werden, dass die in der ehemaligen DDR erworbene Ausbildung zur Sprechstundenschwester zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenschwester berechtigt.

Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass die in der ehemaligen DDR staatlich anerkannte Ausbildung zur Sprechstundenschwester im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokrati-

schen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) nicht berücksichtigt worden sei.

Dies empfindet er als ungerecht: Denn die Sprechstundenschwestern verfügten über eine vergleichbare Ausbildung wie die Krankenschwestern. Letztlich würden diese häufig dieselben Tätigkeiten ausüben oder sogar anstelle von Krankenschwestern eingesetzt werden.

Allerdings würden sie in der Regel als Arzthelfer/innen geführt und dementsprechend geringer vergütet als Krankenschwestern. Der Petent forderte deshalb, den Beruf der Sprechstundenschwester mit dem Beruf der Krankenschwester gleichzusetzen. Den betroffenen Sprechstundenschwestern soll erlaubt werden, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ zu führen.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen umfassend überprüft und unterstrich vor diesem Hintergrund mit Nachdruck, dass der heute teilweise vorgenommene Vergleich der Sprechstundenschwester mit der Arzthelferin unzulänglich ist. Aufgrund der umfassenden Ausbildung der Sprechstundenschwestern, die sich der Ausbildung zur Krankenschwester in der ehemaligen DDR offenbar zunehmend angenähert hatte, erscheint dieser Vergleich lediglich der Begriffsnähe sowie dem Umstand geschuldet, dass in der alten Bundesrepublik ein Berufsbild Sprechstundenschwester so nicht existierte.

Selbst wenn die Zahlen der betroffenen Personen verhältnismäßig gering sein mögen, sah der Petitionsausschuss einen dringenden Handlungsbedarf. Der Ausschuss hielt eine weitgehende Gleichstellung der Sprechstundenschwestern mit den Krankenschwestern für erforderlich. Eine mögliche Lösung war nach Auffassung des Petitionsausschusses auf der Ebene des Berufsrechts zu finden. Der Petitionsausschuss äußerte die Überzeugung, dass das BMG eine dem Problem gerecht werdende Lösung zu erarbeiten vermag.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Mit 1 166 eingereichten Petitionen betreffend den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) war die Anzahl der Neueingaben im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr (1 570 Eingaben) rückläufig.

Wie bereits in den Jahren zuvor stellte der Verkehrsberreich, zu dem der Straßenverkehr, das Eisenbahnwesen, die Wasserstraßen, aber auch die Schiff- und die Luftfahrt zählen, zahlenmäßig den Eingabenschwerpunkt dar.

Fast ein Drittel der Petitionen betraf den Bereich des Straßenverkehrs. Hier wandten sich Bürgerinnen und Bürger vor allem mit Vorschlägen zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an den Ausschuss.

So setzten sich mehrere Petenten auch im Berichtsjahr beispielsweise für ein Lkw-Überholverbot, ein Tempolimit auf Autobahnen, eine regelmäßige Überprüfung der Fahreignung von Seniorinnen und Senioren oder eine Vereinfachung des Bußgeldkatalogs ein. Zudem wurden verschiedene Vorschläge zur Einführung einer Pkw-Maut unterbreitet. Andere Petenten wandten sich gegen die Erhöhung der Lkw-Maut. Teilweise wurde gefordert, Elektromotorroller (sogenannte „Segways“) zum Straßenverkehr zuzulassen, oder laute Radios und Hifi-Anlagen von Kraftfahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu verbieten bzw. in der Leistungsstärke zu beschränken. Immer wieder wurden auch die Medizinisch-Psychologische Untersuchung sowie die diesbezüglichen Kosten und Rechtsschutzmöglichkeiten beanstandet.

Zudem betraf eine Vielzahl an Beschwerden die Planung und den Bau von Bundesstraßen. Aufgrund der im Rahmen der Konjunkturpakete der Bundesregierung bereitgestellten finanziellen Mittel konnte dem Anliegen mehrerer Petenten, die den Bau von Ortsumgehungen gefordert hatten, im Berichtsjahr entsprochen werden.

Gegenstand zahlreicher Petitionen nicht nur aus dem Bereich des Straßenverkehrs, sondern auch des Luft- und Schienenverkehrs war ferner – wie auch schon in den Jahren davor – der Lärmschutz.

Im Bereich des Luftfahrtwesens erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr beispielsweise fast 170 Eingaben, mit denen die Lärmbelastung durch den geplanten Großflughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI) beanstandet und eine deutliche Verschärfung der Grenzwerte in der geänderten Fluglärmschutzverordnung sowie ein Nachtflugverbot in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gefordert wurden.

Im Bereich des Eisenbahnwesens wurden von zahlreichen Petenten konkrete Bauprojekte, wie z. B. der geplante Teilabriss des denkmalgeschützten Stuttgarter Hauptbahnhofs sowie der Umbau des Essener Hauptbahnhofs anlässlich des Kulturhauptstadtjahres 2010, beanstandet. Ferner beschwerten sich einige Petenten beim Ausschuss über die Nichtbeachtung von Regelungen des am 29. Juli 2009 in Kraft getretenen neuen Fahrgastretegesetzes, welches verbesserte Rechte für die Bahnkunden, wie u. a. gesetzliche Ansprüche auf Entschädigungen bei Zugausfällen und Zugverspätungen, vorsieht.

Aus dem Bereich Raumordnung, Bauplanung sowie Bau- und Wohnungswesen erreichten den Ausschuss im Vergleich zum Vorjahr verstärkt Petitionen, mit denen eine Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Förderung von Nullenergie- und Passivhäusern sowie die Einführung des „energieautarken“ Hauses als gesetzlicher Standard gefordert wurden. Wie bereits in den Jahren zuvor betrafen mehrere Eingaben ferner die Heizkostenverordnung sowie das Wohngeldrecht.

Weiterhin wandten sich einige Petenten mit der Forderung an den Ausschuss, § 35 Baugesetzbuch dahingehend zu ändern, dass Mobilfunkanlagen sowie Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert im Außenbereich gebaut werden dürfen.

Zudem gingen beim Ausschuss auch eine öffentliche Petition sowie weitere sachgleiche Petitionen ein, mit denen die Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes mit dem Ziel eines generellen Erlasses aller noch nicht getilgter Altschulden für alle am „Stadtumbau Ost“ beteiligten Wohnungsbaugenossenschaften und kommunalen Wohnungsgesellschaften gefordert wurden.

2.13.1 Lärmschutz an der A 14

Eine Petition mit der Forderung nach Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Sülzetalbrücke an der Bundesautobahn A 14 wurde – nach Durchführung eines Ortstermins und eines Berichterstattergesprächs – der Landesvolksvertretung von Sachsen-Anhalt zugeleitet.

Der Petent hatte zusammengefasst geltend gemacht, dass die an der Ostseite der Sülzetalbrücke an der A 14 errichtete Lärmschutzwand den Schall nach Westen reflektiere. In der Folge sei die Lärmbelastung insbesondere im Ortsteil Dodendorf bei Ostwind unzumutbar.

Um sich selbst ein Bild von der immissionschutzrechtlichen Situation vor Ort zu machen, hatte der Ausschuss im Oktober 2008 eine Ortsbesichtigung an der A 14 vorgenommen, an der neben mehreren Petentenvertretern auch die Ortsbürgermeisterin von Dodendorf, ein Vertreter des BMVBS und ein Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt teilgenommen hatten.

Zur Auswertung des Ortstermins und zur Erörterung der Frage, ob und gegebenenfalls wie vorliegend Abhilfe geschaffen werden könnte, wurde im März 2009 von den als Berichterstatter eingesetzten Abgeordneten ein Gespräch mit Vertretern des BMVBS geführt. In diesem Gespräch wurden seitens des Fachministeriums verschiedene Maßnahmen zur Lärmreduzierung mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen unter Erläuterung der Rechtslage dargestellt.

Das Berichterstattergespräch bestätigte den im Ortstermin gewonnenen Eindruck, dass keine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten seitens des Bundes bestehen, da die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Zugleich wurde jedoch auch deutlich, dass die Initiative für möglicherweise in Betracht zu ziehende Maßnahmen vom hierfür zuständigen Land Sachsen-Anhalt ausgehen müsste. Für den Fall, dass das Land die Notwendigkeit für die Durchführung entsprechender Maßnahmen sieht und diese rechtlich zu begründen sind, würde der Bund als Träger der Straßenbaulast die Kosten für die vom Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auszuführenden Maßnahmen übernehmen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen-Anhalt zuzuleiten.

2.13.2 Schaffung von Lkw-Parkplätzen an Autobahnen

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Petition, mit der die Schaffung einer ausreichenden Zahl

von Parkplätzen für den Schwerlastverkehr auf und neben Bundesautobahnen gefordert wurde.

Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 1 821 Mitzeichnungen sowie vier weitere sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung war von den Petenten im Wesentlichen vorgetragen worden, dass es den Kraftfahrern häufig nur eingeschränkt möglich sei, die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Sowohl auf als auch neben den Bundesautobahnen fehlten angesichts der ständigen Zunahme des Transitverkehrs entsprechende Parkmöglichkeiten. Die Kraftfahrer seien daher häufig zur längeren Parkplatzsuche oder zum ordnungswidrigen Abstellen ihrer Lkws gezwungen.

Der Petitionsausschuss hatte mehrere Stellungnahmen des BMVBS eingeholt und die Eingaben am 18. Februar 2008 öffentlich beraten.

Zusammengefasst stellte der Ausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung einerseits fest, dass das Anliegen der Petenten grundsätzlich berechtigt ist. Insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Belastungen für die Fahrer und Fuhrunternehmen gelangte der Ausschuss zu der Überzeugung, dass eine sinnvolle Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer nur dann möglich ist, wenn auf und neben den Bundesautobahnen entsprechende Abstellmöglichkeiten ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Andererseits wurde für den Ausschuss auch deutlich, dass sich die vom BMVBS am 1. Oktober 2007 eingesetzte Projektgruppe „Autobahnparkplätze für Lkw“ bereits mit diversen Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Situation beschäftigt, wie z. B. mit Sofortmaßnahmen zur effizienteren Nutzung vorhandener Kapazitäten sowie der beschleunigten Umsetzung des laufenden „Ausbauprogramms zur Verbesserung des Parkflächenangebots auf Rastanlagen der Bundesautobahnen“, für das bis 2015 insgesamt 260 Millionen Euro vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, soweit sie die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Parkplätzen für den Schwerlastverkehr betrifft, damit die Petition in die weiteren Überlegungen und bei der möglichst zeitnahen Umsetzung des Maßnahmenkatalogs einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Eingabe auch den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da es einer Änderung des geltenden Rechts im Hinblick auf das Anliegen der Petition nicht bedurfte.

2.13.3 Barrierefreier Zugang zu Flugzeugtoiletten

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine öffentliche Petition, mit der für mobilitätseingeschränkte

Passagiere ein barrierefreier Zugang zu Toiletten im bundesdeutschen Flugverkehr gefordert wurde.

Diese Petition war von 571 Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form mitgezeichnet worden.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass Passagieren mit Mobilitätseinschränkungen, wie z. B. Rollstuhlfahrern, im bundesdeutschen Flugverkehr auch nach Inkrafttreten der EU-Flugverordnung zugemutet würde, über mehrere Stunden hinweg keine Toilette zu benutzen. Zur Herstellung der Barrierefreiheit und Schaffung einer diskriminierungsfreien Umgebung müssten die Fluggesellschaften daher erstens die in der Verordnung geforderte Hilfe leisten, um mobilitätseingeschränkten Passagieren den Zugang zu einer Toilette, z. B. durch Bereitstellung von Bordrollstühlen, zu ermöglichen und zweitens ausreichend große Toilettenkabinen zur Verfügung stellen.

Die parlamentarische Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass mit der am 26. Juli 2008 in Kraft getretenen EU-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

So sollen Luftfahrtunternehmen bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer und neu einzurichtender Flugzeuge möglichst die Bedürfnisse von behinderten und mobilitätseingeschränkten Personen berücksichtigen. Die Fluggesellschaften werden u. a. verpflichtet, mobilitätseingeschränkten und behinderten Flugreisenden erforderlichenfalls Hilfe zu leisten, um zu den Toiletten zu gelangen; jedoch werden konkrete Maßnahmen nicht vorgeschrieben. Ferner besteht die Verpflichtung zur Hilfeleistung nur im Rahmen des Möglichen und abhängig vom jeweiligen Flugzeugtyp.

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis 1. Januar 2010 über die Anwendung und die Ergebnisse der Verordnung zu berichten. Würde festgestellt, dass die vorhandenen Regelungen noch nicht ausreichend oder nicht praxistauglich sind, könnte dieser identifizierte Handlungsbedarf in den vom BMVBS für Deutschland zu erstellenden Bericht aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der vordringlichen Ziele der Herstellung von Barrierefreiheit sowie des Abbaus der Benachteiligung von behinderten Menschen empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und damit die vorgetragenen Argumente im Rahmen der Erstellung des Berichts an die Kommission einbezogen werden. Zudem empfahl er, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

2.13.4 Wohngeld bei Pflegebedürftigen

Dem Anliegen einer Petentin, die eine Änderung des Wohngeldgesetzes im Hinblick auf pflegebedürftige Personen begehrt hatte, konnte im Berichtsjahr entsprochen werden.

Die Petentin hatte unter Hinweis auf die Situation ihrer in einem Seniorenheim untergebrachten 85-jährigen Mutter mit der Pflegestufe II gefordert, die finanzielle Beteiligung von Verwandten an den Kosten der Pflege nicht als Einnahme bei der Wohngeldberechnung der pflegebedürftigen Person anzurechnen.

Da der Petitionsausschuss die Petition für geeignet hielt, sie in die seinerzeitigen Überlegungen zur Überarbeitung des Wohngeldgesetzes einzubeziehen, hatte er empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der entsprechende Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundesregierung – dem BMVBS – Ende 2007 übermittelt worden mit der Bitte, dem Ausschuss binnen Jahresfrist über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im Januar 2009 mit, dass nach dem ab 1. Januar 2009 geltenden novellierten Wohngeldgesetz Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich nicht als Einnahme berücksichtigt werden, wenn diese Beträge für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger der Leistung wegen eigener Pflegebedürftigkeit pflegt. Lebt der Empfänger der Leistung in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder, reiche eine entsprechende Zweckbestimmung der zahlenden Person aus.

Entsprechend konnte der Ausschuss die Petentin über das positive Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichten. Künftig würden Leistungen wie die ihrigen bis zu einem monatlichen Betrag von 400 Euro beim Empfänger im Rahmen der Wohngeldberechnung nicht als Einnahme und somit nicht wohngeldmindernd berücksichtigt.

2.13.5 Mittel aus dem Konjunkturpaket für die Ortsumgehung Kesselsdorf

Dem Anliegen einer Bürgerinitiative, die die Bereitstellung von Bundesgeldern für die Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge von Baumaßnahmen an der Bundesstraße 173 gefordert hatte, konnte im Berichtsjahr entsprochen werden.

Mit diesem Begehren hatte sich die Petentin erstmals bereits im Jahr 2008 an den Petitionsausschuss gewandt und vorgetragen, dass die extrem hohe Verkehrsbelastung der B 173 die Lebensqualität, Gesundheit und Verkehrssicherheit der Einwohner von Kesselsdorf erheblich beeinträchtigt.

Der Deutsche Bundestag hatte am 16. Oktober 2008 beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen aufgrund der damaligen Sach- und Rechtslage mangels eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses und aufgrund des Fehlens von Finanzierungsmitteln nicht Rechnung getragen werden konnte.

Im Ergebnis einer erneuten parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMVBS stellte der Petitionsausschuss im Jahr 2009 fest, dass eine positive Fortentwicklung zugunsten der Petentin zu verzeichnen war.

Zum einen war zwischenzeitlich das Planfeststellungsverfahren für den dritten Bauabschnitt der Ortsumgehung Kesselsdorf abgeschlossen und durch einen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss Baurecht geschaffen worden.

Als weitere Voraussetzung der baulichen Realisierung war zum anderen nunmehr auch die konkrete Finanzierung der als vorrangig eingestuften Maßnahme sichergestellt, da das Konjunkturpaket der Bundesregierung u. a. auch finanzielle Mittel für den dritten Bauabschnitt der Ortsumgehung Kesselsdorf vorsah.

Im Hinblick auf eine zügige Realisierung der Baumaßnahme und die Verbesserung der Situation der betroffenen Anwohner von Kesselsdorf empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) betreffenden Eingaben sind zahlenmäßig mit rund 402 Petitionen im Vergleich zum Vorjahr (334) angestiegen.

Die zum Jahresende in Kopenhagen abgehaltene UN-Klimakonferenz hat ihre Schatten vorausgeworfen. So erreichten den Petitionsausschuss 87 Eingaben zu den Bereichen Energiewirtschaft und alternative Energien sowie 21 Petitionen zum Aspekt der nuklearen Ver- und Entsorgung. Es wurden hierbei zumeist Grundsatzfragen angesprochen, wie die der Reduzierung des Klimagases durch die weitere Förderung erneuerbarer Energien und Möglichkeiten der unterirdischen Einlagerung der Treibhausgase ebenso wie die elementare Frage nach der Laufzeit von Atomkraftwerken, deren Stilllegungskonzepten sowie nach der Endlagerung atomarer Abfälle. In diesem Bereich wurde zudem die Gewährung staatlicher Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energien beraten.

Dass Ökologie und Umweltschutz nicht nur instrumentellen Charakter besitzen, sondern auch zur Modernisierung der Wirtschaft beitragen und neue Märkte schaffen, wird bei Eingaben deutlich, die verstärkt fordern, die Wirtschaftskrise durch eine ökologische Innovations- und Beschäftigungsoffensive zu überwinden.

Einen anderen, aber nicht minder gewichtigen Schwerpunkt bildeten die klassischen Themen des Umweltbereiches: So sind 89 Eingaben im Bereich des Immissions- und Strahlenschutzes, 30 Petitionen im Bereich der Abfallwirtschaft und 13 Petitionen zu Fragen des Naturschutzes zu verzeichnen.

2.14.1 Verbot von Nachtstromspeicherheizungen

Ein Petent wandte sich gegen das beabsichtigte Verbot von Nachtstromspeicherheizungen.

Er führte aus, dass er im Jahr 1974 angesichts der vorangegangenen Ölkrise in sein Einfamilienhaus ein Nachtstromspeichersystem habe installieren lassen. Sofern er von dem Verbot für Nachtstromspeicherheizungen betroffen würde, sei seine wirtschaftliche Existenz gefährdet.

Der Petitionsausschuss stellte in seinen Beratungen fest, dass die Verordnung zur Änderung der Energiesparverordnung zwar die stufenweise Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen vorsehe, jedoch § 10a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung besage, dass hiervon nur Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten betroffen seien.

Der Petitionsausschuss konnte die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen generell nicht rückgängig machen. Er konnte den Petenten aber dahingehend beruhigen, dass er von der neuen Regelung nicht betroffen sei und seine wirtschaftliche Existenz hierdurch auch nicht bedroht werde.

2.14.2 Gesetz zur Reduzierung der Lichtverschmutzung

Im Rahmen einer öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses wurde auch die mit einer Eingabe vorgebrachte Forderung thematisiert, aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ein bundesweites Gesetz gegen Lichtverschmutzung zu verabschieden. Diese öffentliche Petition fand 7 282 Unterstützer.

Die Umwelt werde aufgrund veralteter Straßenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtung, Lichtwerbung sowie lichtstark gebündelter Scheinwerfer (Himmelsstrahler bzw. Skybeamer) durch zunehmend hellere Lichtquellen beeinträchtigt.

Die Sicht auf die Himmelskörper sei erschwert und insbesondere nachtaktive Tiere fühlten sich irritiert. Darüber hinaus könne mit der Verabschiedung eines Gesetzes gegen Lichtverschmutzung auch ein Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz geleistet werden. Das Anliegen wurde mit einer entsprechenden im Jahr 2007 in Slowenien eingeführten Regelung bekräftigt.

Der Petitionsausschuss wies in seinen Beratungen darauf hin, dass der Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Lichtemissionen gewerblicher Art im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist. Lichtimmissionen gehören hiernach zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet seien, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Um den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein entsprechendes Beurteilungssystem zur Verfügung zu stellen, hat der Länderausschuss für Immissionsschutz eine Licht-Leitlinie „Messung und

Beurteilung von Lichtimmissionen“ erarbeitet, die im Jahr 2000 novelliert wurde. Im Anhang finden sich Hinweise über schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere. Nicht von der Licht-Leitlinie erfasst sind Lichtabstrahlungen, die zu einer Aufhellung des Nachthimmels führen. Die Vorgaben der Licht-Leitlinie sind somit nicht als abschließend anzusehen.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass das gegenwärtige rechtliche Instrumentarium den Menschen und die Umwelt hinreichend vor Lichtimmissionen schützt und insofern kein bundesweites Gesetz gegen Lichtverschmutzung in Aussicht gestellt werden kann. Allerdings gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass man nicht die Gefahren, die insbesondere von der hochreichenden Lichtabstrahlung der Himmelsstrahler auf die Tierwelt ausgeht, verkennen darf. Vor diesem Hintergrund überwies der Ausschuss die Petition an die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

2.14.3 Kennzeichnungspflicht des Verfallsdatums von Einweg-Batterien

Fast 300 Unterschriften trug eine öffentliche Petition mit der Forderung, die im Handel erhältlichen Einweg-Batterien müssten mit einer Angabe bezüglich ihrer Haltbarkeit versehen werden. Dieses ermögliche dem Kunden eine fundierte Kaufentscheidung.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu fest, dass der die Kennzeichnungspflichten regelnde Artikel 21 der EU-Batterierichtlinie auf Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufbaue. Dieser bezwecke die Harmonisierung und somit das Funktionieren des Binnenmarktes und lasse daher für einzelstaatliche Regelungen keinen Raum.

Der Petitionsausschuss hielt gleichwohl die Frage der Kennzeichnungspflicht des Verfallsdatums im Zuge der Erörterung allgemeiner Kennzeichnungsaspekte von Batterien für überlegenswert und empfahl, die Eingabe an die Bundesregierung zu überweisen, um das Anliegen durch den Technischen Ausschuss der Europäischen Kommission beraten zu lassen.

2.14.4 Einführung von Abgasnormen oberhalb von Geschwindigkeiten von 120 km/h

Der Petent beanstandete, dass bei Kraftfahrzeugen für Geschwindigkeiten oberhalb von 120 km/h keine Abgasnormen existieren.

Er trug vor, in der EU beschränkten sich die Schadstoffgrenzwerte für Kraftfahrzeuge auf Geschwindigkeiten bis zu 120 km/h; für darüber hinausgehende Geschwindigkeiten, bei denen der Schadstoffausstoß erfahrungsgemäß sehr stark zunehme, gebe es dagegen keine Abgasnormen. Die Begrenzung der Abgasnormen auf Fahrzeuggeschwindigkeiten bis zu 120 km/h beeinträchtige die Umwelt in Deutschland wegen des dort fehlenden allgemeinen Tempolimits auf Autobahnen in besonderem

Maße. Erschwerend komme hinzu, dass es die Automobilhersteller in der Regel nicht interessieren, wie hoch der Schadstoffausstoß oberhalb von 120 km/h sei. Abhilfe könne durch die Einführung eines allgemeinen Tempolimits von maximal 120 km/h oder auch dadurch geschaffen werden, dass neu zugelassene Fahrzeuge verpflichtet würden, bei Geschwindigkeiten oberhalb von 120 km/h die für Tempo 120 km/h geltenden Schadstoffnormen einzuhalten. Bei Fahrzeugen, die bei Geschwindigkeiten oberhalb von 120 km/h diese Schadstoffnormen nicht einhielten, sollte die Geschwindigkeit dagegen durch eine elektronische Geschwindigkeitsregulierung entsprechend begrenzt werden.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung des Testzyklus auf Geschwindigkeiten oberhalb von 120 km/h zur Abbildung des durchschnittlichen Fahrverhaltens nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wären entsprechende nationale Regelungen auch mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss wies ergänzend nochmals darauf hin, dass es das Ziel von Schadstoffmessungen ist, den durchschnittlichen Schadstoffausstoß abzubilden. Der Fahrzyklus beschränkt sich daher auf Fahrsituationen, die von der Mehrheit der Fahrer häufig durchfahren werden. Nur so können Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Mehrheit der Fahrer repräsentativ und damit für die Gesetzgebung relevant sind. Individuelle Fahrmuster sind dagegen von geringerer Bedeutung. Eine generelle Einbeziehung von Fahrgeschwindigkeiten über 120 km/h in den Testzyklus würde sich zudem verfälschend im Hinblick auf die Fahrzeuge bzw. Fahrer auswirken, die von diesen Fahrgeschwindigkeiten keinen oder nur selten Gebrauch machen.

Abschließend stellte der Petitionsausschuss fest, dass durch die Umsetzung der Euro-5- und Euro-6-Normen für Personenkraftwagen in nationales Recht künftig eine weitere, deutliche Emissionsminderung erreicht wird; dies gilt sowohl für den Stadtverkehr als auch für den Verkehr bei hohen Geschwindigkeiten.

Nach alledem empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Änderung der abgasrechtlichen Vorschriften entsprechend der Eingabe nicht in Aussicht gestellt werden kann.

2.14.5 Anpassung der Grenzwerte für Lärmschutz in der Bundesimmissionschutzverordnung

In einer weiteren öffentlichen Petition, mit 78 Mitzeichnungen, wurde sich dafür ausgesprochen, dass der Trainingsbetrieb von Sportvereinen auch nach 20 Uhr möglich sein müsse.

Diese Eingabe erreichte den Petitionsausschuss mit der Begründung, dass bei zunehmender Verbreitung von

Ganztagsschulen und Nachmittagsunterricht die Sportvereine insbesondere auch Jugendlichen ein Trainingsangebot in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr anbieten sollten.

Der Petitionsausschuss stellte in seinen Beratungen fest, dass bislang das Lärmschutzinteresse der Anwohner von Sportvereinen durch die nach 20 Uhr herabgesetzten Immissionsrichtwerte überwiegt.

Der Petitionsausschuss erachtete die Eingabe jedoch für überlegenswert und übermittelte diese an die Bundesregierung. Es müsse geprüft werden, ob die wandelnden Rahmenbedingungen eine veränderte Sportanlagennutzung und somit eine Korrektur der in der Bundesimmissionschutzverordnung geregelten Immissionsrichtwerte erforderlich machen.

2.14.6 Einsatz der Carbon Capture and Storage (CCS)-Technologie

Mit seiner Eingabe im Rahmen einer öffentlichen Petition, beehrte der Petent für den Bereich der Energiewirtschaft den verpflichtenden Einsatz von CO₂-Abscheidungs-Technologie für die Errichtung neuer Kohlekraftwerke. 614 Mitzeichnungen gab es dafür.

Nur so könne dem Klimaziel einer verstärkten Reduzierung der Treibhausgasemissionen entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu fest, dass es sich bei der CCS-Technologie um ein Verfahren zur Abscheidung und Lagerung von CO₂ handelt, das sich gegenwärtig noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase befindet und mithin derzeit kommerziell nicht verfügbar ist.

Weiterhin gab der Ausschuss zu bedenken, dass mit dem Einsatz dieser Technologie noch ungelöste Probleme verbunden sind. So besteht zum Beispiel im jetzigen Entwicklungsstadium eine Verringerung des Nettowirkungsgrades von Kohlekraftwerken um ca. acht bis 15 Prozent. Auch können die mit der Einlagerung verbundenen Risiken für Gesundheit und Umwelt noch nicht abschließend beurteilt werden. Ferner sei die Frage zu klären, ob dem Einsatz der CCS-Technologie nicht eine komplette Umstellung auf erneuerbare Energien vorzuziehen sei. Angesichts steigender Energienachfrage könne jedoch auf absehbare Zeit noch nicht auf heimische Kohle verzichtet werden.

Trotz aller Bedenken bestehen jedoch Anstrengungen, die CCS-Technologie bis zum Jahr 2020 in die Europäische Union verpflichtend einzuführen. Dieses geht aus dem Klimaschutzpakt der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2007 hervor.

Nach dem Dargelegten gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die Nutzung von Kohlekraftwerken nicht an die Einbeziehung dieser Technologie gebunden werden kann.

2.14.7 Förderung alternativer Energien durch Konjunkturpaket

Der Petent beehrte in seiner öffentlichen Petition, welche 922 Unterzeichner fand, neben der beabsichtigten Förderung von Ausbildungsstätten sowie öffentlicher Einrichtungen eine Förderung alternativer Energieträger wie Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder Kraft-Wärme-Anlagen.

Der Petent wies darauf hin, dass sich hierdurch CO₂ und damit Energiekosten einsparen ließen. Überdies könnten Arbeitsplätze in entsprechenden Branchen geschaffen und damit der Zielsetzung des Konjunkturpakets entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu fest, dass das im Rahmen des Konjunkturpaktes auf Grundlage des Artikel 104b GG geschaffene Zukunftsinvestitionsgesetz ökologische Zielrichtungen bereits durch so genannte „Energetische Sanierung“ vorsieht. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Minimierung des Heizenergiebedarfs von Gebäuden. Des Weiteren machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass seitens der Föderalismuskommission II am 5. März 2009 ein Beschlussvorschlag zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 104b GG vorgelegt wurde. Hierdurch sollen in außergewöhnlichen Notsituationen, wie beispielweise einer Finanz- und Wirtschaftskrise, ganz allgemein Finanzhilfen gewährt werden können. Für ökologische Zielsetzungen wäre damit eine Beschränkung der Förderung auf die Bereiche der bloßen energetischen Sanierungen aufgelöst. Den Ländern und Kommunen wäre damit ein weiterer Entscheidungsspielraum über die Verwendung von Finanzhilfen gewährt. Die vom Petenten erstrebten Handlungsbefugnisse wären für diesen Fall bereits gegeben.

Einschränkend wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung allerdings der Bund nicht zuständig ist. Eine Einflussnahme auf die vom Petenten erstrebte Auswahl der Projekte wäre demzufolge an den Eingabeausschuss des jeweiligen Landes zu richten.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 2009 bis 2010 insgesamt drei Milliarden Euro zinsverbilligte Kredite für wichtige Infrastrukturvorhaben in strukturschwachen Gebieten bereitgestellt wurden. Die in der Petition angestrebte Förderung alternativer Energien konnte hierbei ebenfalls bereits berücksichtigt werden.

Mit seinen Darlegungen konnte der Petitionsausschuss darauf verweisen, dass bereits eine Vielzahl konkreter Voraussetzungen für die Umsetzung des geäußerten Anliegens geschaffen sind.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat sich leicht auf 392 Eingaben erhöht.

Schwerpunkt war – wie in den Vorjahren – das von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführte Verfahren über die Gewährung und Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Auch grundsätzliche Anliegen mit Vorschlägen zur Änderung des BAföG wurden eingereicht.

Thema einer öffentlichen Petition war u. a. die Grundlagenforschung am CERN (Europäische Organisation für Kernforschung) in der Nähe von Genf mit seinem großen Teilchenbeschleuniger. Befürchtungen der Petenten, von dem wissenschaftlichen Experiment würden Gefahren für die Umwelt ausgehen, wurden vom Petitionsausschuss nicht geteilt.

Wegen der Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich wurden zahlreiche Petitionen zum Schulwesen an die Länder überwiesen.

2.15.1 Ausbildungsförderung

In diesem Fall wandte sich der Petent im Juli 2009 an den Ausschuss, da er befürchtete, dass er aufgrund einer zu langen Bearbeitungszeit seines Antrags auf Ausbildungsförderung Probleme mit der Finanzierung seiner Fortbildungsmaßnahme bekommen könnte.

Den Antrag hatte er bereits im Mai gestellt, die Fördermaßnahme sollte in einer anderen Stadt am 11. August beginnen, wobei Mietkosten, die Bezahlung der Maßnahme sowie die Lebenshaltungskosten anfallen würden, die ohne die beantragten Fördermittel nicht zu leisten wären.

Der Petitionsausschuss wandte sich unverzüglich nach Eingang der Petition am 13. Juli an das BMBF mit der Bitte um eine Stellungnahme, sowie wegen der Terminlage um bevorzugte Behandlung der Eingabe.

Bereits am 27. Juli lag dem Ausschuss die erbetene Antwort des Ministeriums mit der für den Petenten positiven Aussage vor, dass die beantragten Fördermittel dem Petenten bereits zum 31. Juli überwiesen würden.

Auch das ist möglich – kurzfristig Lösungen im Sinne des Petenten zu finden.

2.15.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Ein Student, BAföG Empfänger, wollte ab dem September 2008 ein Semester im Ausland studieren und hatte sich ordnungsgemäß beim Studentenwerk abgemeldet. Da jedoch das neue Semester an seiner bisherigen Universität in Deutschland bereits zum 1. August begann, wurde ihm die Auszahlung seiner BAföG-Leistungen für den Monat August mit dem Argument verweigert, dass er ja in dem Monat nicht studiere und das Auslandsstudium erst im September beginne.

Der Petitionsausschuss, an den sich der Petent daraufhin wandte, bat das BMBF um eine Stellungnahme.

In seiner Antwort räumte das Ministerium ein, dass in dem vorliegenden Sonderfall eine „planwidrige Rege-

lungslücke“ vorläge, da keine andere, sondern ausschließlich die Universität an der er studiere, die Semesterzeiten verändert hatte und daher ein Ausnahmefall eingetreten sei, der jedoch im Sinne des Petenten geregelt werden könne, da im BAföG auch die Möglichkeit vorgesehen sei, eine finanzielle Lücke bei einem Übergangszeitraum zwischen der Ausbildung im Inland und im Ausland zu schließen. Hier gäbe es zwar Fristen, die jedoch im Falle des Petenten nicht greifen würden, da lediglich ein Monat zu überbrücken sei.

Noch ein Fall, bei dem die Anrufung des Petitionsausschusses zum Erfolg führte.

2.15.3 BaföG-Leistungen bei einem Auslandssemester

Diese Petition wurde am Informationsstand des Deutschen Bundestages anlässlich der „Bürgersprechstunde“ des Petitionsausschusses entgegengenommen.

Die Eingabe richtet sich gegen die Entscheidung des BaföG-Amtes für ein durch die Universität vorgeschriebenes Auslandssemester keine Ausbildungsförderung zu gewähren, da es sich bei der im Ausland besuchten Bildungseinrichtung angeblich nicht um eine mit der Universität vergleichbare Ausbildungseinrichtung handele, sondern diese eher den Status einer Berufsfachschule habe.

Seitens der deutschen Universität wurde schriftlich bestätigt, dass es sich bei der im Ausland besuchten Hochschule um einen gleichwertigen Partner handele.

Der Petitionsausschuss erbat daraufhin eine Stellungnahme vom BMBF.

In seiner Antwort stellte das BMBF fest, dass mangels verwertbarer Unterlagen die Prüfung des Status der ausländischen Bildungseinrichtung und somit auch der Berechtigung für den Bezug von BAföG bedauerlicherweise etwas mehr Zeit in Anspruch nahm, inzwischen jedoch alle noch offenen Fragen geklärt werden konnten und der Gewährung von BAföG für das Auslandssemester nichts mehr im Wege stünde.

Somit konnte hier ein Ergebnis erreicht werden, welches im Sinne der Petenten war.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen, ist die Anzahl derer, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betreffen, regelmäßig relativ gering. Auch 2009 ist dieser mehrjährige Trend mit insgesamt 13 Eingaben bestätigt worden. Die thematischen Felder dieser Petitionen lagen – neben der dominierenden Forderung nach Einstellung von Entwicklungshilfeleistungen (insbesondere nach China) – in dem Verlangen, Geldleistungsvergaben besser zu steuern, internationale Zielsetzungen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit einzuhalten und gegen Kinderarbeit vorzugehen.

2.16.1 Einstellung der Entwicklungshilfezahlungen an China

Ein Petent forderte die Einstellung der deutschen Entwicklungshilfezahlungen an die Volksrepublik China und bezog sich dabei auf einen Medienbericht, demzufolge China eine der am stärksten wachsenden Volkswirtschaften weltweit sei und jährlich deutsche Entwicklungshilfe in Höhe von ca. 68 Mio. Euro erhalte.

Der Petitionsausschuss befand nach intensiver Prüfung, dass es im Falle Chinas nicht um traditionelle Entwicklungspolitik, bei der „Entwicklungshilfe“ geleistet wird, sondern vielmehr um wirtschaftliche Zusammenarbeit in beiderseitigem Interesse geht. Die Zusammenarbeit umfasst hierbei die finanzielle Unterstützung an konkrete Projektpartner in Form nicht zurückzahlender Darlehen und die technische Zusammenarbeit durch Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Zahlungen an den chinesischen Staatshaushalt werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gar nicht getätigt.

Es trifft zu, dass das Volumen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit China absolut betrachtet umfangreicher ist als mit anderen Ländern, doch darf hierbei die hohe Bevölkerungszahl Chinas nicht außer Acht gelassen werden. Pro Kopf liegt die Entwicklungszusammenarbeit mit China weit hinter derjenigen mit Ländern wie Kamerun, Namibia oder Tschad.

Auf Grund der Größe und Bevölkerungszahl Chinas ist die Lösung globaler Entwicklungsfragen bei den Themen Klimawandel, Energie- und Rohstoffbedarf sowie im Gesundheitssektor ohne dieses Land nicht denkbar. Durch die Zusage Chinas, den Anteil erneuerbarer Energien an der erzeugten Primärenergie bis 2020 auf 15 Prozent zu erhöhen, kommt es automatisch zu wirtschaftlichen Effekten für die in diesen Bereichen weltweit den Markt beherrschenden deutschen Unternehmen. Somit dient die Zusammenarbeit auch deutschen Interessen. Sie schafft Anreize für eine weitere und intensivere Zusammenarbeit deutscher und chinesischer Unternehmen und fördert durch die Unterstützung treibhausgasreduzierender Maßnahmen das umwelt-politische Bewusstsein weltweit. Ebenso engagiert sich die deutsch-chinesische Zusammenarbeit auch im Gesundheitssektor, insbesondere zur Eindämmung von Epidemien wie HIV/AIDS, Vogelgrippe oder SARS.

Deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist vielfach auch ein Angebot und Anreiz, Reformschritte durchzuführen, seien sie wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder politischer Art, die China nicht oder nicht in dieser Form aus eigenem Antrieb in Angriff nehmen würde. Wirtschaftlich betrachtet zeigt vor allem die deutsch-chinesische Handelsbilanz der letzten Jahre die Erfolge der Entwicklungszusammenarbeit in diesen Bereichen. Während sich deutsche Importe aus China in den Jahren von 1998 bis 2005 auf etwa 40 Mrd. Euro vervierfachten, so steigerten sich auch die Exporte nach China im gleichen Zeitraum auf mehr als 21 Mrd. Euro. Bei vielen dieser Exporte war die jahrelange Entwicklungszusammenarbeit Türöffner

oder Impulsgeber und hatte somit unmittelbare Auswirkung auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland. Hinzu kommt die Förderung der Rechtsstaatlichkeit – insbesondere der Menschenrechte – durch den deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog, der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz durchgeführt wird.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen des Petenten – insbesondere nach der Ankündigung der Bundesregierung im September 2008, eine Neuausrichtung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit China anzustreben – für weiterhin diskussionswürdig und empfahl daher mit großer Mehrheit, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Anlage 1**Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980**

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung- nahmen/ Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Ressorts	Jahr 2009	in v. H.	Jahr 2008	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	23	0,12	25	0,14	-2
02	Deutscher Bundestag	267	1,42	338	1,87	-71
03	Bundesrat	2	0,01	1	0,01	1
04	Bundeskanzleramt	476	2,52	302	1,67	174
05	Auswärtiges Amt	477	2,53	596	3,29	-119
06	Bundesministerium des Innern	1.952	10,35	1.811	10,01	141
07	Bundesministerium der Justiz	2.399	12,72	1.863	10,30	536
08	Bundesministerium der Finanzen	1.937	10,27	2.462	13,61	-525
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	841	4,46	383	2,12	458
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz	288	1,53	200	1,11	88
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.930	20,84	4.096	22,63	-166
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	1.166	6,18	1.570	8,68	-404
14	Bundesministerium der Verteidigung	407	2,16	366	2,02	41
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.827	9,69	1.533	8,47	294
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	560	2,97	479	2,65	81
18	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	402	2,13	334	1,85	68
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	13	0,07	13	0,07	0
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	392	2,08	372	2,06	20
	gesamt	17.359	92,04	16.744	92,53	615
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.502	7,96	1.352	7,47	150
	insgesamt	18.861	100,00	18.096	100,00	765

noch Anlage 1

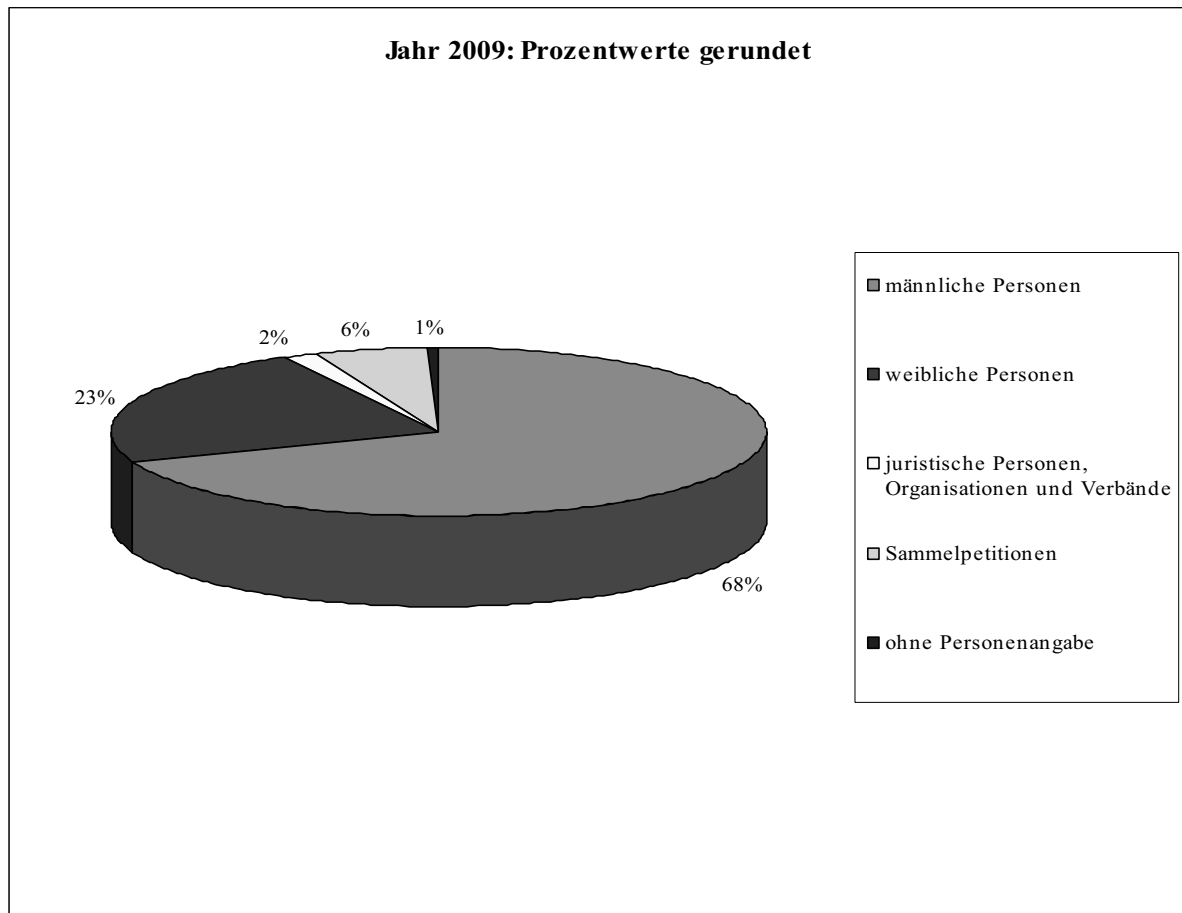
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2009	in v. H.	Jahr 2008	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	13.027	69,07	11.562	63,89	1.465
b) weibliche	4.359	23,11	5.090	28,13	-731
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	300	1,59	320	1,77	-20
3. Sammelpetitionen*	1.054	5,59	952	5,26	102
4. ohne Personenangabe	121	0,64	172	0,95	-51
insgesamt**	18.861	100,00	18.096	100,00	765

* Mit insgesamt 874 343 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

** Darin enthalten sind 8 110 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 43,01 Prozent der Neueingänge.



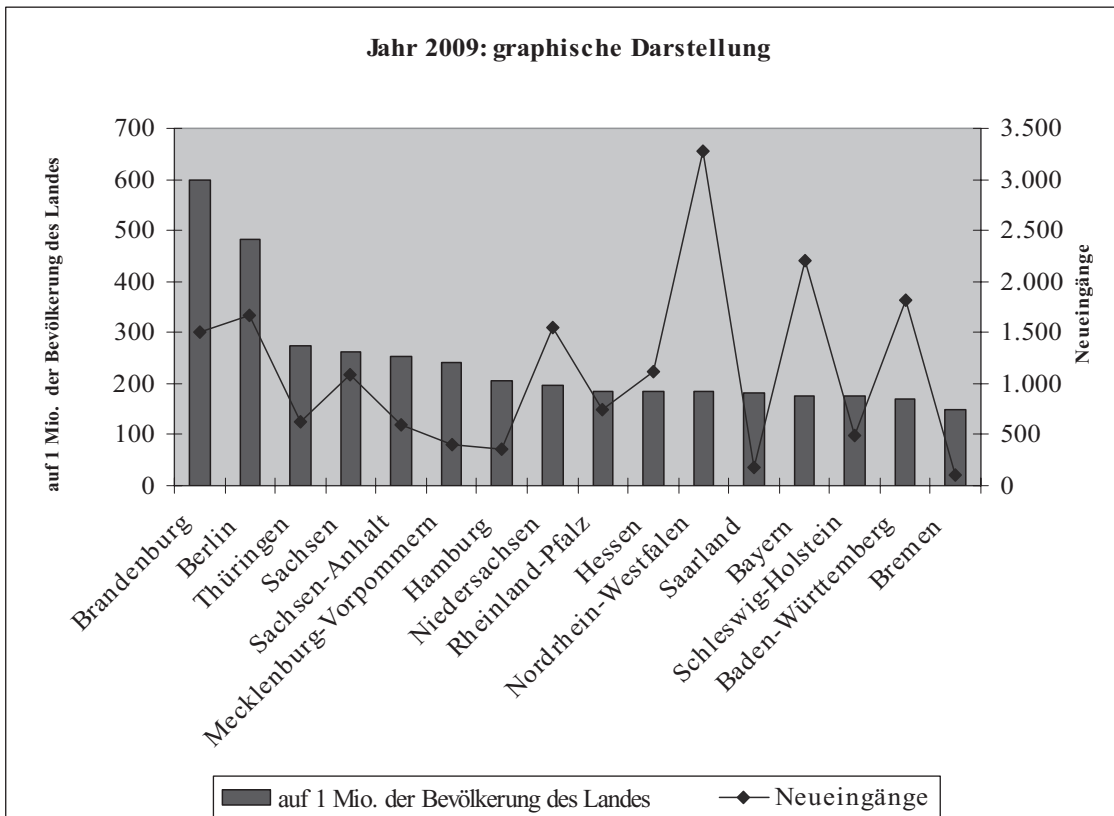
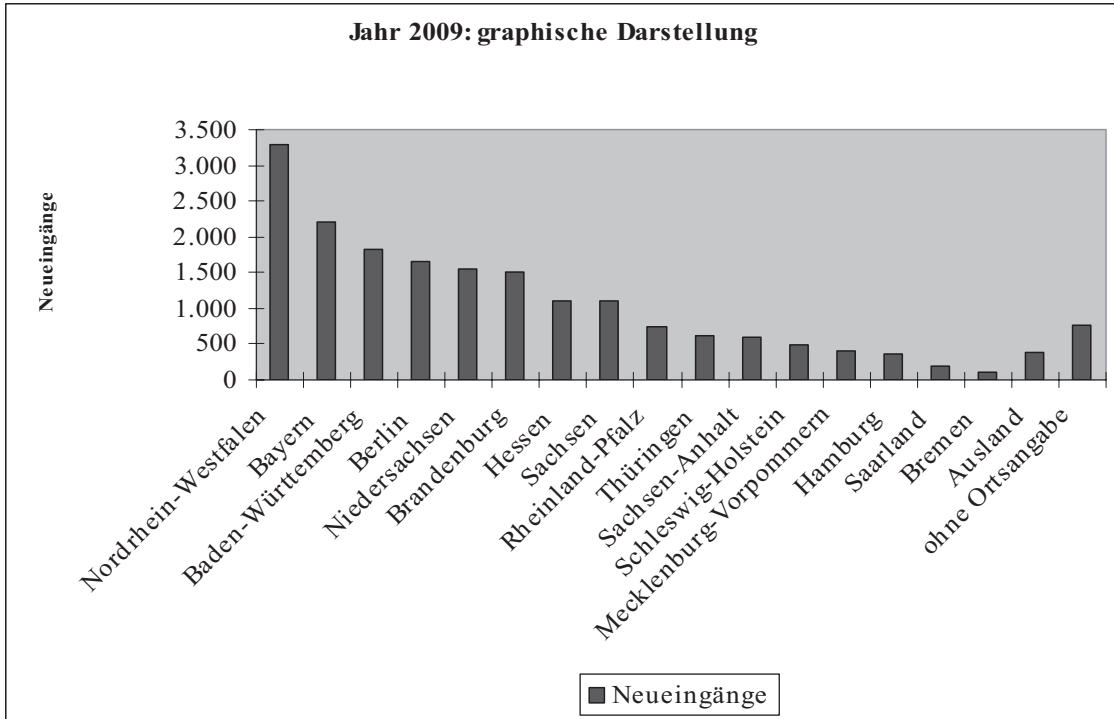
noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**c) nach Herkunftsländern**

Herkunftsländer	Jahr 2009	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2008	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	2.203	176	11,68	1.814	145	10,02	389
Berlin	1.661	484	8,81	1.569	458	8,67	92
Brandenburg	1.504	598	7,97	1.097	434	6,06	407
Bremen	99	150	0,52	117	177	0,65	-18
Baden-Württemberg	1.818	169	9,64	1.480	138	8,18	338
Hamburg	364	205	1,93	299	169	1,65	65
Hessen	1.112	184	5,90	1.127	186	6,23	-15
Mecklenburg-Vorpommern	400	241	2,12	533	319	2,95	-133
Niedersachsen	1.553	195	8,23	1.477	185	8,16	76
Nordrhein-Westfalen	3.278	183	17,38	2.963	165	16,37	315
Rheinland-Pfalz	743	185	3,94	744	184	4,11	-1
Sachsen-Anhalt	601	254	3,19	652	272	3,60	-51
Sachsen	1.094	262	5,80	1.425	339	7,87	-331
Saarland	185	180	0,98	153	148	0,85	32
Schleswig-Holstein	496	175	2,63	513	181	2,83	-17
Thüringen	619	274	3,28	695	305	3,84	-76
Ausland	374		1,98	516		2,85	-142
ohne Ortsangabe	757		4,01	922		5,10	-165
insgesamt	18.861		100,00	18.096		94,90	765

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen
c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen
c) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2009 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2009)	17.217	*	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.316		7,64
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	6		0,03
b) Überweisung zur Erwägung	111	2	0,64
c) Überweisung als Material	282		1,64
d) Schlichte Überweisung	208		1,21
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	46	137	0,27
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	10	4	0,06
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	29	71	0,17
6. Zuleitung an die Landesregierung des zuständigen Bundeslandes		1	
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.731		27,48
insgesamt	6.739	215	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	6.552		38,06
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.457		14,27
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.469		8,53
insgesamt	10.478		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 ** Jahr 1980	11.386 ** Jahr 1981	13.593 ** Jahr 1982	12.568 ** Jahr 1983	13.878 ** Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	15.534 (54.505) Jahr 2003
17.999 (76.669) Jahr 2004	22.144 (67.204) Jahr 2005	16.766 (41.680) Jahr 2006	16.260 (6.088) Jahr 2007	18.096 (128.171) Jahr 2008	18.861 (10.597) Jahr 2009

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2009: 18 861) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2009	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	109	7,32	0,58
Berlin	200	13,43	1,06
Brandenburg	85	5,71	0,45
Bremen	7	0,47	0,04
Baden-Württemberg	138	9,27	0,73
Hamburg	11	0,74	0,06
Hessen	94	6,31	0,50
Mecklenburg-Vorpommern	29	1,95	0,15
Niedersachsen	144	9,67	0,76
Nordrhein-Westfalen	311	20,89	1,65
Rheinland-Pfalz	52	3,49	0,28
Sachsen-Anhalt	78	5,24	0,41
Sachsen	133	8,93	0,71
Saarland	8	0,54	0,04
Schleswig-Holstein	35	2,35	0,19
Thüringen	55	3,69	0,29
insgesamt	1.489	100,00	7,89

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2009*

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Mit der Petition werden Änderungen von Unterhaltsverpflichtungen von Kindern gegenüber ihren Eltern verlangt.	115
2	Die Petition richtet sich gegen die völkerrechtliche Anerkennung der Republik Kosovo.	124
3	Die Petentin möchte, dass die Kassensätze für Heilmittelerbringer in den neuen Bundesländern an die Sätze der alten Bundesländer angepasst werden.	365
4	Mit der Petition wird gefordert, dass das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich festgeschrieben wird.	5.322
5	Mit der Petition wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften kritisiert.	1.357
6	Mit der Petition wird eine Anhebung der steuerfreien Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen gefordert.	307
7	Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Subventionierung der heimischen Steinkohleförderung gefordert.	206

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2009*

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Mit der Petition soll erreicht werden, dass schwerbehinderte Menschen von der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages für Kinderlose befreit werden.	623
2	Mit der öffentlichen Petition wird begehrt, Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz in der Weise zu ändern, dass die ungestörte Religionsausübung nur gewährleistet werden soll, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.	2.375
3	Mit der Petition wird gefordert, dass die bürgerlichen Rechte (z. B. Führerscheinwerb, aktives Wahlrecht und Geschäftsfähigkeit) eines Volljährigen, bei dem das Jugendstrafrecht angewendet wird, automatisch durch richterlichen Beschluss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgesetzt werden.	278
4	Mit der Petition wird eine Ergänzung des § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) dahingehend gefordert, dass „deutschfeindliche“ Äußerungen bestraft werden.	11.033
5	Die Eingabe richtet sich gegen Fluglärm, der von einem Kunstflugzeug im Raum Dudenhofen ausgeht.	459
6	Mit der Eingabe wird der Ausbau des Teilstücks der Bundesstraße B 174 zwischen Chemnitz und Gornau gefordert.	129
7	Mit der Eingabe wird eine Reduzierung der Besteuerung von Diesel und Benzin gefordert.	128.196
8	Die Petenten fordern, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz um die Worte „sexuellen Identität“ zu erweitern.	101
9	Mit der Petition wird die Anerkennung der Lehrerempfehlung und des Elternwillens bezüglich des Übertritts von Montessori-Schulen an weiterführende Regelschulen in Bayern gefordert.	425
10	Mit der Petition wird gefordert, eine Luxussteuer für Spitzenverdiener einzuführen.	334
11	Mit der Petition soll die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder bei der Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer erreicht werden.	193
12	Die Petition wendet sich gegen die äußere Gestaltung von Mahnbescheiden.	151
13	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Gastwirte gesetzlich verpflichtet werden, alkoholfreie Getränke mit dem gleichen prozentualen Aufschlag auf den Einkaufspreis anzubieten, wie alkoholische Getränke.	171
14	Mit der Petition wird gefordert, dass Transaktionen im innerdeutschen Bankwesen zeitnah verbucht werden.	327
15	Die Petition richtet sich gegen die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates, der Lieferung von zwei U-Booten der Dolphin-Klasse sowie der Lieferung des Truppentransportfahrzeugs „Dingo“ nach Israel zuzustimmen.	1.600
16	Mit der Petition wird die deutsche Bundesregierung aufgefordert, mit Staaten bilaterale Verhandlungen aufzunehmen mit dem Zweck, dass ausländische Straftäter im Heimatland die in Deutschland ausgesprochenen Strafen verbüßen.	725
17	Mit der Petition wird gefordert, die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter aufzuheben.	162

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
18	Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Bundesrepublik im Einsatzfalle blaues Blinklicht (Blaulicht) in Form von magnetischen Aufsetzern auf dem Dach oder mit Saugnäpfen an der Innenseite der Windschutzscheibe am privaten Personenkraftwagen anbringen dürfen.	525
19	Die Petition richtet sich gegen die Einrichtung eines Offenen Strafvollzugs in der Frankensiedlung der Hansestadt Stralsund.	1.212
20	Der Petent fordert die Maßnahmen im Rahmen des Jugendmedienschutzes gegen die Gefährdung junger Menschen durch pornographische Hinweise auf Internetseiten.	2.293
21	Mit der Petition wird die Beibehaltung des § 65 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und die Streichung des § 428 Absatz 1 Satz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch gefordert.	3.000
22	Mit der Petition wird ein Gesetz zur Rechenschaftslegung über die Verwendung von Subventionen und deren Rückzahlung bei Schließung oder Verlegung subventionierter Betriebe ins Ausland gefordert.	169
23	Mit der Petition wird kritisiert, dass die Regelungen im Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto zu restriktiv ausgelegt werden und eine Ergänzung des Gesetzes gefordert.	101
24	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Zukunft für ihre Altersbezüge selbst Vorsorge treffen müssen.	611
25	Der Petent fordert den Bauantrag des Mobilfunkbetreibers o2 zum Bau eines rund 60 Meter hohen Richtfunkturms bei Heckfeld abzulehnen.	361
26	Mit der Petition wird eine Änderung von § 20 der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung dahingehend gefordert, dass eine Beschäftigung als Au pair künftig für bis zu zwei Jahre zulässig ist.	124
27	Die Petition richtet sich gegen die völkerrechtliche Anerkennung der Republik Kosovo.	572
28	Mit der Petition soll erreicht werden, dass im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe die Beiträge für eine Privathaftpflicht- und eine Hausratversicherung als zusätzliche Leistungen übernommen werden.	267
29	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Fahrzeuge mit Ottomotor der Abgasstufe Euro 1 in die Schadstoffgruppe 4 der Kennzeichnungsverordnung aufgenommen werden und damit eine grüne Plakette erhalten.	119
30	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass alle ausschließlich in Deutschland produzierten Waren sichtbar mit dem deutschen Bundesadler gekennzeichnet werden.	113
31	Die Petentin fordert eine Änderung des Kündigungsschutzes während der Probezeit.	110
32	Die Petentin beschwert sich über die Kündigung ihres Nutzungsvertrages über Flächen am Leuchtturm Bülk durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.	706
33	Mit der Petition wird im Zusammenhang mit der Initiative „Zug der Erinnerung e.V.“ von der Deutschen Bahn AG und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein verantwortungsvoller Umgang mit der Geschichte der Reichsbahn gefordert.	209
34	Die Eingabe richtet sich gegen einen vom Mobilfunkbetreiber o2 geplanten 43 Meter hohen Stahlgitterfunkmast neben einem Neubaugebiet in einem Landschaftsschutzgebiet.	610
35	Mit der Petition wird die geplante teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale beanstandet.	4.017

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
36	Mit der Petition wird die geplante teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale beanstandet.	100.000
37	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die ab 2009 geplante Neuregelung der Kfz-Steuer (CO ₂ -bezogen) auch auf vor dem 5. Dezember 2007 erstmals zugelassene Fahrzeuge angewandt wird (Wahlrecht/Günstigerrechnung).	865
38	Die Petition richtet sich dagegen, dass ein Nervenarzt bereits ab dem zweiten Termin im Quartal und für erforderliche apparative Untersuchungen nicht mehr bezahlt wird.	1.242
39	Die Petenten wenden sich gegen den Bau eines Fußball-Trainingszentrums im Wohngebiet Cottbus-Sachsendorf.	143
40	Der Dachverband der Flugsicherungsgewerkschaften Europas ATC EUC (Air Traffic Controllers European Unions Coordination) fordert, von der Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH abzusehen.	3.183
41	Mit der Petition wird eine Änderung des Alterseinkünftegesetzes hinsichtlich der gleichmäßigen Besteuerung der Renten und Pensionen in den alten und neuen Bundesländern gefordert.	1.080
42	Mit der Eingabe wird die zeitnahe Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der Ortsumgehung Großenhain im Zuge der Bundesstraße B 98 gefordert.	2.206
43	Mit der Petition wird die Erhöhung des Regelsatzes auf mindestens 420 Euro für Erwachsene und die Erhöhung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche von 60 Prozent auf 80 Prozent des Erwachsenenregelsatzes gefordert.	1.453
44	Mit der Petition werden die im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vorgesehenen Übergangsfristen kritisiert.	234
45	Mit der Petition wird ein Verzicht auf die vorgeschriebene Eintragung des Fahrzeugkennzeichens in die Plakette gefordert.	117
46	Die Petentin fordert mehr Transparenz bei der Abrechnung ärztlich erbrachter Leistungen.	256
47	Mit der öffentlichen Petition wird ein Verbot von Werbung für Alkohol insbesondere im Fernsehen gefordert.	830
48	Mit der Petition wird gefordert, das Kindergeld nicht als Einkommen auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anzurechnen.	911
49	Mit der Petition wird die Anhebung der Pfändungsfreigrenze auf 1 500 Euro für die erste Person und für jede weitere Person auf 450 Euro begehrt, dabei ist gegebenenfalls das Kindergeld anzurechnen.	131
50	Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, für alle gesetzlich Krankenversicherten das Hausarztmodell verbindlich einzuführen.	153
51	Mit der Petition wird die Einführung eines Sonntagsfahrverbots auf allen Autobahnen und Straßen gefordert.	132
52	Die Petentin möchte, dass die Kassensätze für Heilmittelerbringer in den neuen Bundesländern an die Sätze der alten Bundesländer angepasst werden.	4.191
53	Die Petenten wenden sich insbesondere gegen die Spätabtreibungen.	188
54	Die Petenten wenden sich gegen die Sterbehilfe.	188
55	Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen gegen die drohende Altersarmut gefordert.	174

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
56	Die Petentin fordert ein gesetzliches Verbot der Einzelhaltung von Rudeltieren wie Kaninchen und Meerschweinchen.	992
57	Mit der Eingabe wird die Zurückstellung der Ortsumgehung Duderstadt im Zuge der Bundesstraße B 247 gefordert.	250
58	Mit der Petition wird gefordert, dass steuerfreie Spesen für Kraftfahrer im Rahmen des Arbeitslosengeldes II anrechnungsfrei bleiben.	180
59	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Straftäter, die aufgrund starken Alkohol- oder Rauschmittelkonsums nicht oder nur vermindert schuldfähig sind, mit einem Einnahmeverbot belegt werden können, welches sich bei Missachtung und erneuter Auffälligkeit strafverschärfend auswirkt.	233
60	Der Petent fordert ein Verbot des Tierhandels in Zoogeschäften und eine Verschärfung der Regelungen zum Tierkauf.	1.002
61	Die Petentin wendet sich wegen Übergabe einer Unterschriftenliste an den Bundestagspräsidenten.	504
62	Die Petenten beschwerten sich über die Jugendvollzugsanstalt Bernau und die Strafvollstreckungskammer Traunstein.	256
63	Die Petentin, die Gesellschaft Historisches Berlin e.V., fordert eine weitestgehend originalgetreue Wiederherstellung der Fassaden und der großen Treppenhalle des auf der Museumsinsel in Berlin befindlichen Neuen Museums und den Verzicht auf den geplanten gläsernen Ergänzungsbau vor diesem Gebäude.	14.145
64	Mit der Petition soll eine Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von dienstlich genutzten Fahrzeugen erreicht werden.	159
65	Die Eingabe wendet sich gegen einen Rückbau der Biogasanlagen Felgentreu.	123
66	Mit der Petition wird eine stärkere Beteiligung der Postnachfolgeunternehmen an den Schließungskosten der Postbeamtenkrankenkasse zur finanziellen Entlastung der Versicherten gefordert.	191
67	Mit der Petition sollen mehr Mitsprache-Rechte für Ärzte und Patienten bei Entscheidungen und Reformen im Gesundheitswesen erreicht werden.	194
68	Der Petent fordert die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Weiterbildung des Pflegepersonals von mindestens 20 Stunden.	296
69	Die Elternschaft einer 5. Klasse am Gymnasium bittet um Unterstützung, damit die Klassenleiterin nicht an eine andere Schule versetzt wird.	145
70	Mit der Petition wird die Abschaffung der Arbeitnehmerüberlassung gefordert.	504
71	Mit der Petition wird gefordert, dass das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich festgeschrieben wird.	5.336
72	Mit der Petition wird die unverzügliche Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan gefordert.	51.292
73	Die Petentin fordert die Umsetzung baulicher Lärmschutzmaßnahmen sowie die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesautobahn A 4 im Bereich der Ortslage Chemnitz-Glösa.	100
74	Mit der Petition soll eine Senkung der Steuerlast und eine Verwendung der Steuern zum Wohle der Bürger erreicht werden.	696

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
75	Mit der öffentlichen Petition wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung aller Neufahrzeuge mit der „Start-Stopp-Automatik“ gefordert.	110
76	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Beschäftigte von Bundesforschungsinstituten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Altersteilzeit im Blockmodell in Anspruch nehmen dürfen.	1.567
77	Die Petenten, Asylbewerber erbitten über ihren Vertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	1.066
78	Der Petent beanstandet die Schließung der Postfiliale in Steinbach.	599
79	Mit der Petition wird gefordert, dass in der Arbeitslosenstatistik strikt die Menschen geführt werden sollen, die gerade keiner lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung nachgehen und somit leistungsberechtigt sind.	242
80	Mit der Petition wird die Beschränkung der Forschung mit embryonalen Stammzellen gefordert.	1.714
81	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Auszubildende, die aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern ausscheiden und noch zu Hause wohnen (dann zur Hausgemeinschaft zählen), weiterhin die Kosten für Unterkunft und Heizung und zum Leben für die Zeit der Ausbildung erhalten.	111
82	Der Petent fordert eine Höchstgrenze für den Benzinpreis.	7.254
83	Der Petent wünscht für Altersvorsorge-Sparer – dabei nicht nur für Riester-Sparer – einen Freibetrag der Nichtverrechnung zur Grundsicherung.	2.049
84	Mit der Petition soll die Abschaffung der sogenannten Dienstwagenregelung erreicht werden.	491
85	Mit der Petition werden eine härtere Bestrafung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Aufhebung der entsprechenden Verjährungsvorschriften gefordert.	11.000
86	Mit der Petition wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften kritisiert.	1.502
87	Mit der Petition soll erreicht werden, dass alle Pharmaunternehmen im Bundesgebiet eine für jeden Bundesbürger uneingeschränkt zugängliche, rechtsverbindliche Auflistung über Art und Höhe ihrer Zuwendungen an Selbsthilfegruppen, Patientenorganisationen sowie Vereine im Gesundheitswesen im Internet öffentlich machen.	802
88	Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass der Konsum von alkoholischen Getränken während des Führens von Kraftfahrzeugen untersagt wird.	155
89	Mit der öffentlichen Petition wird die Ausrüstung von Neufahrzeugen mit einer optischen und akustischen Warneinrichtung gefordert, die ausgelöst wird, wenn die Nebelschlussleuchte eingeschaltet ist und das Fahrzeug schneller als 50 km/h fährt.	195
90	Die Eingabe richtet sich gegen den geplanten Bau einer Bundesfernstraße von Kreuztal/Krombach in Nordrhein-Westfalen bis zum Hattenbacher Dreieck in Hessen.	4.828
91	Mit der Petition wird eine Novellierung der Regelungen zum Schutz vor Fluglärm gefordert.	3.920
92	Mit der Petition wird eine grundständige Akademisierung der Logopädie in Deutschland gefordert.	3.339
93	Mit der Petition wird die Erhaltung einer guten Patientenversorgung gefordert.	134

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
94	Mit der Petition wird gefordert, bei eventuellen Änderungen des Jugendstrafrechts die Strafmündigkeit unter die Grenze von 14 Jahren herabzusetzen.	290
95	Der Petent kritisiert das Verhalten der Bundesregierung und des Auswärtigen Amtes im Zusammenhang mit den von der Volksrepublik China begangenen Menschenrechtsverletzungen in Tibet und den angrenzenden Provinzen.	920
96	Die Petition richtet sich gegen die Übertragung exekutiver Eingriffsbefugnisse auf das Bundeskriminalamt.	12.568
97	Der Petent wendet sich gegen den Ausbau des Flughafens Ramstein.	1.713
98	Die Petentin fordert die Gleichstellung aller Kinder in Deutschland.	421
99	Mit der Petition wird eine Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) dahingehend gefordert, dass Pflegeeltern, die ein Kind dauerhaft und in Vollzeitpflege in ihrem Haushalt aufgenommen haben, denselben Anspruch auf Elterngeld erlangen, wie die bisher nach § 1 BEEG Berechtigten.	372
100	Mit der Petition wird eine Anhebung der steuerfreien Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen gefordert.	311
101	Mit der Petition soll eine Kürzung der Diäten der Bundestagsabgeordneten um mindestens 20 Prozent sowie die sofortige Abschaffung der Dienstfahrzeuge und sämtlicher steuerlicher Vergünstigungen erreicht werden.	1.481
102	Mit der Petition wird gefordert, dass an Tankstellen die Kraftstoffpreise in Euro mit maximal zwei Nachkommastellen angegeben werden sollen.	408
103	Der Petent fordert die bundesweite Anhebung der Angemessenheitsgrenze für kleine Wohnungen von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.	234
104	Der Petent fordert, dass die Mehrwertsteuer um mindestens zwei Prozentpunkte gesenkt wird.	209
105	Mit der Eingabe wird gefordert, dass in Personenkraftwagen grundsätzlich eine Warnweste mitzuführen ist.	110
106	Mit der Petition soll erreicht werden, Dauerfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr von der Mehrwertsteuer zu befreien.	157
107	Die Petentin möchte eine Steuerentlastung für Geringverdiener erreichen.	162
108	Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung fest für ein Jahr in dem Ausbildungsbetrieb angestellt werden.	112
109	Die Petentin fordert gesetzliche Regelungen zum Arbeitslosengeld II dahingehend, dass es Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erlaubt ist, sich ein Zusatzeinkommen zu erwirtschaften. Dieses Einkommen sollte anrechnungsfrei bleiben.	512
110	Die Petentin, abgelehnte Asylbewerberin aus dem Kosovo, erbittet den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	615
111	Der Petent fordert deckende Milchpreise und eine Mengensteuerung für die Produktion von Milch.	104
112	Mit der Petition wird die Erhaltung einer guten Patientenversorgung gefordert.	9.369
113	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der Besitz sowie der Konsum von „Spice“ (Droge) verboten wird.	275

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
114	Mit der Eingabe wird die Aufhebung der Zuständigkeiten des Deutschen Seglerverbandes e.V. für die Erteilung von Seefunkbetriebszeugnissen, die Zulassung weiterer Prüfer, die Verringerung der Prüfvorschriften und die insgesamt praktikablere Gestaltung der Seefunkvorschriften gefordert.	700
115	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der „Existenz sichernde Aufwand“ eines Bürgers steuerlich abzugsfähig wird.	128
116	Mit der Petition wird gefordert, dass auf der Chipkarte der Krankenversicherung Krankheitsverläufe und eingenommene Medikamente nicht abgespeichert werden.	127
117	Mit der Petition soll erreicht werden, dass alle Einnahmen (Leistungen), die über die Krankenkassen abgerechnet werden, möglichst genau kontrolliert werden.	107
118	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der in der gesetzlichen Krankenversicherung eingebundene Sozialausgleich zukünftig ab einem festzulegenden Termin über Steuermittel finanziert wird.	112
119	Mit der Petition wird gefordert, dass die Abgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nicht für solche Stromlieferungen anfallen, die zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bestehen.	301
120	Mit der Petition wird gefordert, dass Bund, Länder und Kommunen im Rahmen des Konjunkturpaketes nicht nur die Sanierung öffentlicher Einrichtungen beschließen, sondern auch dafür sorgen mögen, dass diese Objekte mit Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, kleinen Windkraftanlagen oder Kraft-Wärmeanlagen ausgestattet werden.	922
121	Mit der Petition wird die Bundesregierung aufgefordert, sich u. a. für einen Waffenstillstand in Sri Lanka einzusetzen und die Menschenrechtsverletzungen an Tamilen zu verurteilen.	1.109
122	Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Subventionierung der heimischen Steinkohleförderung gefordert.	411
123	Die Petentinnen beschwerten sich über die ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Behandlung der vor dem 1. Januar 1992 geschiedenen Frauen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bezüglich eines Versorgungsausgleichs und fordern erneut, rückwirkend die am 1. Juli 1977 in den alten Bundesländern eingeführte Regelung des Versorgungsausgleichs anzuwenden.	113
124	Mit der Petition soll eine strengere gesetzliche Regelung für den Verkauf von Grundschulden und Darlehensforderungen durch Banken erreicht werden.	995
125	Mit der Petition wird im Rahmen einer Kampagne die Abschaffung der Residenzpflicht für Flüchtlinge sowie des Sachleistungsprinzips gefordert.	293
126	Mit der Petition werden neue besoldungsrechtliche Regelungen für Zeit- und Berufssoldaten in Form einer eigenständigen Besoldungsordnung gefordert.	1.702
127	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag im Oktober 2008 einer Verlängerung oder Erweiterung des Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan nicht zustimmt.	23.377
128	Mit der Petition wird der Abzug der im rheinland-pfälzischen Büchel stationierten Atomwaffen sowie der Ausstieg aus der nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland gefordert.	4.383

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
129	Mit der Petition wird gefordert, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, durch welche Mietinteressenten im privaten Wohnungsbereich gegenüber den Vermietern rechtlich gestärkt und sittenwidrige Auskunftsverlangen durch Vermieter im Vorfeld der Wohnungssuche eingeschränkt werden.	100
130	Der Petent fordert die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen in St. Egidien – Ortsteil Kuh-schnappel.	110
131	Die Eingabe richtet sich gegen die Abholzmaßnahmen und die Schotterung entlang des Saaleufers durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg.	187
132	Mit der Petition wird der Erhalt der Facharztpraxen und der ambulanten medizinischen Versorgung gefordert.	2.648
133	Der Petent – abgelehnter Asylbewerber aus dem Tschad – erbittet über seine Vertreterin den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	1.675

* Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

I. Öffentliche Petitionen 2009

Aufstellung der eingereichten öffentlichen Petitionen mit über 2 000 online Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Keine Indizierung und Sperrung von Internetseiten	134.015	11.208
2	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	106.575	1.401
3	Gegen ein Verbot von Action-Computerspielen	73.002	3.623
4	Bedingungsloses Grundeinkommen	52.973	4.278
5	Masterstudienplatz für Bachelorabsolventen	42.740	376
6	Einführung einer Finanztransaktionsteuer	39.565	217
7	Gegen ein Verbot von Spielen z. B. Paintball	35.827	644
8	Verzicht der weiteren Privatisierung von Gewässern	28.612	241
9	Kostenloser Erwerb wissenschaftlicher Publikationen	23.631	176
10	Offenlegung der Abrechnungsmethoden der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	12.322	51
11	Kopierschutzmaßnahmen	11.931	93
12	Häusliches Arbeitszimmer	11.646	94
13	Vergütung der Ausbildungskandidaten	10.244	98
14	Surfprotokollierung	8.639	48
15	Absenkung des Zugangs-Bildungsniveaus in Pflegeberufen	8.355	216
16	Honorarreform mit regionalen Spielräumen	7.665	44
17	Verbot von Telefonwerbung	7.287	51
18	Keine verdachtsunabhängige Weitergabe von Daten an andere Staaten	6.730	40
19	Abschaffung der Sanktionen nach § 31 SGB II	6.316	585
20	Kein biometrisches Foto in Kinderausweisen	5.349	70
21	Reden nicht mehr zu Protokoll geben	4.970	69
22	Briefgeheimnis auch für E-Mails	4.646	93
23	Veröffentlichung der Mitwirkung von externen Mitarbeitern in Bundesministerien	4.325	40
24	Kontakt ohne Umwege	3.826	15
25	Verbot von Pelztierfarmen	3.698	147
26	Volle Übernahme der Produktionskosten, keine Subventionen bei Atomstrom	3.622	106
27	Inkassogebühren bei offenstehenden Kleinstbeträgen	3.378	55
28	Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln	3.223	75

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
29	Umzug nach Berlin	3.204	33
30	Verursacherprinzip	3.203	81
31	Hauptbahnhof Stuttgart	3.132	42
32	Waffenverbot	3.120	654
33	Strikte Trennung von Kirche und Staat	2.889	181
34	Abschaltung aller Atomkraftwerke bis 2021	2.828	105
35	Einrichtung eines Lobbyistenregisters	2.780	15
36	Produktkennzeichnung	2.722	94
37	Förderung für Normalbürger	2.659	43
38	Irrweg Biosprit	2.473	89
39	Einheitliche Angabe des Grundpreises	2.416	48
40	Bevölkerungsbezogenes Einladungsverfahren für Darmkrebs-Screening	2.412	42
41	5%-Hürde bei der Europawahl	2.400	122
42	Erlass von Altschulden	2.398	9
43	Verbot der Massentierhaltung	2.375	154
44	Bereitstellung einer Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung	2.338	81
45	Abschaffung der Kaffeesteuer	2.302	114
46	Auszahlung von Bargeld	2.300	208
47	Ambulante Palliativ-Versorgung	2.236	28
48	Praxisgebühr	2.206	77
49	Kompetenzerweiterung	2.200	62
50	Längere Förderung für erziehende Studierende	2.140	70
51	Durchsetzung des Auskunftsanspruchs	2.046	12

Anlage 2

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2009

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Wohnungseigentum</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Neufassung von § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG).</p>	<p>29. Mai 2008</p>	<p>2009 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium der Justiz teilte mit, dass die Bundesregierung das Votum des Petitionsausschusses aufgegriffen und die Petition zum Anlass für eine Initiative genommen hat, um die notwendigen Änderungen in die Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Bundestagsdrucksache 16/7615) einzubringen.</p>
<p>Betreff: Asylverfahren</p> <p>Anliegen: Der im September 2007 über Griechenland eingereiste Petent, ein chaldäischer Christ irakischer Staatsangehörigkeit, dessen Überstellung nach Griechenland bevorsteht, begehrt die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung.</p>	<p>7. Mai 2009</p>	<p>2009 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass das Asylverfahren entsprechend dem Anliegen der Petentinnen und Petenten in Deutschland eingeleitet wurde.</p>

noch Anlage 2

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2009

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Betreuung Deutscher im Ausland</p> <p>Anliegen: Der Petent, der in Thailand zum Tode verurteilt wurde, bittet um Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>	21. September 2006	<p>2009 Positiv</p> <p>Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein teilte mit, dass die Unterlagen derzeit noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Die Staatsanwaltschaft werde in Kürze bei der Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts die zur Erlangung der sogenannten Exequatur-Entscheidung notwendigen Anträge stellen. Der Petent wird von der Botschaft Bangkok weiterhin konsularisch betreut.</p>
<p>Betreff: Sicherheit im Straßenverkehr</p> <p>Anliegen: Mit der Eingabe setzt der Petent sich für eine batteriebetriebene Beleuchtung an Fahrrädern ein. (Leitakte mit 5 Mehrfachpetitionen)</p>	21. September 2006	<p>2009 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilte mit, dass eine zwischenzeitlich erarbeitete Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die hinsichtlich der Frage der Beleuchtung von Fahrrädern zusätzlich zu der fest angebrachten Beleuchtungseinrichtung auch abnehmbare Batterieleuchten zulassen wollte, vom Bundesrat abgelehnt wurde. Vor diesem Hintergrund habe man nunmehr zunächst den zuständigen obersten Landesbehörden das Votum des Deutschen Bundestages bekannt gemacht und sie gebeten ihre Haltung dazu zu äußern. Über das Ergebnis bzw. das weitere Vorgehen werde man den Petitionsausschuss unterrichten.</p>
<p>Betreff: Lärmschutz im Luftverkehr</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich über die Nichtumsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 2005 zur Verringerung des Fluglärms durch den schweizerischen Flughafen Zürich-Kloten. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	8. Mai 2008	<p>2009 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilte mit, dass die Bewegungszahl im vergangenen Jahr knapp unter der Grenze lag, die im geschätzten Staatsvertrag als Kompromiss vorgesehen war. Im Hinblick auf die Kommissionsposition und das anhängige Verfahren wird eine abschließende vollständige Umsetzung des Bundestagsbeschlusses auch in diesem Bereich nicht für ratsam gehalten.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz</p> <p>Anliegen: Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent über eine fehlerhafte Beratung bei der Bundeswehrverwaltung und begehrt die rückwirkende Gewährung von Versorgungsleistungen wegen der Folgen einer Schädigung durch Radarstrahlen während seiner Bundeswehrzeit.</p>	<p>13. November 2008</p>	<p>2009 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass es die notwendigen Schritte einleiten wird, damit die Landesversorgungsverwaltung im Fall des Petenten die entsprechenden Versorgungsleistungen gewährt.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert, dass Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nach einer über zweijähriger Kindererziehungszeit nicht ein Fiktivlohn, sondern das letzte erzielte Einkommen sein solle.</p>	<p>13. November 2008</p>	<p>2009 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass sie nicht die Auffassung teilt, dass die geltende Rechtslage zur Bemessung des Arbeitslosengeldes Arbeitslose nach der Elternzeit unangemessen benachteilige, denn für diesen Personenkreis sind die für alle Arbeitslosen geltenden Regelungen zur Bemessung und zur Höhe des Arbeitslosengeldes in gleicher Weise anzuwenden.</p>
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bzw. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zum BAföG, um trotz Erwerb eines Baccalaureus Juris eine weitergehende Förderung bis zum ersten Staatsexamen zu erhalten.</p>	<p>19. März 2009</p>	<p>2009 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung teilte mit, dass es nach der derzeitigen Rechtslage wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts in § 7 Absatz 1a BAföG nicht möglich ist, die Förderungsvoraussetzungen großzügiger auszulegen und über Masterstudiengänge hinaus auch Staatsexamenstudiengänge zu fördern, nachdem durch zusätzliche Ausbildungs- und Prüfungsleistung zuvor bereits ein Bachelor-Abschluss erworben wurde.</p>
<p>Betreff: Rechtsstellung der Soldaten</p> <p>Anliegen: Der Petent, wegen Dienstunfähigkeit als Oberleutnant aus der Bundeswehr entlassen, begehrt die Möglichkeit zum Abschluss seines Studiums der Informatik an der Universität der Bundeswehr, hilfsweise eine Bescheinigung, die ihm den Zugang zu anderen Universitäten unter weitgehender Anrechnung der erbrachten Leistungen ermöglicht.</p>	<p>2. Juli 2009</p>	<p>2009 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass dem Petenten ein Änderungsbescheid erteilt worden sei, der ihm die Fortführung seines Studiums an einer Landesuniversität ermöglichte; sollte er weitere Unterstützung benötigen, werde ihm die Universität der Bundeswehr gerne behilflich sein.</p>

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode)**

(Stand: Mai 2010)

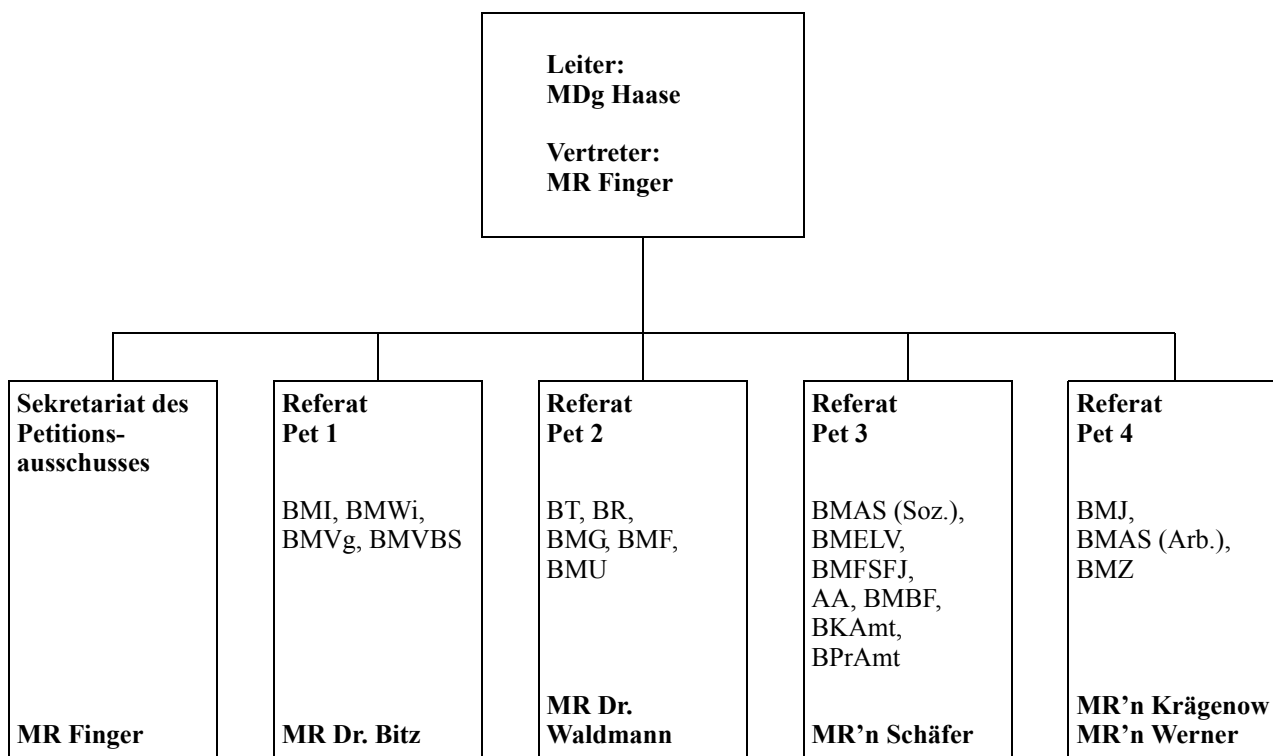
Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günter Baumann (<i>Obmann</i>)	Peter Aumer
	Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Ralph Brinkhaus
	Ulrich Lange	Dr. Thomas Wolfgang Feist
	Paul Lehrieder	Dr. Michael Fuchs
	Hans-Georg von der Marwitz	Alexander Funk
	Andreas Mattfeldt	Ingo Gädechens
	Sibylle Pfeiffer	Dr. Stefan Kaufmann
	Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Henning Otte
	Stefanie Vogelsang	Karl Schiewerling
	Sabine Katharina Weiss	Stephan Stracke
SPD	Klaus Hagemann (<i>Obmann</i>)	Petra Hinz
	Oliver Kaczmarek	Angelika Krüger-Leißner
	Steffen-Claudio Lemme	Kirsten Lühmann
	Katja Mast	Manfred Nink
	Stefan Schwartze	Swen Schulz (Spandau)
	Sonja Amalie Steffen	Rüdiger Veit
FDP	Dr. Bijan Djir-Sarai	Jens Ackermann
	Dr. Martin Lindner	Sebastian Körber
	Dr. Peter Röhlinger	Christian Lindner
	Stephan Thomae (<i>Obmann</i>)	Jimmy Schulz
DIE LINKE	Ingrid Remmers (<i>Obfrau</i>)	Agnes Alpers
	Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>)	Matthias W. Birkwald
	Sabine Ursula Stüber	Dr. Kirsten Tackmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Memet Kilic (<i>Obmann</i>)	Cornelia Behm
	Dr. Hermann E. Ott	Monika Lazar
	Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn	Josef Philip Winkler

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Mai 2010)



Anlage 5**Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: Mai 2010)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke Vertr.: Gero Storjohann	DIE LINKE. CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpper Vertr.: Nikolaos Sakellariou	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Hans Joachim Werner Vertr.: Sylvia Stierstorfer	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Andreas Kugler Vertr.: Gregor Hoffmann	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres Vertr.: Henryk Wichmann	DIE LINKE. CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Elisabeth Motschmann Vertr.: Dr. Zahra Mohammadzadeh	CDU BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r	
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Jens Grapengeter Schriftf.: Antje Möller	CDU GAL
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1 – 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Barbara Cárdenas Vertr.: Wilhelm Reuscher	DIE LINKE. FDP
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510 b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg- Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vors.: Barbara Borchardt Vertr.: Angelika Peters Bernd Schubert	DIE LINKE. SPD
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß Vertr.: Ulrich Watermann	CDU SPD
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein- Westfalen Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2417	Vors.: Inge Howe Vertr.: Sigrid Beer	SPD BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher Vertr.: Thomas Günther	SPD CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r	
noch Rheinland-Pfalz	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler Vertr.: Edmund Kütten	DIE LINKE. CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Tino Günther Vertr.: Lothar Bienst	FDP CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Frauke Weiß Vertr.: Renate Schmidt	CDU SPD
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Katja Rathje-Hoffmann Vertr.: Jens-Uwe Dankert Birgit Wille-Handels	CDU FDP
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076 b) Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Vors.: Fritz Schröter Vertr.: Sabine Berninger Silvia Liebaug	CDU DIE LINKE.

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: Mai 2010)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss

Vorsitzende: Erminia Mazzoni

Rue Wiertz

B – 1047 Brüssel

Weitere Informationen: <http://www.europarl.europa.eu/>

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte

P. Nikiforos Diamandouros

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
F – 67001 Strasbourg CedexWeitere Informationen: <http://www.ombudsman.europa.eu>**Belgien**Guido Schuermans
Catherine De Bruecker
(Federal Ombudsman)Rue Ducale 43
B – 1000 Brüssel**Dänemark**Prof. Dr. jur. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)Gammeltoftvej 22
DK – 1457 Kopenhagen**Estland**Indrek Teder
(Chancellor of Justice)Kohtu Street 8
EE 15193 Tallinn**Finnland**Dr. jur. Assessor Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)Arkadiankatu 3
FI – 00102 Helsinki**Frankreich**Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Française)7, rue Saint Florentin
F – 75008 Paris**Großbritannien**Ann Abraham
(UK Parliamentary Ombudsman and Health
Service Ombudsman for England)Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
EnglandKathryn Hudson
(Deputy Ombudsman)

dto.

Bill Richardson
(Deputy Chief Executive)

dto.

Claire Forbes
(Director of Communications)

dto.

noch Anlage 6

England

Tony Redmond
Anne Seex
Jane Martin
(Local Government Ombudsmen)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Peter Tyndall
(Public Services Ombudsman)

1 Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost BEL 1478
Belfast
BT1 6BR

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
IRL – Dublin 2

Italien

Vorsitzender der ital. Ombudsvereinigung
Flavio Curto
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Valle d'Aosta

Via B. Festaz, 52
I – 11100 Aosta

Lettland

Romāns Apsītis
Ombudsmann der Republik Lettland

Baznīcas Street 25
Riga
LV – 1010 Latvia

Litauen

Romas Valentukevicius
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gedimino pr. 56
LT – 01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Camille Gira

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
L – 1728 Luxemburg

Marc Fischbach
Bürgerbeauftragter von
Luxemburg

36, rue du Marché-aux-Herbes
L – 1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Ombudsman)

11, St Paul Street
MT – Valletta VLT 07
Malta

Niederlande

Alex Brenninkmeijer
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
NL-2594 AG Den Haag

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Dr. Gertrude Brinek
Mag. Terezija Stoitsits

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
A – 1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Ursula Haubner

Österreichisches Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 Wien

Polen

N.N.
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
PL – 00-090 Warschau

Portugal

Alfredo José de Sousa
(Provedor de Justica)

Rua Pau de Bandeira, 9
P – 1249-088 Lissabon

Schweden

Mats Melin
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Riksdagens Ombudsmän – JO
Box 16327
S – 10326 Stockholm

Cecilia Nordenfelt
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Hans-Gunnar Axberger
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Kerstin André
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Mario Flückiger
Ombudsmann der Stadt Bern

Junkerngasse 56
Postfach 537
CH – 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč
Ombudsmann

Kancelária verejného
ochrancu práv
Nevádzová 5
SK – 82101 Bratislava – Staré Mesto

noch Anlage 6

Slowenien

Dr. Zdenka Čebašek-Travnik
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chef Ombudsmann)

Dunajska Cesta 56
SI – 1109 Ljubljana

Spanien

Enrique Múgica Herzog
National Ombudsman

Zurbano 42
E – 28010 Madrid

Tschechische Republik

N.N.
Ombudsmann
der Tschechischen Republik

Kancelář veřejného ochránce práv
Údolní 39
CZ – 60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Ernő Kállai
(Parliamentary Commissioner for the National and
Ethnic Minorities Rights)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Dr. Máté Szabó
(Parliamentary Commissioner for Civil Rights)

dto.

Dr. András Jóri
(Parliamentary Commissioner for Data Protection and
Freedom of Information)

dto.

Dr. Sándor Fülöp
(Parliamentary Commissioner for Future Generations)

dto.

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

Era House
2, Diagorou Street
CY – 1097 Nicosia

Nail Atalay
(1. Ombudsman)

143, Bedrettin Demirel Caddesi
Kat 3-4 Lefkosa
Turkish Republic of
Northern Cyprus

Feridun Önsav
(2. Ombudsman)

dto.

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4

A – 6020 Innsbruck

Präsidentin: Dr. Burgi Volgger

Internet: www.eoi.at

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

General Secretariat

c/o Austrian Ombudsman Board

Singerstr. 17

A – 1015 Wien

P. O. Box 20

Internet: www.ioi@volksanw.gv.at

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und

des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

(vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921))

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des

Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 25. November 2009

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öf-

noch Anlage 8

fentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bun-

desregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

noch Anlage 8

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

¹ s. Anlage Seite 96

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitions-ausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nummer 8.4 Absatz 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

noch Anlage 8

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Bericht-erstatte und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nummer 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nummer 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Bericht-erstatte und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

noch Anlage 8

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit
zwischen dem Petitionsausschuss und dem
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angele-

genheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3. Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
4. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
5. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab

noch Anlage 8

- angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
6. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
 7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.
 8. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.
 - 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
 - 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
 - 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
 10. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
 11. Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
 12. Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9**Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des
Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im Folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichtstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

